

Disziplinarordnung — Änderung des § 10	41	35
Disziplinarssenat für Kärnten und Osttirol		45
Disziplinarssenat für Steiermark		56
Dopplinger Hans Reinhard Anstellung als vollbeschäftigter Religionslehrer an mittleren Lehranstalten und Zuteilung zur neben- amtlichen Dienstleistung nach Gmunden		29
Durchschnittsquoten der Kirchenbeitragsengänge 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953	17	21

E.

Ebenpanger Luise Marie — Todesanzeige		67
Eichgraben — Ampfarrung	71	52
Eltendorf-Neubaus am Klausenbach Ampfarrung	47	36
Evangelische Kindergärtnerin — Stellenjuche		17
Evangelische Kirchengeschichte von Kolder-Roch		44
Evangelische Superintendentur N.B. für Oberöster- reich, Salzburg und Tirol Bestimmung von Linz zum festen Amtssitz		37
„Evangelischer Arbeitskreis für Äußere Mission“ Anerkennung als „evangelisch-kirchlicher Verein“		56
„Evangelischer Glaube“ — Religionslehrbuch von Hensky-Fischer, verkürzte Ausgabe	77	55
Evidenz ausländischer Kirchenbücher	62	47

F.

Familienlastenausgleichsgesetz	12	17
1. Durchführungserlaß		14 20
Feiertagsruhegesetz — Karfreitag	94	65
Flüchtlinge — Konvention über die Rechtsstellung	38	32
Flüchtlingsseelsorge — Kollekte		22
Franenarbeit — Kollekte		29

G.

Gäßler Gerhard Berufung zum Disziplinaranwalt für den Diszipli- narssenat für Kärnten und Osttirol		61
Wahl zum Superintendentialkurator der Diözese Kärnten		67
Gehaltsansätze für Dienstnehmer (Vertragsbedien- tete und Beamte) der Evangelischen Kirche N. u. S. B. in Österreich	42	36
Geißelbrecht Willy — Stellenjuche		37
Gemeinbehörden — Zustandsberichte	90	64
Generalsynode, Fünfte, der Evangelischen Kirche N. u. S. B. — Einberufung		63
Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evan- gelischen Kirche N. B.	39	32
Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei	40	33
Gneissau — Pfarrstellenausschreibung	32	28
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	59	44
Graz — Neue Fernrechnungen a) Diakonissenhaus		61
b) Flüchtlingshilfe		61
c) Jugendwerk		61
d) Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg, Graz, linkes Murufer-Heilandskirche, linkes Murufer-Nord, rechtes Murufer		61
e) Schülerheim		61
f) Superintendentur		61
Graz, rechtes Murufer Ausschreibung des Dienstpostens einer Gemeinde- schwester		37
Grieskirchen-Gallspach Anschrift		49
Gutau-Adolf-Verein — Empfohlene Kollekte		61

H.

Hallstatt Pfarrstellenausschreibung	33	29
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	60	44
Hansen Kurt Ablegung der Amtsprüfung		5
Hartberg Fernrechnungen des Pfarramtes		49
Haushaltsplan 1955	2	2
Heger Ernst Berufung zum Disziplinaranwalt für den Diszipli- narssenat für Steiermark		53
Heß Ernst Anstellung als vollbeschäftigter Religionslehrer an Mittelschulen durch den Bund und Zuteilung an die Pfarrgemeinde Wien-Neubau zur nebenamt- lichen Dienstleistung		5
Hildebrandt Ernst Bestätigung der Berufung zum Pfarrer in Völter- markt		29
Hilfswert — Dankkollekte		63
Hodwajzer — Kollekte	18	21
Hoffmann Theo Bestätigung der Bestellung zum 1. Pfarrer in Leoben		37
Honegger Max Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Rindberg		37
Hösch Michael Beendigung des Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 1. Juli 1955		49

I.

Innere Mission — Kollekte		56
Innsbruck — Errichtung einer dritten Pfarrstelle	57	44
Invalidenversicherung — Beiträge	67	52

J.

Jahresausgleich	13	19
Johann Martha — Todesanzeige		37
Jugendarbeit — Kollekte	22	29
Junker Helmut Ablegung der Amtsprüfung und Ordination		53
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Urriach		61

K.

Kaiser Adolf — Todesanzeige		53
Kapfenberg — Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	23	21
Karfreitag — Feiertagsruhegesetz	94	65
Karzel Paul Berufung zum Stellvertreter des Disziplinaranwal- tes für den Disziplinarssenat für Kärnten und Osttirol		37
Bestätigung als Pfarrer in Waicern		4
Kaufmann Wilhelm Wahl zum Stellvertreter des Superintendential- kurators der Diözese Kärnten		67
Kindberg — Pfarrstellenausschreibung	5	4
Kindergärtnerin, Evangelische — Stellenjuche		17
Kirchenbeitragsaufkommen 1954 mit Gegenüberstel- lung 1953	11	14
Berichtigung	16	20
Kirchenbeitragsaufkommen — Prämien	97	66
Kirchenbeitragsengänge mit Vergleichsziffern Jänner bis Dezember 1954	3	4
Jänner 1955	9	7
Jänner und Feber 1955	15	20
Jänner bis März 1955	29	25
aufgegliedert nach Gemeinden	28	24

Jänner bis April 1955	43	36
Jänner bis Mai 1955	54	43
Jänner bis Juni 1955	63	47
aufgegliedert nach Gemeinden	64	48
Jänner bis Juli 1955	69	52
Jänner bis August 1955	78	55
Jänner bis September 1955	83	59
aufgegliedert nach Gemeinden	84	59
Jänner bis Oktober 1955	89	64
Jänner bis November 1955	99	66
Kirchenbeitragsrückstände 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 — Durchschnittsquoten	17	21
Kirchenbücher, Ausländische		
Derzeitige Aufbewahrung	82	58
Evidenz	62	47
Kirchenbücher der Gemeinde Deutsch-Zepfing	46	36
Kirchengeschichte, Evangelische, von Kolder-Roch	44	44
Kirchenkanzlei — Geschäftsordnung	40	33
Kirchenmusik — Kollekte	29	29
Kirchentüren — Offenhalten	19	21
Kriemann Alfred — Amtsniederlegung	64	64
Kroll Dieter		
Aufnahme in die Kandidatenliste und Zuteilung als Lehrvikar nach Stainz	29	29
Kolder-Roch — Evangelische Kirchengeschichte	44	44
Kollekte — Hochwalser	18	21
Kollekten — Rückständige	4	4
Kollektenergebnisse 1954	10	7
Kollektenplan für das Kirchenjahr 1955/56	92	64
Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	38	32
Krobath Heinz		
Aufnahme in die Kandidatenliste N.B. und Zuteilung als Lehrvikar	56	56
Kroh Friedrich		
Bestätigung der Berufung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Börtschach	17	17
Kurzweil 1955	27	23

L.

Laa an der Thaya		
Pfarrstellenausschreibung	80	55
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	100	66
Lehrmittel und Lehrbehelfe für den Religionsunterricht — Zulassung	45	36
Lieberich Horst		
Aufnahme in die Kandidatenliste N.B. und Zuteilung als Lehrvikar	56	56
Linz-Innere Stadt — Auflösung der 4. Pfarrstelle	21	21
Loidl Robert		
Wahl zum Stellvertreter des Superintendentialkurators in der Diözese Niederösterreich	64	64

M.

Mauer Friedrich		
Wahl zum zweiten Superintendentenstellvertreter in der Diözese Niederösterreich	64	64
May Hellmuth		
Geistlicher Beisitzer im Disziplinarssenat für Kärnten und Steiermark	5	5
Meier Josef, Pfarrer — neue Fernsprechnummer	61	61
Mell—Amietten		
Umpfarrung	79	55
Muhr Othmar		
Ruhestandsversetzung, Dank und Anerkennung	67	67
Müller Gustav		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Kapfenberg	56	56
Mürzzuschlag		
Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	101	66

N.

Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer	61	47
Neuhaus am Klauenbad—Ellendorf		
Umpfarrung	47	36
Neujahreshirtenbrief 1955	1	1
Niederwimmer Kurt		
Ablegung der Amtsprüfung und Ordination	53	53

O.

Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche N.B. — Geschäftsordnung	39	32
Offenhalten der Kirchentüren	19	21
Stimmene und Bibelarbeit — Kollekte	53	56
Österreich ist frei	57	57

P.

Pedatharmonium — Verkaufsangebot	17	17
Pellar Paul		
Berufung zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarssenat für Kärnten und Osttirol	37	37
Personenstandsunterlagen — Ausländische		
Behandlung und Verwertung	81	57
Personenstandsunterlagen für Flüchtlinge		
Ausstellung von Erklärungen	1	2
Pohl Wolfgang		
Amtsprüfung und Ordination	17	17
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Ternitz	37	37
Pollner Julius		
Versetzung in den Ruhestand	49	49
Todesanzeige	64	64
Pörtschach am Börtcher See		
Fernsprechnummer des Pfarramtes	64	64
Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens	97	66
Predigttexte und Schriftleistungen im Kirchenjahr 1955/56	91	64
Purkersdorf		
Änderung der Fernsprechnummer des Pfarramtes	37	37
Poszgat Edmund — Suchanzeige	67	67

R.

Radentheim		
Richtigstellung der Beschreibung des Pfarrsprengels	31	28
Radfersburg		
Pfarrstellenausschreibung	58	44
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	74	53
Raiter Johannes — Todesanzeige	37	37
Rechnungsabläufe 1954	53	42
Rückständige	44	36
Zweite Mahnung	56	44
Rechnungsabluß 1954 der Landeskirchenkasse N.B. und ihrer Sondervermögen	52	39
Rechnungsabluß 1955 — Vorlage	96	66
Reißer Franz		
Bestätigung der Bestellung zum zweiten Pfarrer in Klagenfurt	37	37
Reisegebührenvorschrift 1955	66	51
Religionslehrbuch „Bibelkunde“ von Christa Zerbst	93	64
Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube“ von Pflichtenbücher, verkürzte Ausgabe	77	55
Religionslehrer — Nachricht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	61	47
Religionspädagogischer Ausschuh der Generalsynode		
Empfehlung der Anschaffung eines Neuen Testaments für Hauptschüler und Einführung in den Gebrauch desselben	22	22
Empfehlung des Buches von Prof. Richard Edstein „Das Leben aus dem Glauben“	22	22

Zulassung des Buches „Der abendländische Mensch in der Entscheidung“ von Franz Fischer als Lehrbehelf für den Religionsunterricht durch das Bundesministerium für Unterricht	22	
Religionsunterricht		
Meldung des Wochenstundenausmaßes	76	55
Religionsunterrichtsstunden		
Anderung der Vergütung für über das Pflichtausmaß erteilte Stunden und Änderung der Schwierigkeitszulage	7	7
Rippel Hermann — Amtsprüfung		17
Rogler Volkmar		
Wahl zum Landesuperintendenten		67
Rückständige Kollekten	4	4
Rückständige Rechnungsabschlüsse 1954	44	36
Zweite Mahnung	56	44
Rupprecht Dr. Friedrich		
Wiederwahl zum Superintendentialkurator in der Diözese Niederösterreich		64
S.		
Sakraufsky Oskar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Weiberg		29
Schaeffel Dr. Karl		
Amtsprüfung und Ordination		17
Scheiderbauer Anton — Todesanzeige		44
Schmidt Friedrich		
Wahl zum Superintendentenstellvertreter (Senior) der Diözese Kärnten		67
Schmidte Konrad		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Schladming		22
Schneider Erich Karl — Stellenjuche		61
Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhaltenen Privatschulen — Befreiung von Stempelgebühren	26	23
Schriftlegungen und Predigttexte im Kirchenjahr 1955/56	91	64
Schuster Matthias		
Bestätigung als Pfarrer in Venzing-Kammer		22
Schwanenstadt		
Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde N.B.	50	37
Pfarrstellenausschreibung	86	60
Schwanenstadt—Vöcklabruck		
Umpfarrung	48	36
Schwanenstadt—Wels		
Umpfarrung	49	37
Schwierigkeitszulage — Änderungen	7	7
Seeberg-Elversfeldt Herbert		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Spittal an der Drau		49
Seelenstandsbericht 1954	30	25
Richtigstellung	55	43
Seelenstandsbericht 1955 — Vorlage	95	65
Stempelmarkenverordnung 1955	68	52
Superintendentur N.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol — Bestimmung von Linz zum festen Amtssitz		37

Synode der Evangelischen Kirche N.B.		
Einberufung		63
Szűts Joltan		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Bad Nisch		5
T.		
Theologenheim — Kollekte		67
Trehdorf		
Pfarrstellenausschreibung	75	53
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	87	61
U.		
Ulreich Dr. Eduard		
Anstellung als vollbeschäftigter Religionslehrer an Mittelschulen durch den Bund und Zuteilung an die Pfarrgemeinde Wien-Währing zur nebenamtlichen Dienstleistung		5
Urfahr — Pfarrstellenausschreibung	24	22
V.		
Villach		
Ausschreibung der Stelle einer Gemeindeführerin		53
Vöcklabruck—Schwanenstadt		
Umpfarrung	48	36
W.		
Wallner Julius		
Berufung zum Ersatzmann des weltlichen Beisizers im Disziplinarsenat für Kärnten und Steiermark		5
Walter Edgar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Braunau		67
Wehrenfennig Marie — Todesanzeige		22
Weiland Peter		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer in Stadt Schläining		53
Wels—Schwanenstadt		
Umpfarrung	49	37
Weltkirchenrat — Flüchtlingsdienst in Salzburg		
Feinsprechnummern		44
Wesener Dr. Paul		
Berufung zum Stellvertreter des Disziplinaranwaltes für den Disziplinarsenat für Steiermark		53
Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften		5
Wien—Donaustadt		
Errichtung einer Pfarrgemeinde N.B.	72	52
Wien—Gumpendorf		
Pfarrstellenausschreibung	34	29
Wien—Hütteldorf		
Pfarrstellenausschreibung	6	4
Wien—Innere Stadt S.B.		
Ausschreibung der 1. Pfarrstelle	25	22
Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	88	61
Wiesner Gerhard		
Aufnahme in die Kandidatenliste N.B. und Zuteilung als Lehrvikar		56
Wurm Adolf, Organist		
Orgelfachberater	20	21

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. Jänner 1955

1. Stück

- | | |
|---|--|
| 1. Personenstandsunterlagen für Flüchtlinge, Ausstellung von Erfahrungskarten | 4. Rückständige Kollekten |
| 2. Haushaltsplan 1955 | 5. Ausschreibung der Pfarrstelle Rindberg |
| 3. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 | 6. Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Hütteldorf |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Neujahrshirtenbrief 1955

Liebe Glaubensgenossen,

Gott hat uns gnädig durch das vergangene Jahr hindurchgeführt. Er hat uns mit seinen Gaben erfreut. Er hat uns im Leid geprüft. Er hat dem, der ihm vertraut, Freude und Leid gesegnet. Darum haben wir das alte Jahr mit Dank beschlossen und schreiten vertrauensvoll ins neue Jahr hinein.

1954 wurden zehn neue Gemeinden gegründet. Es sind mehr als je zuvor in einem Jahr. Eine Reihe von Kirchen und Gemeindehäusern wurden errichtet. Andere sind im Bau — weitere werden geplant. Die Opfer der Gemeinden wachsen. Die Liebe und Hilfe unserer Glaubensbrüder in der weiten Welt steht uns bei. Und Gott hat auch den inneren Aufbau gesegnet, daß wir zusammenwachsen in Glaube und Liebe. Aber wir wissen, daß größere Aufgaben unser harren.

Unsere Jahreslosung ist Jesu Wort: „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“ (Matth. 9, 37—38.)

Wenn die Menschen zu fragen beginnen nach dem Willen Gottes und der Gemeinschaft im Wort und Sakrament, dann sind sie reif für Gottes Ernte. Aber auch wenn die Menschen verzagt sind und in die Irre gehen, sind sie reif für Gott und seine Hilfe. Wenn ein Volk in der Finsternis des Unglaubens und Irrglaubens auf das Licht des Evangeliums wartet, dann ist es reif für Gottes Ernte. Die ganze Welt ist Gottes Acker und Erntefeld. Sie wartet auf das, was ihr nur Christus geben kann.

Wir wissen um viele, die ihren Herrn Jesus Christus lieb haben, die in Haus und Beruf freudig und unerschrocken ihren Glauben bekennen und täglich bewahren. Wir kennen die Arbeit der treuen Männer und Frauen, der hauptamtlichen und vielen freiwilligen Mitarbeiter unserer Kirche. Aber es müßten viel mehr sein, die mit dem Zeugnis des Glaubens, mit dem Beispiel christlichen Wandels und mit den rettenden Taten der Liebe, Suchenden das Heil weisen, Irrrende zurechtbringen, Schwache stützen, Traurige trösten, Frieden stiften und Liebe üben. Gott braucht noch viele Mitarbeiter für sein Werk auf Erden.

Klaget nicht über die Schwäche und Armut unserer Kirche. Gott hat noch große Aufgaben für uns. Das ist die Verheißung des neuen Jahres. Bittet Gott von ganzem Herzen, daß er Männer und Frauen, Kinder und Jugendliche erwecke, die bereit sind, Gottes Mitarbeiter zu sein. Wer betet, gibt Gottes Ruf weiter. Wer betet, rüstet sich zur Arbeit und läßt sich rufen. Gott will nicht nur treue Hörer, er braucht Täter des Wortes, aktive Christen in allen Ständen.

Ein besonderes Wort sei den Heimatvertriebenen gesagt. Ihr habt bittere Jahre hinter euch. Eure Hoffnungen und Erwartungen wurden oft enttäuscht. Für unsere Kirche waret ihr nie Fremdlinge, sondern Genossen des Glaubens. Euch, als den Schwerstbetroffenen, gilt unsere besondere Fürsorge und Seelsorge. Nun ist euch durch das Optionsgesetz die Einbürgerung in Oesterreich wesentlich erleichtert. Aber ihr müßt euch in diesem Jahr entscheiden. Ihr habt es erfahren: Kein Mensch kann ohne Heimat und Vaterland gedeihen. Weichet der Entscheidung nicht länger aus. Schaut nicht zurück. Denkt an eure Zukunft. Gebt euren Kindern eine Heimat.

Gott gebe uns bei allen Entscheidungen dieses Jahres Klarheit, Mut und Segen! Lasset uns in Gebet und Arbeit treu zusammenstehen.

Euer Bischof D. Mah

Dieser Hirtenbrief wurde in den Altjahrs- und Neujahrsgottesdiensten der Kirche A. B. verlesen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

1. Zl. 185/55 vom 10. Jänner 1955

Personenstandsunterlagen für Flüchtlinge, Ausstellung von Ersatzscheinen

Wie das Bundesministerium für Inneres mitteilt, wurden im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich durch verschiedene Ämter gesetzlich anerkannter Kirchen Personenstandsunterlagen lediglich auf Grund eidesstattlicher Aussagen der Parteien und Zeugen ausgestellt. Da eine solche Vorgangsweise den geltenden Rechtsvorschriften widerspricht, hat das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Pfarrämter darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausstellung von Personenstandsunterlagen (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden) nur auf Grund der vorliegenden Kirchenbücher erfolgen kann.

Hingegen bleibt es den Pfarrämtern unbenommen, für den innerkirchlichen Bereich Bescheinigungen über ausschließlich kirchliche Rechtsverhältnisse (z. B. Taufe, Konfirmation, Trauung usw.) in besonderen Ausnahmefällen auch dann auszustellen, wenn der Inhalt dieser Bescheinigung lediglich durch eidesstattliche Aussagen bestätigt wird. Von dieser Möglichkeit haben bisher die Dienststellen der Evangelischen Flüchtlingshilfe in Wien und Linz Gebrauch gemacht, da es sich praktisch nur um Ansuchen von Flüchtlingsfamilien handelte, die ihre Originaldokumente verloren haben und nicht wieder neu beschaffen können. Wegen Verringerung des Personalstandes der Wiener Dienststelle werden solche Bescheinigungen künftig nur noch von der Dienststelle der Evangelischen Flüchtlingshilfe in Linz, Hausleitnerstraße 32, ausgestellt.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß in dringenden Fällen auch die Pfarrämter eine solche Bescheinigung ausstellen, wenn dabei folgender Vorgang eingehalten wird:

Das Ansuchen um Ausstellung einer Bescheinigung über die vollzogene Taufe, Konfirmation oder kirchliche Trauung ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Pfarramt persönlich in Gegenwart zweier Zeugen, denen der Antragsteller persönlich bekannt ist, vorzubringen. Über die eidesstattlichen Aussagen des Antragstellers und der beiden Zeugen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch der Wohnort und die Identitätskarte der Zeugen zu vermerken sind. Die Verwendung der für den innerkirchlichen Bereich aufgelegten Vordrucke „Taufschein“, „Kirchlicher Trauschein“ und „Totenschein“, ist ebenso unstatthaft wie die Verwendung der Vordrucke „Geburtsurkunde“, „Heiratsurkunde“ und „Sterbeurkunde“. Vielmehr sind die von der Buchdruckerei Karl Flect in Wien eigens für diesen Zweck hergestellten Vordrucke zu verwenden, deren Restbestände vom Oberkirchenrat gegen Ersatz der Portospesen abgegeben werden. Der Text dieser Vordrucke bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß es sich in keinem Fall um die Beurkundung der Geburt, der Eheschließung oder des Todesfallens, sondern um eine Bescheinigung über die

Taufe, die kirchliche Trauung oder kirchliche Beerdigung handelt. Auf diese Weise wird einerseits den Flüchtlingen, die ihre Personenstandsunterlagen verloren haben, eine Hilfe geboten, andererseits auch den Bestimmungen der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsgesetzes (Gesetzblatt für das Land Österreich, Jahrgang 1938, 85. Stück, Nr. 287) vollauf Rechnung getragen.

2. Zl. 8562/54 vom 9. Dezember 1954

Haushaltsplan 1955

Im Nachfolgenden wird der Haushaltsplan 1955 verlautbart:

Einnahmen:	
Kirchenbeiträge	9.100.000,—
Miet- und Pachtzinsen	2.400,—
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	100.000,—
Kollekte für Flüchtlingsseelsorge	31.000,—
Gehaltsrückerjah durch die Innere Mission	43.700,—
Sonstige Rückerstattungen	54.200,—
Rückzahlung gewährter Darlehen	20.400,—
Gesamtumsatz	9.351.700,—
Ausgaben:	
Kirchenbeitragsanteile	950.000,—
Vergütung für Kirchenbeitrags-Einhebung und Zuschüsse an Kirchengemeinden	1.897.900,—
Personalkosten:	
a) aktive Geistliche	4.227.000,—
b) Ruheständler	501.000,—
c) Witwen	431.000,—
d) Waisen	3.600,—
e) Kurseelsorge	10.000,—
f) Oberkirchenrat	352.000,—
g) Gnadenpensionen	25.000,—
5.549.600,—	
Flüchtlingsarbeit:	
Personalkosten	
a) aktive Geistliche	271.100,—
b) Ruheständler	47.200,—
c) Witwen	98.200,—
d) Angestellte	49.000,—
465.500,—	
Sonstige Zuschüsse	30.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke und Stiftungen:	
a) Frauenarbeit	68.500,—
b) Jugendwerk	105.000,—
c) Theologenheim	32.400,—
Übertrag	9.098.900,—

Übertrag 9,098.900,- **Ausgaben:**

Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften:		
a) Steuern und Beiträge	400,-	
b) Instandhaltungs- und Betriebskosten	49.500,-	49.900,-
Dienstwohnungszinse	5.200,-	
Reisekostenerlässe	6.000,-	
Kanzlei und Verwaltung des Oberkirchenrates:		
a) Beleuchtung und Beheizung	13.000,-	
b) Post und Fernsprecher	27.500,-	
c) Geschäftsbedarf aller Art	10.500,-	
d) Mietzinse	24.000,-	
e) Neuanschaffungen	1.000,-	
f) Instandhaltungskosten	3.000,-	
g) Reisekosten	20.000,-	99.000,-
Kosten kirchlicher Druckwerke	65.500,-	
Beihilfen	1.500,-	
Pflichtbeitrag zum Lutherischen Weltbund	18.200,-	
Pflichtbeitrag zur Skumene	6.500,-	
Sonstige wirksame Ausgaben	1.000,-	
Gesamtumsatz		9,351.700,-

Siezu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Einnahmen:

Die Kirchenbeitragseingänge sind mit S 9.100.000,- veranschlagt. Die bisherige Entwicklung läßt den den Schluß zu, daß die veranschlagte Summe erreicht werden wird.

Die veranschlagten Einnahmen aus Miet- und Pachtzinse von S 2.400,- sind gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Wesentlich höher mit S 100.000,- gegenüber S 65.000,- im Vorjahr konnten die Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken angelegt werden. Dies ist vor allem auf den günstigen Absatz des im Kleinformat erschienenen Gesangbuches zurückzuführen.

Für den Absatz von S 31.000,- bei der Kollekte für die Flüchtlingsseelsorge war das Aufkommen im Jahre 1954 richtunggebend.

Die Gehaltsrückerlässe durch die Innere Mission sind mit S 43.700,- um rund S 20.000,- niedriger veranschlagt als für 1954. Dies hat seinen Grund darin, daß einer von den in der Inneren Mission tätigen Geistlichen, dessen Gehalt durch die Landeskirche bezahlt und dieser von der Inneren Mission rückerstattet wurde, in den Ruhestand getreten ist und deshalb für ihn keine Rückerstattung mehr stattfindet.

Die „Sonstigen Rückerstattungen“ sind mit S 54.200,- angenommen. Dieser Betrag wird als teilweise Erstattung des Rückstandes der Kirche S.B. auf den von ihr vereinbarungsgemäß zu tragenden Verwaltungsaufwand der Kirche A.B. erhofft.

Als Rückzahlungen gewährter Darlehen sind S 20.400,- veranschlagt. Dieser Betrag wird voraussichtlich seitens des Hausfonds an die Landeskirche zur weiteren Abdeckung seiner derzeit noch S 109.142,94 betragenden Schuld bezahlt werden können.

Die Kirchenbeitragsanteile werden mit ungefähr dem gleichen Betrage veranschlagt, mit welchem sie im Jahre 1954 zur Anweisung gelangten.

Die angenommene Vergütung für die Kirchenbeitragseinhebung von S 1.897.900,- entspricht dem voraussichtlichen Erfordernis bei einem Kirchenbeitragseingang von S 9.100.000,-.

Die Personalkosten jedoch mußten mit Rücksicht auf die im Jahre 1954 erfolgte Erhöhung der Steuerzulagen von 132% auf 145% der Grundgehälter wesentlich höher angesetzt werden. Außerdem mußte bei dem Ansat für die Ruhestandler und Witwen die mit 1. Jänner 1955 in Kraft tretende Erhöhung der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage (bisher 50% ansteigend auf 70% des Grundgehältes, nunmehr 52% und ansteigend auf 80% des Grundbezeuges) und ferner die Übernahme der im Ausland lebenden Witwen nach österreichischen geistlichen Amtsträgern in die Versorgung der Landeskirche berücksichtigt werden.

Für die Kurseelsorge wurde gegenüber dem Vorjahr der doppelte Betrag, das sind S 10.000,-, veranschlagt, was ungefähr den tatsächlichen Ausgaben im Jahre 1954 entspricht und hauptsächlich damit begründet ist, daß die Entschädigung für die Kurseelsorge für eine einmonatliche Tätigkeit von S 300,- auf S 500,- erhöht wurde.

Die Gnadenpensionen wurden gegenüber dem Vorjahr um S 10.000,- niedriger mit S 25.000,- angenommen, einerseits, weil im Ausland lebende Witwen, die bisher Gnadenpensionen erhielten, zufolge Änderung der bezüglichen Bestimmungen der „Ordnung des geistlichen Amtes“ nunmehr unter die Versorgungsgenüßberechtigten aufgenommen wurden, andererseits weil S 3.600,- für Waisenpensionen ausgeschieden wurden.

Die sonstigen Zuschüsse bei der Flüchtlingsarbeit sind unverändert geblieben. Fast gleich blieb auch gegenüber 1954 der Zuschuß an die Frauenarbeit, während bei dem Zuschuß an das Jugendwerk eine Erhöhung eintrat, weil das Gehalt des seit 1. September 1954 im Amt befindlichen neuen Landesjugendpfarrers in diesem Betrag enthalten ist. Der bisherige Landesjugendpfarrer hatte eine systemisierte Pfarrstelle in einer Wiener Pfarrgemeinde inne und sein Gehalt schien daher unter den aktiven Geistlichen auf. Der Zuschuß an das Evangelische Theologenheim ist mit S 32.400,- um S 2.000,- niedriger angesetzt als im Voranschlag des Theologenheimes als Beihilfe vorgesehen ist. Diese S 2.000,- werden als Beihilfe von anderer Seite erwartet.

Die mit S 49.500,- vorgesehenen Instandhaltungs- und Betriebskosten kirchlicher Liegenschaften entfallen auf die Realität Wien 14, Frehenturmstraße 18, welche im Jahre 1954 einer umfassenden Instandsetzung unterzogen wurde. Der genannte Betrag ist die voraussichtlich für das Jahr 1955 noch verbleibende Restschuld.

Die Dienstwohnungszinse (hinsichtlich der Bedeutung dieser Bezeichnung wird auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan 1954 verwiesen), die Reisekostenerlässe (das sind Vergütungen der Reisekosten auswärtig wohnender Teilnehmer an landeskirchlichen Tagungen), sowie die Kanzlei- und Verwaltungsauslagen des Oberkirchenrates wurden auf Grund der Erfordernisse 1954 errechnet. Die Reisekosten, das sind die Kosten für Reisen von Mit-

gliedern des Oberkirchenrates einschließlich der Erhaltung- und Benzinauslagen für das Dienstauto des Bischofs, konnten mit S 20.000,— gegenüber S 51.000,— im Jahre 1954 wesentlich herabgesetzt veranschlagt werden. Wie in den Erläuterungen zu dem Haushaltsplan 1954 angeführt, mußten damals die Reisekosten für ein Mitglied des Oberkirchenrates zu der Weltkirchenkonferenz in Evanston, U.S.A. aufgenommen werden.

In den mit S 65.500,— veranschlagten „Kosten kirchlicher Druckwerke“ sind vor allem die restlichen Kosten des kleinen Gesangbuches berücksichtigt.

Die Beihilfen wurden für 1955 mit nur S 1.500,— veranschlagt. In dem für 1954 erheblich höheren Betrag von S 16.600,— war — wie in den bezüglichen Erläuterungen ausgeführt — auch ein Zuschuß an die Krankenfürsorge angenommen. Für das Jahr 1955 wird erwartet, daß der Unterschied zwischen dem Bedarf und dem Aufkommen der Krankenfürsorge durch Eigenmittel der Krankenfürsorge und allfällige andere Zuschüsse gedeckt werden kann, weshalb ein landeskirchlicher Zuschuß nicht vorgesehen ist.

Die noch folgenden Posten des Haushaltsplanes — Pflichtbeiträge zum Lutherischen Weltbund und zur Skumene sowie „Sonstige wirksame Ausgaben“, das sind Ausgaben, die in keine der vorgesehenen Spalten passen — bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

3. Zl. 269/55 vom 10. Jänner 1955

Kirchenbeitragszuzgänge Jänner bis Dezember 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953

	1953	1954
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	2.545.487,66	2.676.219,71
Niederösterreich	753.462,43	794.041,67
Burgenland	1.017.709,06	1.014.477,38
Steiermark	1.404.592,78	1.508.488,66
Kärnten	945.807,91	1.058.739,36
Oberösterreich	2.040.030,08	2.186.792,82
	8.707.089,92	9.238.759,60

4. Zl. 9380/54 vom 28. Dezember 1954

Rückständige Kollekten

Bei Durchsicht der Kassaaufzeichnungen mußte der Oberkirchenrat zu seinem Bedauern feststellen, daß eine Anzahl von Gemeinden ohne Angabe der Grundes die angeordneten **Pflichtkollekten** (Theologenheim, Jugendarbeit, Flüchtlingsseelsorge, Skumene und Bibelarbeit) noch nicht abgeführt haben.

Die in Betracht kommenden Gemeinden werden ersucht, die rückständigen Kollekten umgehend, **spätestens bis 31. Jänner 1955 hier einlangend**, auf das Postsparkassafonto Nr. 54061 Kasse des evangelischen Oberkirchenrates Wien zu überweisen oder bis zum gleichen Zeitpunkt den Grund für die Nichteinhebung der Kollekte bekanntzugeben.

Die Gemeinden, welche die für das Kirchenjahr 1953/54 **empfohlenen** Kollekten eingehoben und noch nicht abgeführt haben, werden ersucht, die Abfuhr gleichfalls bis zum 31. Jänner 1955 auf das vorgenannte Postsparkassafonto durchzuführen, damit die

für das nächste Amtsblatt in Aussicht genommene Gesamtberichterstattung der im Kirchenjahr 1953/54 eingehobenen Kollekten ein vollständiges Bild über die Leistungen in den Gemeinden bietet.

5. Zl. 331/55 vom 11. Jänner 1955

Ausbeschreibung der Pfarrstelle Rindberg

Die Pfarrstelle der Gemeinde Rindberg (Schwierigkeitsstufe 4) wird hiemit ausgeschrieben. Die Gemeinde hat 1125 Seelen. Gottesdienste sind in Rindberg sonntäglich, in Weitsch an jedem ersten Sonntag im Monat, in Wartberg an jedem zweiten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen und in Mitterdorf nur an den zweiten Feiertagen zu halten. Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Rindberg, an zwei Volksschulen in Rindberg und an den Schulen in Wartberg, Mitterdorf und Weitsch zu erteilen. Es stehen zwei geprüfte Religionslehrkräfte zur Verfügung. Die Schulen und Predigtstellen sind mit Bahn und Autobus leicht zu erreichen.

In Rindberg ist eine Kirche (erbaut 1953). Die Gemeinde ist schuldenfrei. Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit Küche und zwei Zimmern, Keller, Holzschuppen, Gartenanteil und Kartoffelgrund zur Verfügung. Eine Kanzlei befindet sich unweit der Wohnung. Telefon im Haus.

Bewerbungen sind bis 15. Feber 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Rindberg (Steiermark) zu richten.

6. Zl. 246/55 vom 8. Jänner 1955

Ausbeschreibung der Pfarrstelle Wien-Hütteldorf

Die Pfarrstelle der neu errichteten Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Hütteldorf wird hiermit ausgeschrieben. Die neue Pfarrgemeinde zählt 1458 Seelen, ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird erstmalig durch den Oberkirchenrat besetzt. Kinder- und Hauptgottesdienste jeden Sonntag und Feiertag, Bibelkreise im Gemeindezentrum, im Siedlungsraum und in Hausgemeinden. Predigtstelle geplant. Religionsunterricht mit 10 bzw. 13 Wochenstunden an Volks- und Hauptschulen im Gemeindebereich. Jugendarbeit in mehreren Kreisen, Frauenkreis und Männerkreis.

Die Dienstwohnung umfaßt ein ebenerdiges Gebäude mit 1 größeren Zimmer, 1 kleineren Zimmer neben der Küche, 4 Kabinettträumen, Keller, Waschküche, größerer Dachboden. Der Gemeinde stehen nach Freiwerden weitere 2 Gemeinderäume zur Verfügung für Kanzleidiene und Kreisarbeit.

Ein schöner Gottesdienstraum ist vorhanden. Bewerbungen sind bis 15. Feber 1955 an den Oberkirchenrat zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Paul Karzel wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Waiern bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. 3. 1955 bestätigt. (Erlaß vom 20. 12. 1954, Zl. 8810/54.)

Die am 24. 10. 1954 erfolgte Wahl des Pfarrers Zoltan Szüts zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Bad Ischl wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 20. 12. 1954, Zl. 9178/54, gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Feber 1955 bestätigt.

Predigtamtskandidat Kurt Hansen hat am 9. Juli und 7. Dezember 1954 die Amtsprüfung abgelegt. (Erlaß vom 6. 12. 1954, Zl. 9006/54.)

Bikar Ernst Heß wurde vom Bund als vollbeschäftigter Vertragslehrer für evangelischen Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten angestellt und gemäß der Verfügung vom 2. Oktober 1950, Zl. 6506/50, U. B. Nr. 101/50, mit Wirkung vom 1. Jänner 1955 der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Neubau zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen.

Bikar Dr. Eduard Alreich wurde vom Bund als vollbeschäftigter Vertragslehrer für evangelischen Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten angestellt und gemäß der Verfügung vom 2. 10. 1950, Zl. 6505/50, U. B. Nr. 101/50, mit Wirkung vom 1. 9. 1954 der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Währing zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen.

Der Vertragslehrer des Bundes für den evangelischen Religionsunterricht an den Grazer Mittelschulen, Pfarrer a. D. Paul Wesenzer, wurde am 11. Dezember 1954 zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.

Die Synodalausschüsse U. B. und S. B. haben gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung (U. B. Nr. 110/51) Direktor i. R. Julius Wallner zum Ersatzmann des weltlichen Beisizers im Disziplinarssenat für Kärnten und Steiermark berufen.

Zusolge des Wegganges des Pfarrers Otto Bünfer aus Leoben ist an seine Stelle als geistlicher Beisitzer im Disziplinarssenat für Kärnten und Steiermark sein bisheriger Ersatzmann Pfarrer Hellmut Mah, Gröbming, getreten. (Erlaß vom 7. 12. 1954, Zl. 8504/54.)

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1955 bei (Jahresbezugspreis S 30,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. Feber 1955

2. Stück

- 7. Änderung der Vergütung für über das Pflichtausmaß erteilte Religionsunterrichtsstunden und Änderungen der Schwierigkeitszulage
- 8. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich — Berichtigung und Ergänzung
- 9. Kirchenbeitragsrückgänge im Jänner 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954
- 10. Kollektenergebnisse 1954
- 11. Kirchenbeitragsaufkommen 1954 mit Gegenüberstellung 1953
- 12. Familienlastenausgleich
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

7. Zl. 1181/55 vom 3. Feber 1955

Änderung der Vergütung für über das Pflichtausmaß erteilte Religionsunterrichtsstunden und Änderungen der Schwierigkeitszulage

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B. haben in Abänderung ihres im Amtsblatt vom Jahre 1954 unter Nr. 111 verlautbarten Beschlusses die Vergütung für jede Wochenstunde Religionsunterricht, welche über das festgesetzte Pflichtmaß erteilt wird, ab 1. Jänner 1955 mit S 22,— monatlich festgesetzt.

Gleichzeitig tritt eine Erhöhung der bisher mit S 390,— monatlich festgesetzten starren Schwierigkeitszulage auf S 500,— im Monat ein.

Die Anweisung der demnach geänderten Bezüge wird rückwirkend ab 1. Jänner 1955 erstmalig im März 1955 erfolgen, wobei gleichzeitig auch die ab Jänner erfolgte Änderung der Lohnsteuer berücksichtigt werden wird.

8. Zl. 814/55 vom 24. Jänner 1955

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich — Berichtigung und Ergänzung

Die Anhänge I. und II. der „Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich“ (ZBl. Nr. 109/54) werden berichtigt, bzw. ergänzt wie folgt:

1. Im Anhang I. soll es in der Gehaltsstufe 1 bei C=Fachdienst richtig S 733,— statt S 735,— lauten. Außerdem gehört über die Worte „Mittlerer Dienst“ der Buchstabe „D“ gesetzt.

2. Im Anhang II. soll es in der Entlohnungsstufe 1 bei

B=Gehobener Fachdienst richtig S 792,— statt S 770,—
C=Fachdienst richtig S 755,— statt S 733,—
D=Mittlerer Dienst richtig S 693,— statt S 695,—
und in der Entlohnungsstufe 18 bei D=Mittlerer Dienst richtig S 1083,— statt S 1088,— lauten.

9. Zl. 1273/55 vom 7. Feber 1955

Kirchenbeitragsrückgänge im Jänner 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur A.B.	S h i l l i n g	
Wien	391.669,82	407.299,11
Niederösterreich	35.651,18	51.262,91
Burgenland	11.691,04	25.827,33
Steiermark	35.405,23	47.754,10
Kärnten	8.170,70	9.021,50
Oberösterreich	90.407,60	83.859,30
	572.995,57	625.024,25

10. Zl. 1219/55 vom 4. Feber 1955

Kollektenergebnisse 1954

Im Nachstehenden werden im Sinne des im Amtsblatt vom 15. Jänner 1955 unter Nr. 4 verlautbarten Erlasses vom 28. Dezember 1954, Zl. 9380/54, die Ergebnisse der vom Oberkirchenrat für das Jahr 1954 angeordneten, bzw. empfohlenen Kollekten mitgeteilt, soweit sie von den unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden eingehoben wurden.

Soweit Kollekten von den Gemeinden unmittelbar an die Stellen abgeführt wurden, für die sie bestimmt waren, ist dies durch das Wort „direkt“ ersichtlich gemacht.

Pflichtkollekten

Gemeinden	Jugendarbeit	Flüchtlinge- sorge	Stimmen und Vibelarbeit	Theologenbeim
Wiener Superintendentur U.B.				
Korneuburg	60,—	75,—	24,—	16,—
Stoßerau	—,—	—,—	22,—	30,—
Laa an der Thaya	—,—	86,80	18,95	36,80
Wien-Innere Stadt	2304,65	1500,—	400,—	1196,16
Leopoldstadt	480,74	452,—	142,40	116,49
Landstraße	600,—	359,—	187,—	185,—
Gumpendorf	600,—	600,—	200,—	150,—
Neubau	467,—	720,—	333,—	282,—
Favoriten	—,—	203,80	112,13	223,96
Simmering	217,—	300,—	125,—	200,—
Hiezing	451,90	277,97	162,72	230,95
Hütteldorf	100,—	100,—	50,—	60,—
Ditafking	241,96	112,80	110,—	138,90
Währing	581,52	494,72	300,—	381,58
Schwechat	—,—	36,—	—,—	—,—
Bruck an der Leitha	—,—	75,68	83,51	49,44
Hainburg	—,—	—,—	—,—	—,—
Wien-Floridsdorf	231,99	153,87	39,44	33,—
Stadlau	120,—	—,—	34,10	75,—
Klosterneuburg	246,—	293,60	106,60	40,40
Purkersdorf	233,68	350,45	198,66	150,31
Niederösterreichische Superintendentur U.B.				
Amstetten	84,60	117,—	50,—	—,—
Baden	265,—	390,—	85,—	171,90
Bad Böslau	154,—	175,—	115,—	107,—
Bernsdorf	—,—	—,—	9,—	6,20
Bloggau	105,—	110,—	40,—	40,—
Bründ	—,—	—,—	41,—	91,—
Krems an der Donau	348,91	375,91	163,77	173,80
Mitterbach	201,01	36,64	22,12	11,40
Naßwald	90,—	60,—	18,10	16,50
Neunkirchen	—,—	217,94	71,19	78,84
Ternitz	117,70	152,20	46,50	82,20
St. Aghd am Neuwald	82,—	183,—	95,—	57,—
St. Pölten	262,—	253,—	140,—	117,—
Melf	75,64	180,70	—,—	—,—
Wien-Viezing	456,70	276,07	67,23	102,05
Mödling	300,—	140,—	177,—	87,—
Perchtoldsdorf	100,—	133,—	60,—	91,91
Wiener Neustadt	315,—	372,—	119,—	177,—
Felixdorf mit Steinabrückl	—,—	43,27	5,20	—,—
Wördern-Tulln	—,—	86,45	187,33	62,93
Steiermärkische Superintendentur U.B.				
Admont	112,—	50,—	85,—	60,—
Bad Aussee	240,10	129,82	72,55	69,10
Stainach-Irdning	—,—	76,94	39,25	—,—
Bruck an der Mur	382,10	242,83	—,—	90,—
Eggenberg	—,—	133,—	60,03	40,14
Eisenerz	76,06	56,52	44,79	51,54
Fürstenfeld	190,44	85,02	48,57	49,13
Rudersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—
Feldbach	113,50	94,—	47,—	40,—
Gaishorn	47,—	96,—	47,—	64,—
Graz, linkes Murufer	386,14	631,47	286,20	316,—
Graz, linkes Murufer-Nord	193,06	315,73	143,10	108,—
Graz, rechtes Murufer	298,51	221,68	253,56	83,61
Gröbming	240,24	310,—	114,25	162,62
Hartberg	102,20	50,—	—,—	28,—
Judenburg	151,—	74,—	63,—	117,45
Fohnsdorf	—,—	40,24	—,—	—,—

Empfohlene Kollekten

Außere Mission	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission	Lawinenopfer	Hochwasser-Katastrophe
18,—	23,—	24,—	40,—	50,—	40,—	82,60
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	151,46	100,—
—,—	—,—	—,—	132,—	72,70	31,18	—,—
120,—	330,—	190,—	350,—	610,—	1765,—	2534,50
80,35	—,—	115,78	283,72	174,58	351,07	459,76
—,—	85,—	50,—	—,—	303,—	455,—	480,—
100,—	—,—	150,—	300,—	150,—	380,—	830,—
185,—	179,50	129,—	350,—	425,—	1372,—	1378,—
—,—	350,—	—,—	—,—	—,—	481,57	672,58
141,60	120,—	70,—	202,50	326,—	506,—	500,—
97,72	110,—	Fehlber.	Fehlber.	352,52	761,25	559,51
—,—	—,—	—,—	—,—	70,—	80,—	300,—
63,31	82,94	77,73	91,48	105,95	250,52	300,—
127,98	—,—	184,67	630,83	600,—	1099,—	977,76
—,—	—,—	—,—	41,59	—,—	51,70	57,—
—,—	—,—	47,51	98,50	—,—	145,80	89,37
—,—	26,39	—,—	—,—	56,97	—,—	25,—
67,22	26,49	38,37	101,53	67,10	187,58	194,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	100,—	320,—*)
47,50	—,—	—,—	—,—	149,50	190,—	—,—
751,96	163,27	158,31	345,39	237,02	201,22	746,26
62,—	—,—	—,—	107,30	100,—	50,—	250,—
112,—	—,—	98,50	414,—	—,—	467,—	480,—
72,—	—,—	114,—	311,—	154,50	300,—	140,—
—,—	—,—	—,—	—,—	19,—	36,05	110,—
—,—	—,—	—,—	—,—	65,—	128,—	120,—
—,—	—,—	—,—	—,—	59,—	32,—	261,—
109,15	228,67	141,88	215,36	273,17	275,09	554,17
direkt	—,—	—,—	—,—	84,11	75,12	22,29
10,—	—,—	—,—	48,—	70,—	18,—	82,—
40,79	61,74	54,47	299,30	113,16	116,29	272,60
100,90	58,07	—,—	103,25	100,—	43,73	98,26
80,—	47,—	54,—	190,—	111,—	80,—	643,—
50,—	143,—	114,—	228,—	103,—	306,—	783,—
—,—	22,—	—,—	—,—	—,—	160,40	239,63
48,50	100,—	47,66	124,68	216,44	345,21	504,60
80,—	100,—	60,—	150,—	260,—	700,—	1370,—
31,70	—,—	—,—	74,—	70,—	151,85	158,—
181,—	107,—	Fehlber.	517,—	259,—	472,—	600,—
—,—	—,—	—,—	46,05	37,50	—,—	—,—
28,23	—,—	39,90	227,09	73,16	117,90	187,—
—,—	30,—	32,—	82,—	155,—	100,—	175,—
50,—	—,—	—,—	91,06	209,79	112,98	148,51
—,—	—,—	—,—	62,16	116,80	66,40	129,20
56,—	111,15	—,—	162,—	500,—	110,—	185,—
17,—	38,40	—,—	127,—	51,35	110,—	—,—
—,—	50,57	—,—	106,59	133,20	66,87	101,15
52,20	75,13	62,40	106,44	147,42	45,40	117,42
—,—	—,—	—,—	36,49	—,—	—,—	—,—
15,—	10,—	20,—	76,60	90,—	230,—	365,—
43,—	71,—	34,—	87,—	105,—	45,—	160,—
—,—	66,66	213,34	382,40	326,93	347,20	877,—
—,—	33,34	106,66	191,20	228,47	173,60	326,—
23,20	—,—	—,—	—,—	128,09	209,29	234,57
—,—	99,48	100,07	263,39	906,54	129,44	837,85
10,—	26,42	—,—	40,—	60,—	55,—	200,—
—,—	—,—	—,—	72,38	98,60	126,90	1447,30
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	222,—

*) direkt in der Gemeinde verwendet.

Pflichtkollekten .

Gemeinden

	Jugendarbeit	Flüchtlings- sorge	Stumme und Blinderarbeit	Theologienheim
Rapfenberg	90,14	—,—	60,51	100,80
Rindberg	112,02	—,—	—,—	37,42
Rnittelfeld	103,41	95,05	66,12	84,22
Reibnig	167,—	50,—	—,—	38,50
Reoben	270,85	236,—	87,55	113,50
Trofaiach	—,—	100,—	—,—	—,—
Mürzzuschlag	110,60	110,16	18,80	67,62
Peggau	83,50	125,—	45,—	60,—
Radkersburg	45,—	88,—	25,—	30,—
Ramsau	247,72	289,27	271,56	238,42
Rottenmann	204,50	150,—	75,85	90,—
Schladming	—,—	437,80	244,55	271,45
Misch	—,—	—,—	55,—	—,—
Stainz	128,70	—,—	75,20	93,90
Voitsberg	73,70	104,—	35,—	30,—
Wald am Schoberpaß	142,—	—,—	34,—	37,—
Weiz	—,—	52,—	38,—	—,—
Gleisdorf	—,—	—,—	24,—	34,70

Kärntner Superintendentur A.B.

Arriach	256,—	167,70	110,—	140,—
Bleiberg	139,83	90,86	60,—	—,—
Agortschach	—,—	107,30	45,39	33,50
Dornbach	208,—	120,45	53,65	55,40
Eisentratten	160,—	217,—	35,75	100,—
Geffernig	271,—	195,—	80,—	150,—
Feld am See	158,—	178,—	53,73	—,—
Fresach	200,—	180,—	85,—	80,—
Gnefsau	304,99	470,36	63,—	125,—
Hermagor	—,—	354,50	169,—	269,—
Klagenfurt	799,70	630,—	324,10	300,—
Moosburg-Wörtschach (Pfarrgem. ab 1. 8. 54)	—,—	84,60	46,37	23,—
Radenthein (Pfarrgemeinde ab 1. 8. 54)	—,—	—,—	97,77	84,21
St. Ruprecht	277,94	197,27	94,29	87,50
St. Veit an der Glan	415,—	520,82	191,40	384,—
Spittal an der Drau	—,—	154,60	—,—	184,30
Vienz	—,—	—,—	50,—	60,—
Trebesing	150,—	144,—	41,—	82,—
Treßdorf	219,—	300,—	80,29	147,18
Kattendorf	Fehlber.	140,67	33,—	63,—
Unterhaus	90,—	138,—	60,—	60,—
Villach	338,19	569,22	215,31	368,54
Treffen bei Villach	—,—	—,—	—,—	—,—
Waiern	280,11	341,28	179,44	114,13
Weißbriach	203,—	151,—	67,—	60,—
Wiedweg	86,—	—,—	26,—	—,—
Klein-Kirchheim	127,44	—,—	—,—	87,10
Wolfsberg	69,52	128,12	35,07	88,55
Wölfermarkt (Pfarrgemeinde ab 1. 4. 54)	129,40	184,65	45,40	68,16
Zlan	172,70	156,80	71,50	84,70
Terndorf	136,59	90,28	36,94	48,31

Oberösterreichische Superintendentur A.B.

Oberländer Seniorat:

Attersee	74,18	273,56	65,71	—,—
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—
Lenzing-Kammer	106,50	65,10	55,40	—,—
Bad Ischl	353,—	157,—	122,—	92,—
Braunau am Inn	37,—	20,—	23,—	48,—
Smunden	210,—	415,—	380,—	260,—
Borchdorf	—,—	65,—	—,—	—,—
Ebensee	—,—	126,64	40,41	31,20
Goisern	274,32	271,36	181,05	208,84
Goisau	246,77	326,06	135,—	173,62

Empfohlene Kollekten

Außere Mission	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission	Lawinenopfer	Hochwasser-Katastrophe
32,31	122,53	50,86	128,—	216,31	120,16	318,50
17,60	70,72	32,60	83,64	133,—	28,50	72,29
64,13	75,12	34,43	76,51	108,49	61,33	363,50
—,—	—,—	14,41	120,38	100,—	25,—	81,32
76,50	—,—	—,—	120,—	262,20	162,—	231,—
22,77	—,—	—,—	—,—	100,74	22,13	122,87
—,—	—,—	—,—	91,—	64,—	—,—	227,37
40,—	31,—	28,—	98,—	215,—	150,—	475,—
20,—	—,—	—,—	70,—	—,—	50,—	75,—
741,37	—,—	—,—	288,76	284,81	773,54	782,24
65,—	96,—	—,—	278,—	245,—	115,—	505,50
261,85	290,40	200,50	291,—	314,60	Fehlber.	1450,55
—,—	35,—	—,—	70,—	110,—	70,—	90,—
64,—	57,15	23,40	73,05	105,65	105,80	233,35
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	60,—	96,60
21,—	34,—	31,—	135,—	120,—	71,—	95,—
—,—	45,27	—,—	54,72	56,85	—,—	67,—
—,—	—,—	27,—	95,—	68,60	—,—	170,—
74,80	56,—	25,—	169,50	600,—	136,50	72,—
39,55	—,—	—,—	77,69	—,—	43,70	198,99
—,—	direkt	—,—	47,21	63,05	30,67	—,—
22,70	36,20	31,—	123,—	182,70	82,70	587,10
100,—	40,—	35,—	103,07	250,—	90,—	120,30
45,—	Fehlber.	Fehlber.	143,—	210,—	75,—	330,—
31,—	—,—	—,—	151,—	209,66	168,—	191,—
50,—	—,—	—,—	130,—	200,—	—,—	200,—
50,—	48,18	28,34	295,44	700,—	26,05	250,—
138,50	—,—	120,—	365,50	370,—	598,—	900,—
200,—	196,—	—,—	341,—	—,—	750,—	1000,—
—,—	—,—	—,—	—,—	143,50	—,—	326,92
—,—	—,—	—,—	—,—	211,27	—,—	500,89
33,08	82,—	—,—	201,55	301,04	69,70	381,03
118,—	144,—	107,50	221,—	971,—	153,50	327,—
—,—	—,—	—,—	—,—	258,70	—,—	500,—
—,—	—,—	—,—	—,—	200,—	—,—	185,—
42,—	35,—	25,—	140,—	160,—	80,—	82,—
55,—	63,—	86,32	237,—	233,—	265,—	318,—
51,44	Fehlber.	37,—	100,53	150,—	Fehlber.	140,—
—,—	—,—	—,—	125,—	135,—	100,—	486,—
175,05	—,—	—,—	479,11	460,67	223,16	356,50
—,—	—,—	—,—	—,—	348,40	—,—	—,—
58,82	122,03	122,03	283,76	653,83	211,82	771,61
30,—	—,—	—,—	167,—	165,—	—,—	318,—
25,—	—,—	—,—	70,—	205,—	25,—	118,—
—,—	—,—	—,—	72,54	—,—	—,—	122,72
29,80	42,15	45,55	173,16	109,82	96,50	172,85
82,30	118,96	55,90	255,01	428,74	81,34	362,24
107,—	67,—	41,60	—,—	337,92	75,—	131,56
44,64	39,60	30,37	68,01	92,53	78,50	—,—
210,81	—,—	75,36	256,26	454,21	311,—	1534,01
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	52,70
26,40	—,—	—,—	106,70	149,30	36,70	—,—
85,—	147,—	68,—	273,—	230,—	122,70	—,—
23,—	20,—	22,—	55,—	46,—	45,—	182,—
576,—	450,—	240,—	560,—	1210,—	650,—	—,—
—,—	—,—	—,—	55,—	—,—	—,—	—,—
—,—	61,—	—,—	86,13	53,28	—,—	185,—
161,31	211,38	113,41	569,62	603,86	220,08	—,—
42,80	126,47	72,83	231,64	435,08	151,82	1495,—

Pflichtkollekten

Gemeinden

	Jugendarbeit	Flüchtlings- seelsorge	Stumme und Bibelarbeit	Theologenheim
Hallein	—,—	73,50	120,20	—,—
Lofer=Saalfelden	—,—	—,—	—,—	170,70
Badgastein	302,70	146,85	253,05	45,65
Hallstatt	46,—	74,—	70,—	72,—
Innsbruck	194,34	725,53	202,55	231,70
Ruffstein (Pfarrgemeinde ab 1.3.54)	47,—	41,—	32,—	54,—
Ruhenmoos	318,—	321,—	227,—	235,—
Schwanenstadt	76,—	115,—	50,—	150,—
Salzburg	316,13	261,75	455,08	277,92
Böcklabrud	240,88	245,30	—,—	151,40

Unterländer Seniorat:

Eferding	283,35	208,55	82,35	—,—
Althoben	—,—	—,—	—,—	—,—
Gallneufkirchen	—,—	92,50	115,—	87,—
Linz=Innere Stadt	—,—	611,48	113,46	124,53
Linz=Süd	235,—	192,14	71,76	60,95
Linz=Urfahr (Pfarrgemeinde ab 1.11.54)	—,—	—,—	—,—	—,—
Neufematen	—,—	104,30	—,—	—,—
Kirchdorf	—,—	52,—	45,—	—,—
Windischgarsten	100,50	80,80	78,35	115,—
Bad Hall	—,—	—,—	51,70	—,—
Ried im Innkreis	140,—	191,30	60,—	—,—
Schärding (Pfarrgemeinde ab 1.12.54)	92,20	46,50	27,—	14,25
Wels	371,30	346,49	159,83	160,39
Scharten	513,29	416,40	139,25	209,44
Steyr	173,—	225,50	96,30	93,—
Thening	307,52	646,37	194,50	323,—
Traun	96,20	135,87	61,40	77,47
Wallern	67,35	185,—	49,40	142,10
Grieskirchen	15,—	58,—	28,50	—,—

Burgenländische Superintendentur U.B.

Bernstein	224,—	263,—	43,—	78,—
Deutsch-Jahrdorf	59,—	73,—	26,—	23,—
Deutsch-Kaltenbrunn	106,—	97,—	28,—	31,—
Eisenstadt	150,—	110,—	65,—	75,—
Gtendorf	30,—	40,—	30,—	49,95
Gols	400,—	350,—	90,—	275,—
Groß-Petersdorf	200,—	160,—	57,45	76,—
Holzschlag	83,—	97,—	12,—	18,—
Robersdorf	100,—	100,—	50,—	67,50
Rufmirn	—,—	23,—	—,—	40,—
Loipersbach	129,—	160,05	33,50	40,—
Luzmannsburg	126,—	201,—	104,—	118,—
Markt Allhau	222,20	185,40	45,80	47,90
Mörbisch am See	233,17	218,89	150,70	150,60
Neuhaus am Klausenbach	77,—	137,—	107,—	90,—
Nickelsdorf	290,—	247,—	140,—	154,—
Oberschützen	65,90	291,—	89,60	181,60
Bad Tatzmannsdorf	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart	179,—	206,55	51,82	229,60
Punkafeld	310,—	500,—	80,—	160,—
Pöttelsdorf	102,—	170,—	40,—	38,—
Rechnitz	—,—	—,—	—,—	290,65
Rust	140,—	257,—	—,—	53,60
Stadt Schaining	—,—	60,—	20,—	36,—
Soberling	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	150,—	108,50	26,—	64,—
Oberloisdorf	—,—	—,—	—,—	88,50
Siget in der Wart	16,—	21,—	16,—	24,—
Unterschützen	26,—	32,—	16,—	20,—
Tatabing	—,—	—,—	—,—	—,—
Weppersdorf	—,—	23,—	—,—	22,—
Zurndorf	159,39	165,24	49,93	54,—

Empfohlene Kollekten

Außere Mission	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission	Levinenopfer	Schwärzer-Katastrophe
23,20	70,—	63,—	—,—	65,50	90,—	411,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
36,30	—,—	146,05	246,—	285,20	101,15	913,—
72,—	50,—	35,—	80,—	130,—	102,—	180,—
—,—	—,—	—,—	—,—	334,40	461,34	direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
245,—	186,—	—,—	414,—	460,—	290,—	1671,05
65,—	—,—	—,—	—,—	147,—	—,—	145,—
143,75	278,12	217,97	226,63	189,39	500,—	4631,10
148,15	222,09	191,84	216,20	316,49	477,80	direkt
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
32,—	60,—	80,84	230,30	336,—	144,—	265,48
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	73,—	—,—
118,—	74,—	82,50	262,60	427,—	530,—	—,—
100,50	216,84	133,61	394,09	412,39	765,20	630,11
174,08	128,66	128,78	139,45	246,60	80,32	181,78
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
297,72	—,—	—,—	365,68	182,37	95,60	—,—
23,—	25,—	—,—	63,—	75,—	56,—	66,38
24,50	—,—	35,—	196,—	600,40	47,50	502,—
—,—	—,—	—,—	—,—	80,37	—,—	—,—
61,—	—,—	—,—	155,—	—,—	157,50	73,—
13,—	25,80	—,—	—,—	75,90	—,—	90,40
195,47	128,58	193,11	429,89	505,98	222,46	1035,30
156,53	—,—	—,—	521,27	559,06	200,—	600,—
41,40	82,18	54,—	135,80	97,—	100,—	99,76
364,50	341,05	272,50	909,50	951,50	410,—	892,85
42,74	35,50	31,80	106,48	80,17	—,—	171,09
66,90	100,—	62,60	247,70	280,—	140,—	1000,—
16,50	21,—	19,50	76,—	82,50	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
72,—	90,—	77,—	269,—	273,—	705,—	1918,—
30,—	44,—	—,—	88,—	105,—	100,—	750,—
31,—	12,—	19,—	120,—	46,—	30,—	1209,—
57,—	52,—	46,—	165,—	50,—	55,—	220,—
21,70	33,—	19,—	50,—	—,—	—,—	169,—
105,—	125,—	70,—	600,—	350,—	200,—	1065,—
—,—	—,—	78,50	—,—	150,—	—,—	725,—
12,—	20,—	16,—	83,—	40,—	296,—	33,—
100,—	50,—	40,—	250,—	200,—	100,—	168,—
17,—	—,—	13,—	35,—	—,—	—,—	43,—
23,05	65,—	30,—	100,—	71,10	2025,—	4252,—
124,—	109,—	83,—	214,—	238,—	651,—	290,—
15,40	37,80	24,50	100,—	260,—	445,40	764,20
157,79	125,20	110,50	244,14	125,80	210,30	350,60
57,—	70,—	57,—	115,—	174,—	73,—	295,—
24,—	80,—	53,—	290,—	182,—	395,—	710,—
50,50	65,50	—,—	314,50	250,—	213,—	615,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	381,—
56,73	77,14	65,57	278,16	216,—	335,55	960,15
98,62	100,—	120,—	650,—	450,—	100,—	579,—
15,70	72,—	30,—	133,—	100,—	1000,—	200,—
—,—	—,—	—,—	—,—	134,73	—,—	259,71
80,10	72,—	63,—	281,50	225,—	100,—	414,35
20,—	50,—	30,—	20,—	20,—	18,—	90,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	30,—
56,—	43,30	36,70	156,80	47,—	162,40	145,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	425,—
10,—	20,—	16,—	25,—	25,—	20,—	323,—
6,—	21,—	16,—	32,—	—,—	30,—	800,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	305,—
20,—	6,50	14,—	27,—	21,—	—,—	32,—
46,08	58,75	40,—	124,64	144,70	59,—	145,10

11. Zl. 416/55 vom 20. Jänner 1955

Kirchenbeitragsaufkommen 1954 mit Gegenüberstellung 1953

Superintendentur N.B. Wien

Gemeinde	Ertrag 1953 S	Aufbringungs- Soll 1954 S	1954		Seelen	je Seele S
			Satzliche Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom D.R.N. einbehaltenen Kirchenbeiträge S	Vom D.R.N. ein- behaltene Kirchenbeiträge S		
Wien-Innere Stadt	467.825,80	500.000,—	487.454,33	2.628,10	15.708	31,03
Leopoldstadt	141.891,33	180.000,—	148.506,61	803,80	10.263	14,47
Landstraße	249.643,05	240.000,—	263.167,82	1.241,70	10.246	25,68
Gumpendorf	352.351,19	455.000,—	365.440,17	975,90	17.000	21,49
Neubau	183.212,66	190.000,—	191.418,91	678,30	8.447	22,66
Favoriten	115.767,36	156.283,—	114.137,92	653,10	10.000	11,41
Simmering	36.378,31	35.000,—	35.009,52	290,—	2.335	14,99
Siezing	253.305,81	260.000,—	271.831,32	2.609,20	10.000	27,18
Ottafing	78.536,66	115.000,—	85.632,57	330,60	6.086	14,07
Währing	374.527,35	350.000,—	396.573,97	3.014,80	14.291	27,75
Floridsdorf	105.883,35	100.000,—	114.368,94	605,—	8.177	13,98
Brud an der Leitha	20.394,30	17.000,—	21.940,80	273,80	1.452	15,11
Schwechat	30.068,97	24.000,—	31.717,15	383,—	2.680	11,83
Burkersdorf	36.913,35	36.464,—	37.783,65	666,10	1.900	19,88
Klosterneuburg	31.787,18	30.000,—	31.646,63	918,60	1.871	16,91
Korneuburg	23.644,20	26.000,—	25.398,80	398,20	844	30,09
Bad an der Thaya	22.081,95	20.000,—	22.409,50	376,50	1.065	21,04
Stoßerau	21.274,84	27.500,—	31.781,10	398,30	1.052	30,21
	2,545.487,66	2,762.247,—	2,676.219,71	17.245,—	123.417	

Superintendentur N.B. Oberösterreich

Attersee	17.512,80	17.600,—	18.346,40	557,40	1.339	16,65
Mondsee	3.983,—	4.700,—	3.950,60			
Bad Ischl	35.320,60	36.300,—	38.427,70	399,40	1.344	28,59
Braunau	62.481,50	52.000,—	55.028,60	728,60	4.872	11,29
Eferding	31.338,38	39.400,—	45.711,—	685,50	1.756	26,03
			auß 1953 17.000,—			
Gallneufkirchen	15.917,80	15.356,—	15.571,40	912,90	804	19,36
Gmunden	82.494,—	93.480,—	84.812,50	829,80	3.677	25,82
Ebensee	—,—	9.500,—	10.160,—			
Goisern	72.811,70	72.000,—	73.573,40	645,40	3.440	21,38
Gosau	32.844,94	29.570,—	34.425,68	157,10	1.470	23,41
Hallein	46.590,10	47.246,—	49.870,60	716,60	2.723	24,21
Badgastein	11.733,—	11.700,—	16.063,80			
Hallstatt	17.078,40	15.000,—	16.939,90	288,90	745	22,73
Innsbruck	284.023,06	285.000,—	284.095,15	906,—	10.279	27,63
Ruffstein	38.388,11	41.720,—	36.493,40	386,40	1.627	22,42
Lenzing-Kammer	—,—	21.030,—	16.235,50	288,20	2.070	7,84
Linz-Innere Stadt und Urfahr	312.220,35	245.854,—	318.407,72	1.924,70	7.777	40,94
Linz-Süd	103.103,89	105.000,—	117.864,50	953,—	5.469	21,55
Neukirchen	41.700,99	37.800,—	37.315,60	815,60	2.878	21,54
Kirchdorf	16.002,30	16.300,—	13.746,50			
Windischgarsten	8.982,25	9.319,—	10.944,75			
Ried im Innkreis	19.426,20	19.041,—	20.179,92	179,—	1.331	15,16
Ruhenmoos	38.710,10	34.950,—	40.053,20	343,70	2.392	26,40
Schwannstadt	19.100,—	21.000,—	23.094,80			
Salzburg	231.010,20	206.000,—	261.873,58	1.463,—	11.344	23,08
Schärding	8.750,—	15.000,—	13.393,80	473,10	897	15,15
Scharten	50.245,20	46.000,—	49.969,20	184,20	1.045	47,81
Steyr	92.926,—	80.000,—	107.431,—	371,—	4.348	24,70
Thening	86.544,60	80.000,—	87.986,60	682,60	2.239	39,29
Traun	12.696,08	30.052,—	31.003,64	569,—	2.732	11,34
Böcklabrud	46.919,01	38.474,—	39.333,80	858,—	2.026	19,41
Wallern	25.695,—	24.494,—	24.380,90	410,90	1.566	21,08
Grieskirchen	9.919,10	8.400,—	8.630,60			
Wels	154.945,42	140.000,—	164.277,08	1.179,80	5.283	31,09
	2,040.030,08	1,949.286,—	2,186.792,82	18.781,—	87.473	

Gemeinde	Ertrag 1953 S	Aufbringungs-	1954	Tatsächliche	Vom ÖRR. ein-	Seelen	je Seete S
		Soll	1954	Aufbringung, einschließl. der nebenstehenden vom ÖRR. einbehaltenen Kirchenbeiträge	behaltenen Kirchenbeiträge 1954		
Superintendentur N.B. Burgenland							
Bernstein	32.071,20	33.000,—	35.312,30	297,30	1.877	18,81	
Deutsch-Jahrndorf	17.839,70	18.000,—	18.422,60	414,20	516	35,70	
Deutsch-Kaltenbrunn	27.695,30	17.483,—	17.207,60	230,10	945	18,20	
Eisenstadt	14.568,70	15.335,—	17.763,30	222,30	620	28,65	
Etendorf	35.280,10	53.500,—	47.469,50	605,50	1.897	25,02	
Gols	144.110,38	129.844,—	111.693,23	317,20	2.910	38,38	
Groß-Petersdorf	33.694,46	34.000,—	36.079,26	546,20	1.087	33,19	
Holzschlag	8.375,05	8.900,—	8.793,65	201,40	444	19,80	
Robersdorf	22.896,80	23.000,—	24.529,80	352,30	1.476	16,61	
Rufmirn	29.627,20	35.909,—	34.270,08	447,60	1.625	21,08	
Loipersbach	21.806,45	22.552,—	23.274,80	347,—	1.085	21,45	
Ruhmannsburg	22.717,51	23.000,—	23.314,50	242,50	581	40,12	
Markt Allhau	66.563,70	72.404,—	72.129,30	255,50	2.545	28,34	
Mörbisch am See	60.248,14	57.484,—	56.965,—	601,—	1.823	31,24	
Neuhaus a. Klausenbach	20.582,—	31.428,—	29.461,80	318,80	1.454	20,26	
Niedelsdorf	38.719,30	38.000,—	35.652,60	586,60	973	36,64	
Oberschützen	66.449,30	60.000,—	72.115,10	1.003,10	2.200	32,78	
Oberwart	36.810,—	30.000,—	40.431,50	646,70	1.057	38,25	
Pinkafeld	85.060,40	99.136,—	82.397,—	366,90	2.707	30,44	
Pöttelsdorf	39.343,10	40.138,—	38.785,30	365,30	1.318	29,42	
Rechnitz	26.738,60	18.000,—	26.070,63	459,10	1.019	25,58	
Ruft	25.722,40	25.000,—	25.903,90	324,90	682	37,98	
Siget in der Wart	9.064,20	8.875,—	9.184,40	210,40	326	28,17	
Stadt Schainig	34.482,67	35.000,—	32.318,53	381,30	1.780	18,15	
Stoob	23.812,20	22.800,—	22.336,70	249,70	939	23,78	
Unterschützen	14.102,70	13.540,—	13.750,30	210,40	445	30,90	
Weppersdorf	11.731,70	12.600,—	12.929,80	398,80	682	18,95	
Zurndorf	47.595,80	42.000,—	45.914,90	535,90	1.184	38,77	
	1,017.709,06	1,020.928,—	1,014.477,38	11.138,—	36.197		

Superintendentur N.B. Kärnten

Arriach	23.494,21	25.000,—	27.524,05	340,80	1.220	22,56
Bleiberg	18.289,88	18.000,—	18.506,30		1.187	20,65
Agoritschach	6.000,—	7.000,—	6.012,80	452,30		
Dornbach	20.360,80	17.900,—	18.616,70	406,70	922	20,19
Eisentratten	21.154,75	20.665,—	20.358,40	237,80	1.072	18,99
Geffernitz	22.910,90	25.000,—	25.973,80	233,80	1.594	16,29
Feld am See	16.694,62	25.000,—	25.258,10	289,90	1.367	18,47
Friesach	27.397,78	27.000,—	27.025,50		1.930	19,43
Buch	10.345,—	10.000,—	10.480,—	393,50		
Gnesau	20.812,20	22.000,—	23.254,—	390,70	1.004	23,16
Hermagor	25.349,10	24.000,—	27.390,40	416,—	1.450	18,88
Klagenfurt	204.199,20	171.600,—	216.129,15	666,80	8.382	25,78
Pörtlach	23.404,14	31.697,—	28.471,52	248,40	1.272	22,38
Radenthein	20.000,—	20.000,—	20.306,62	306,62	1.000	20,30
Spittal an der Drau	36.511,70		46.018,70		3.521	18,79
Lienz	—,—	40.000,—	20.146,—	772,40		
St. Ruprecht	55.105,—	52.000,—	62.626,74	624,20	3.479	18,—
St. Veit an der Glan	48.414,50	49.772,—	50.915,70	700,40	2.164	23,52
Trebesing	17.092,80	15.000,—	16.788,—	437,90	741	22,65
Treßdorf	29.980,50	36.853,—	37.760,20	359,20	1.471	25,66
Unterhaus	19.838,35	22.000,—	26.120,53	347,10	1.182	22,09
Willach	112.054,64	93.000,—	129.496,30	743,90	5.194	24,93
Wölfermarkt	23.251,40	22.000,—	25.372,75	446,50	771	32,90
Waiern	37.071,54	40.524,—	40.520,60	250,10	1.562	25,94
Weißbriach	30.009,40	23.000,—	31.123,40	291,40	1.387	22,43
Wiedweg	7.662,—	6.500,—	6.914,30		847	21,18
Klein-Kirchheim	10.065,—	11.000,—	11.027,50	339,70		
Wolfsberg	20.445,80	19.600,—	19.926,30	326,30	844	23,60
Zlan	27.251,40	26.870,—	27.225,90	355,90	1.859	20,80
Ferndorf	10.599,—	11.000,—	11.449,10	257,10		
	945.807,91	913.981,—	1,058.739,36	10.635,42	47.422	

Gemeinde	Ertrag 1953 S	Aufbringungs- Soll 1954 S	1954	Vom DRK. ein- behaltene Kirchenbeiträge 1954 S	Seelen	je Seele S
			Satzfällige Aufbringung, ein- schließl. der nebenstehenden vom DRK. einbehaltenen Kirchenbeiträge S			
Superintendentur U.B. Niederösterreich						
Amstetten	46.493,50	40.000,—	47.450,99	502,80	2.345	20,23
Baden	46.675,40	57.006,—	53.190,90	1.280,90	2.645	20,11
Bad Vöslau	24.524,40	30.496,—	28.216,20	216,20	1.666	16,93
Berndorf	16.307,10	20.000,—	17.445,—	229,20	1.268	13,75
Gloggnitz	18.419,90	23.976,—	21.407,50	287,70	1.013	21,13
Gmünd	14.958,40	15.976,—	16.811,10	671,10	951	17,67
Krems	61.992,30	66.702,—	68.607,50	530,50	2.632	26,06
Piesing	62.172,76	60.000,—	64.338,89	481,20	3.186	20,20
Mitterbach	30.656,30	28.300,—	30.589,80	379,80	1.270	24,08
Mödling	73.306,10	66.000,—	79.464,78	801,80	3.535	22,48
Nafwald	10.656,70	9.600,—	10.499,20	283,20	585	17,94
Neunfirchen	35.050,47	32.017,—	33.960,08	502,40	1.235	27,50
Perchtoldsdorf	17.244,36	19.000,—	21.475,12	265,40	1.067	20,12
St. Agid	36.748,80	33.812,—	34.914,42	463,30	1.181	29,56
St. Pölten	98.926,27	76.200,—	86.704,57	722,40	3.360	29,06
Mell	—,—	15.346,—	10.945,20	256,20		
Sernitz	25.221,80	28.386,—	28.646,86	314,10	1.204	23,79
Wiener Neustadt	111.621,37	123.905,—	118.764,72	745,—	4.638	25,60
Wördern=Tulln	22.486,50	21.734,—	20.608,84	216,60	1.161	17,75
	753.462,43	768.456,—	794.041,67	9.149,80	34.942	

Superintendentur U.B. Steiermark

Admont	24.758,—	23.550,—	25.617,50	309,70	830	30,86
Bad Murrsee	20.237,60	19.458,—	20.237,40	398,40	1.221	27,11
Stainach-Irdning	12.921,50	12.376,—	12.870,20	217,20		
Bruck an der Mur	50.396,80	53.470,—	53.882,48	575,90	2.682	20,09
Eisenerz	24.620,82	22.000,—	26.893,48	171,90	1.010	26,62
Feldbach	9.279,30	9.000,—	12.313,73	267,80	510	24,14
Fürstfeld	31.714,20	26.513,—	30.385,30	579,10	1.131	26,86
Gaishorn	18.209,30	17.800,—	19.196,30	419,20	852	22,53
Graz, l. Murufer	303.816,05	270.000,—	317.353,55	1.325,30	11.040	28,74
Graz, l. Murufer-Nord	104.284,05	128.000,—	135.082,61	454,90	4.229	31,94
Graz, r. Murufer	88.526,90	69.605,—	104.926,10	1.422,20	4.751	22,08
Graz-Eggenberg	41.480,90	35.000,—	53.215,—	394,—	2.102	25,31
Gröbming	31.283,—	30.000,—	32.419,50	448,90	1.262	25,68
Hartberg	16.565,60	18.000,—	17.722,10	289,90	520	34,08
Judenburg	64.753,30	57.027,—	60.322,90	509,90	2.119	28,46
Kapfenberg	58.457,—	70.932,—	56.315,36	481,70	3.144	17,91
Kindberg	23.812,18	23.500,—	24.783,30	276,80	1.113	22,26
Knittelfeld	36.451,91	46.800,—	39.083,45	358,90	2.530	15,44
Leibnitz	26.127,35	28.427,—	30.244,70	572,70	1.150	26,29
Leoben	127.171,—	128.000,—	128.651,90	542,90	6.104	21,07
Mürzzuschlag	38.909,10	60.053,—	47.378,—	368,—	3.226	14,68
			aus 1953 4.174,06			
Beggau	30.190,42	29.000,—	32.004,52	572,30	1.211	26,42
Radfersburg	10.583,10	10.583,—	10.415,—	351,—	551	18,90
Ramsau	30.004,10	32.008,—	33.749,68	401,10	1.495	22,57
Rottenmann	24.064,—	24.000,—	23.413,50	252,50	959	24,41
Schladming	61.966,—	60.800,—	61.332,40	525,40	2.893	23,87
Nisch	7.419,20	7.000,—	7.748,—			
Stainz	18.998,30	18.386,—	19.833,10	456,90	834	23,78
Voitsberg	20.407,41	21.000,—	22.297,43	363,—	1.209	18,44
	aus 1952 4.832,05		aus 1953 4.100,—			
Wald	18.138,10	13.800,—	16.892,80	398,50	622	27,15
Weiz	24.214,24	15.000,—	23.633,31	336,40	846	27,93
	1.404.592,78	1.381.088,66	1.508.488,66	14.060,40	62.146	

12. Zl. 1180/55 vom 4. Feber 1955

Familienlastenausgleichsgesetz

In dem am 18. Jänner 1955 ausgegebenen 4. Stück des Bundesgesetzblattes ist unter Nr. 16 das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz) kundgemacht.

Dieses Gesetz, welches am 1. Jänner 1955 in Kraft getreten ist, bestimmt in seinem § 6, daß Personen, die gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes (BGBI. Nr. 31 1950) in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als zwei Kinder haben, ein Ergänzungsbetrag gewährt wird, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

Dieser Ergänzungsbetrag, welcher neben der Kinderbeihilfe auf Grund der Beihilfenkarte zu gewähren ist, beläuft sich nach § 7 des Gesetzes monatlich bei drei zu berücksichtigenden Kindern auf S 45,— bei vier zu berücksichtigenden Kindern auf S 90,— bei fünf zu berücksichtigenden Kindern auf S 185,— und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich S 95,—.

Der im Vorstehenden erwähnte § 2 des Gesetzes lautet wie folgt:

„(1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

a) für Kinder, so lange diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder, sofern es nicht zu seinem Haushalt gehört, von ihm überwiegend unterhalten und erzogen wird,

b) für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in diesem Fall kann die Gewährung an den Nachweis eines entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolges geknüpft werden,

c) für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, vom Anspruchswerber überwiegend unterhalten wird, weder über Einkünfte noch über ein erhebliches Vermögen verfügt, aus dem sein Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt, es sei denn auf Kosten des Anspruchswerbers, untergebracht ist (breitstafte Kinder).

(2) Als Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind anzusehen

a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,

b) Stiefkinder und Adoptivkinder,

c) andere minderjährige Personen, die dauernd

in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(3) Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.“

Nach § 13 sind die Dienstgeber verpflichtet, den Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszusahlen, sofern sie nicht über Antrag wegen ihrer wirtschaftlichen Lage von der Auszahlungsverpflichtung befreit sind. Die Rückvergütung ist bis zum 10. des der Auszahlung folgenden Monats bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die ausgesetzten Beträge können von den Dienstgebern gegen Schuldigkeiten an öffentlichen Abgaben, einschließlich der Lohnsteuer verrechnet werden.

Soweit nach den Bestimmungen des Gesetzes an Bezugsempfänger aus der Landeskirchenkasse Ergänzungsbeträge zu den Kinderbeihilfen auszusahlen sind, gelangen diese gleichzeitig mit den Märzbezügen zur Anweisung.

Kirchliche Mitteilungen

Die am 14. 11. 1954 erfolgte Berufung des Pfarrers Friedrich Kroh zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörschach mit dem vorläufigen Amtssitz in Moosburg wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 3. 2. 1955, Zl. 826 55, gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Feber 1955 bestätigt.

Die Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B. Wolfgang Pohl und Dr. Karl Schaedel haben am 3. 2. 1955 die Amtsprüfung bestanden und wurden am 6. 2. 1955 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert. (Erl. Zl. 1351 55 und 1352/55 vom 9. 2. 1955.)

Der Kandidat der Evangelischen Theologie H.B. Hermann Rippe hat am 3. 2. 1955 die Amtsprüfung bestanden. (Erl. Zl. 1351 55 vom 9. 2. 1955.)

Es wird aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit eines günstigen Kaufes eines Pedalharmoniums, zweimanualig, mit elektrischem Gebläse und 10 Registern. Preis S 22.000,—. Anfragen sind zu richten an die Evangelische Superintendentur Linz, Bergschloßgasse 7.

Evangelische Kindergärtnerin mit mehrjähriger Praxis sucht Stelle in einem evangelischen Kindergarten. Vermittlung durch das Evangelische Landesjugendpfarramt, Wien 1, Schellinggasse 12/IV.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. März 1955

3. Stück

- | | |
|---|---|
| 13. Jahresausgleich | 20. Organist Adolf Wurm — Orgelfachberater |
| 14. 1. Durchführungserlaß zum Familienlastenausgleichsgesetz | 21. Auflassung der 4. Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt |
| 15. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 | 22. Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach |
| 16. Kirchenbeitragsaufkommen 1954 mit Gegenüberstellung 1953 — Berichtigung | 23. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Kapfenberg |
| 17. Durchschnittskopfsquoten der Kirchenbeitragseingänge 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953 | 24. Ausschreibung der Pfarrstelle Arsfahr |
| 18. Kollekte Hochwasser | 25. Ausschreibung der 1. Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde (S.B.) Wien-Innere Stadt |
| 19. Offenhalten der Kirchentüren | Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien

13. Zl. 2121/55 vom 11. März 1955

Jahresausgleich

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1953 sind alle Dienstnehmer berechtigt, bis 31. März einen Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches hinsichtlich der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Lohnsteuer zu stellen, wenn sie

- a) nicht ständig beschäftigt waren oder
- b) sonstige (einmalige) Bezüge erhalten haben oder
- c) Arbeitslöhne bezogen haben, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren oder
- d) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten haben, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

Solche Anträge sind beim Arbeitgeber zu stellen, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, in allen anderen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers.

Bei der Durchführung des Jahresausgleiches erfolgt eine Neuberechnung der Lohnsteuer in der Weise, daß die dem Dienstnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich zugeflossenen lohnsteuerpflichtigen Bezüge nach Abzug der nach festen Steuersätzen besteuerten und der allfälligen auf der Steuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge gleichmäßig auf 12 Monate verteilt werden und so dann die auf die Zwölftel entfallende Lohnsteuer neu berechnet wird. Ist die danach ermittelte Lohnsteuer niedriger als die einbehaltene, so ist der Mehrbetrag zu erstatten oder anzurechnen. Bei einem durch das Wohnsitzfinanzamt durchgeführten Jahresausgleich findet eine Rückerstattung des Mehrbetrages nur statt, wenn dieser mindestens S 24,— beträgt.

Wenn die zugeflossenen Gesamtbezüge des vorangegangenen Kalenderjahres S 36.000,— übersteigen,

wird ein Jahresausgleich vom Finanzamt von amtswegen durchgeführt. Ergibt sich bei dieser Berechnung, daß die neu ermittelte Lohnsteuer höher ist als die einbehaltene, so wird der Unterschiedsbetrag mit Steuerbescheid vorgeschrieben.

Diejenigen Geistlichen, welche nach Kenntnis des Oberkirchenrates ihre Bezüge ausschließlich aus landeskirchlichen Mitteln erhalten und bei welchen daher der Jahresausgleich vom Oberkirchenrat durchzuführen ist, haben bereits einen entsprechenden Vordruck zur Unterfertigung zugesandt erhalten. Alle übrigen geistlichen Amtsträger, welche noch von anderen Stellen Bezüge erhalten und dort eine „Zweite“ Lohnsteuerkarte erliegen haben, also insbesondere jene, die im Jahre 1954 Unterricht an Mittelschulen erteilt und vom Zentralbefoldungsamt oder den Ämtern der Landesregierung direkt Bezüge erhalten haben, werden hiemit auf die gesetzliche Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Durchführung des Jahresausgleiches aufmerksam gemacht. Ein solcher Antrag müßte beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bis 31. März 1955 eingebracht werden, von dem auch noch nähere Auskünfte eingeholt werden können und bei dem auch die erforderlichen Drucksorten erhältlich sind. Nach eingeholter Auskunft bei dem Finanzamt in Wien I. ist es ausreichend, wenn der Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Erklärung eingebracht wird, daß die Gehaltsbestätigungen nachgereicht werden. Es ist jedoch notwendig, in dem Antrag zu erklären, daß die Gehaltsbestätigungen nachgebracht werden, da sie seitens des Dienstgebers noch nicht vorliegen. Der Jahresausgleich wird vom Finanzamt durchgeführt, wenn — wie bereits erwähnt — der Unterschied zwischen der tatsächlich bezahlten und der nach der Neuberechnung zu bezahlenden Lohnsteuer mindestens S 24,— beträgt.

Ob die Voraussetzung für die Durchführung eines Jahresausgleiches nach den vorerwähnten Bestimmungen gegeben ist, hängt in jedem Falle von dem

Ergebnis der Durchrechnung durch das Finanzamt ab, deren Vorgang im Vorstehenden geschildert wurde, und es kann mangels Kenntnis der Höhe der auf Grund der „Zweiten“ Lohnsteuerkarte einbehaltenen Lohnsteuer hier nicht beurteilt werden, ob ein Antrag einen Erfolg haben wird oder nicht.

Da sich jedoch die Steuerprogression bei Beträgen, welche auf Grund einer „Zweiten“ Lohnsteuerkarte versteuert werden, nicht in dem Maße auswirkt, als wenn diese Beträge mit den anderen Bezügen zusammen versteuert würden, so dürfte die Möglichkeit einer Rückerstattung im allgemeinen nur dann bestehen, wenn die zugeflossenen Religionsunterrichtsgelder im Verhältnis zu den sonstigen Bezügen gering waren oder nicht während des ganzen Jahres zugeflossen sind und der Steuerabzug anlässlich der letzten vorjährigen Sonderzahlung besonders hoch war. — Eine Antragstellung kommt auch für Bebrückte in Betracht, welche im Laufe des Jahres 1954 in den Kirchendienst eingetreten sind und vor ihrem Eintritt als Religionslehrer tätig waren, soferne von ihren Bezügen überhaupt Lohnsteuer einbehalten wurde.

Auf die Möglichkeit einer Nachforderung an Lohnsteuer, falls die gesamten zugeflossenen Beträge (landeskirchliches Gehalt und Religionsunterrichtsgelder) S 36.000,— brutto (4. Abjah dieses Erlasses) übersteigen, wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Die Geistlichen, welche einen Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches zu stellen beabsichtigen, wollen dies bei ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt möglichst unter Benützung der hierfür vorgesehenen Vordrucke tun und gleichzeitig auf dem Antrage erklären, daß sie die Gehaltsbestätigungen nachbringen werden, weil diese vom Dienstgeber noch nicht vorliegen. Sollte ein Vordruck nicht rasch zu beschaffen sein, so kann nach eingeholter Auskunft der Antrag auch in formloser Weise, etwa in folgender Form gestellt werden:

„An das Finanzamt in“

Ich beantrage hiermit die Durchführung des Jahresausgleiches 1954 und werde die Gehaltsbestätigungen nachreichen, bis sie seitens meiner Dienstgeber vorliegen.“

Gleichzeitig wolle der Oberkirchenrat und das Zentralbefoldungsamt für Wien und Niederösterreich bzw. die Ämter der Landesregierungen für die übrigen Bundesländer oder eine allenfalls andere Stelle, von welcher die Geistlichen noch Bezüge erhalten, um Ausstellung von Gehaltsbestätigungen für die Durchführung des Jahresausgleiches ersucht werden.

Die Pfarrämter werden ersucht, dies allen hiefür in Betracht kommenden Geistlichen zur Kenntnis zu bringen.

14. Zl. 1875/55 vom 28. Feber 1955

1. Durchführungserlaß zum Familienlastenausgleichsgesetz

In dem am 16. Feber 1955 ausgegebenen 6. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung ist unter Nr. 35 der 1. Durchführungserlaß zum Familienlastenausgleichsgesetz verlautbart.

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung der in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise auf den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe wird unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 lit. a) und b) des Familienausgleichsgesetzes (verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1955 unter Nr. 12) ausgeführt, daß ein

Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei der Beurteilung der Frage, ob auch ein Anspruch auf den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe besteht, nur dann zu berücksichtigen ist, wenn es überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis eines entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolges. Dem Wunsche des Gesetzgebers entspricht es, den Anträgen auf Gewährung des Ergänzungsbetrages zunächst stattzugeben, ohne auf den Nachweis des Studien- oder Ausbildungserfolges im Zeitpunkt der Antragstellung zu bestehen, die Anspruchsberechtigten jedoch zu verhalten, in bestimmten Zeitabschnitten den Nachweis des entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolges zu erbringen.

Der Anspruch auf den Ergänzungsbetrag wird auf der geltenden Beihilfenkarte 1954/55 bescheinigt, und zwar laut Merkblatt der Finanzverwaltung bei Männern, deren Kinder

- a) zu ihrem Haushalt gehören,
- b) Einkünfte von nicht mehr als S 500,— monatlich beziehen,
- c) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- d) nicht verheiratet und
- e) nicht brechthaft sind,

durch die Gemeindebehörde (Magistratisches Bezirksamt), in allen anderen Fällen, insbesondere also bei Frauen, durch das Wohnsitzfinanzamt. In der Regel wird daher auf den grünen Beihilfenkarten die Bescheinigung bei den Gemeindebehörden und auf den weißen Karten bei den Finanzämtern einzuholen sein.

Die Anbringung dieser Bescheinigung auf der Beihilfenkarte 1954/55 erfolgt in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1955. Zu diesem Zwecke ist die Beihilfenkarte 1954/55 vom Dienstgeber dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, nachdem der Abschnitt IV der Karte (Auszahlungsbescheinigung des Dienstgebers) ausgefüllt und bestätigt ist.

Die kirchlichen Dienststellen, welche Dienstnehmer beschäftigen, die Anspruch auf den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe haben, werden ersucht, im Sinne dieser Verlautbarung vorzugehen und die Dienstnehmer entsprechend zu belehren.

15. Zl. 2052/55 vom 8. März 1955

Kirchenbeitragszuzüge Jänner und Feber 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	664.196,85	752.809,54
Niederösterreich	88.662,33	147.089,18
Burgenland	81.213,86	77.591,09
Steiermark	202.114,29	245.269,58
Kärnten	98.882,15	150.509,45
Oberösterreich	256.169,89	300.221,46
	1.391.239,37	1.673.490,30

16. Zl. 1769/55 vom 24. Feber 1955

Kirchenbeitragsaufkommen 1954 mit Gegenüberstellung 1953 — Berichtigung

In dem im Amtsblatt vom Jahre 1955 unter Nr. 11 verlautbarten Kirchenbeitragsaufkommen 1954 mit Gegenüberstellung 1953 wird bei der Pfarrgemeinde Klagenfurt (Superintendentur U.B. Kärnten) die Seelenzahl von 8382 auf 7170 und dem entsprechend die Kopfquote von S 25,78 auf S 30,39 berichtigt.

17. Zl. 1741/55 vom 23. Feber 1955

**Durchschnittskopfquoten der Kirchenbeitrags-
eingänge 1954 mit Vergleichsziffern des Jahres 1953**

Die Durchschnittskopfquoten der Kirchenbeitrags-
eingänge betragen:

	1953	1954
Landeskirche	22,28	23,59
Superintendentur Wien	20,62	21,68
Superintendentur Niederösterreich	21,72	22,72
Superintendentur Steiermark	23,23	24,27
Superintendentur Kärnten	20,52	22,32
Superintendentur Oberösterreich	22,77	25,—
Superintendentur Burgenland	27,85	28,02

18. Zl. 2057/55 vom 8. März 1955

Kollekte Hochwasser

Die von der Evangelischen Superintendentur A.B. in Linz im vergangenen Jahre durchgeführte Kollekte anlässlich der Hochwasserkatastrophe hatte nachstehendes Ergebnis:

	Schilling
Kammer am Attersee	457,—
Bad Ischl	470,—
Smunden	1.400,—
Ebensee	115,—
Goisern	548,42
Gosau	371,12
Hallein	141,—
Badgastein	1.000,—
Innsbruck	804,59
Kuffstein	84,—
Schwannstadt	168,—
Salzburg	1.211,77
Böcklabruck	954,20
Lenzing	85,20
Eferding	447,84
Gallneukirchen	1.151,—
Linz-Innere Stadt	1.112,13
Linz-Süd	591,95
Neufumaten	2.858,65
Bad Hall	1.120,—
Kirchdorf	245,94
Windischgarsten	130,—
Ried im Innkreis	40,—
Scharten	600,—
Stehr	176,25
Thening	892,85
Wallern	794,35
Grieskirchen	79,19
Wels	1.000,—

Die Gemeinde Scharten hat außerdem für die Hochwassergeschädigten in Eferding in einer Haus-
sammlung S 14.000,— als „Nachbarschaftshilfe“ auf-
gebracht, ebenso halfen und helfen die Eferding be-
nachbarten Landgemeinden mit erheblichen Natural-
spenden.

19. Zl. 7809/54 vom 28. Feber 1955

Offenhalten der Kirchentüren

Auf Wunsch der Superintendentialversammlung der Diözese Linz und über Anregung der Super-
intendentenkonferenz vom 21. 1. 1955 wird den Ge-
meinden empfohlen, die Kirchentüren nach Sunlich-
keit auch an Wochentagen offen zu halten.

20. Zl. 1989/55 vom 3. Feber 1955

Organist Adolf Wurm — Orgelfachberater

Die Pfarrämter und Presbyterien werden darauf
aufmerksam gemacht, daß der Kantor und Organist
an der lutherischen Stadtkirche in Wien, Herr Adolf
Wurm, Wien 1, Dorotheergasse 18, über Einladung
bereit ist, den Gemeinden als Orgelfachberater zu
dienen. Es konnte wiederholt festgestellt werden,
daß vorhandene Mängel mit verhältnismäßig be-
scheidenen Mitteln behoben werden konnten, wenn
die Gemeinden rechtzeitig über den Zustand ihrer
Orgel ein sachmännisches Urteil einholten.

Der Oberkirchenrat empfiehlt daher, von der ge-
botenen Möglichkeit einer sachmännischen Beratung
Gebrauch zu machen.

21. Zl. 1891/55 vom 2. März 1955

**Auflassung der 4. Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde
Linz-Innere Stadt**

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. März
1955, Zl. 1891/55, die Auflassung der vierten Pfarr-
stelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.
Linz-Innere Stadt, deren Errichtung im Jahre 1951
nur als Übergangslösung gedacht war, gemäß § 70
(2) der Kirchenverfassung genehmigt.

22. Zl. 2025/55 vom 7. März 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach

Die Pfarrstelle Arriach wird hiermit ausgeschrie-
ben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht
und wird durch Wahl besetzt. Gottesdienste sind an
jedem Sonn- und Feiertag zu halten.

Wöchentliche Bibelstunden sind im Pfarrort und
abwechselnd in Außenbezirken während der Winter-
monate erwünscht. Religionsunterricht ist an zwei
Volkschulen im Ausmaß von 14 Wochenstunden,
während der Wintermonate auch an der Fortbil-
dungsschule Arriach im Ausmaß von zwei Wochen-
stunden zu halten. Jugendarbeit ist erwünscht.

Die Gemeinde Arriach ist zu 80% evangelisch und
hat keine Diaspora. Nach Villach, 19 Kilometer ent-
fernt, besteht regelmäßige Autobusverbindung.

Dem Pfarrer steht das schön gelegene Pfarrhaus
mit 4 Zimmern, 3 Kabinetten, Badezimmer, Wohn-
küche und Elektroherd zur Verfügung, außerdem hat
er das Benützungsrecht von zwei Gärten mit Obst-
bäumen. Die kirchlichen Gebäude sind in gutem Zu-
stand, der Friedhof wurde erst kürzlich erweitert. Ein
kleines Dienstmotorrad ist vorhanden. Bewerbun-
gen sind spätestens bis 20. April an das Presbyte-
rium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach
zu richten. —

23. Zl. 1264/55 vom 1. März 1955

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Kapfenberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. u. S. B. Kapfenberg wird hiermit neuerlich aus-
geschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2a ein-
gereiht und wird durch Wahl besetzt. Gottesdienste
sind zu halten in Kapfenberg, im Lager 3 am Schir-
nighübel, im Lager 5 in Deuchendorf, in Palbers-
dorf, Turnau und St. Marein im Mürztal. Im
Religionsunterricht helfen drei Schwestern. Dem
Pfarrer stehen 2 große Zimmer, 2 Mansarden-

zimmer, Badezimmer und Küche im schön gelegenen Pfarrhaus zur Verfügung, ferner ein großer Obst- und Gemüsegarten. Zwei Hauptschulen am Ort, Mittelschule in Bruck an der Mur, leicht zu erreichen. Kapfenberg ist eine aufstrebende Gemeinde, in der es für einen arbeitsfreudigen Seelsorger noch schöne Aufgaben zu lösen gibt. Bewerbungen sind bis 15. April 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Kapfenberg, Feldgasse 2, zu richten.

24. Zl. 2078/55 vom 9. März 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Urfahr

Die Pfarrstelle der neu errichteten Pfarrgemeinde A. B. in Urfahr, wird hiermit ausgeschrieben. Der Seelsorge Sprengel zählt rund 2000 Seelen. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsstufe 1b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg, ferner die Gemeinden Steyregg, Kirchschlag, Richtenberg und Sonnberg, den Gerichtsbezirk Ottensheim, den politischen Bezirk Rohrbach, die Gerichtsbezirke Grein, Berg und Mauthausen, den letzteren mit Ausnahme der Ortsgemeinde Ratsdorf.

Gottesdienste sind zu halten in Urfahr, Ottensheim, Rohrbach, Haslach, Lembach, Mauthausen, Berg und Grein. Mit einer Gemeindegewerke sind in Urfahr und im Mühlviertel 44 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, nebst Jugendarbeit in 5 Gruppen und Bibelstunden.

Die Dienstwohnung besteht aus 4 Zimmern, 1 Kabinett, Küche und Bad. Ein Dienstmotorrad steht zur Verfügung des Pfarrers.

Bewerbungen sind bis 30. April 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Urfahr, Freistädter Straße 10, zu richten.

25. Zl. 2049/55 vom 7. März 1955

Ausschreibung der 1. Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde (S. B.) Wien-Innere Stadt

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde (S. B.) Wien-Innere Stadt, deren Sprengel die Wiener Stadtbezirke 1 bis 4, 6 bis 9, 18 bis 21 und Teile von Niederösterreich mit rund 5450 Gemeindegliedern umfaßt, wird hiermit zu baldiger Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Neben der Besoldung nach der Ordnung des geistlichen Amtes wird die aus zwei großen Zimmern, vier geräumigen Kabinetten, Küche, Badezimmer und Kanzleiraum bestehende, über zwei Stiegen zugängliche und mit schönem Balkon ausgestattete Wohnung im Pfarrhaus geboten.

Amterfahrene Bewerber, die gewillt sind, mit ganzer Kraft der Gemeinde zu dienen und dabei den Bekenntnisstand der Gemeinde (Heidelberger Katechismus und zweites helvetisches Bekenntnis) und ihre gottesdienstliche Ordnung zu achten, werden aufgefordert, ihre Bewerbung bis 15. April 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B., Wien-Innere Stadt, Wien 1, Dorotheergasse 16, zu richten.

Kollekten

10. 4. 1954 (Ostersonntag): Flüchtlingsseelsorge.

Konfirmationstag: Jugendarbeit.

Die beiden Kollekten sind für die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekten.

V. b. b.

Kirchliche Mitteilungen

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Zl. 36.886-IV/15/54, vom 17. 8. 1954, das Buch „Der abendländische Mensch in der Entscheidung“ von Franz Fischer (Verlag Literaria-Wien) als Lehrbehelf für den Religionsunterricht in der 7. und 8. Klasse der Mittelschulen zugelassen. Der Religionspädagogische Ausschuß der Generalsynode hat diesem Bescheid in der Sitzung am 27. 10. 1954 zugestimmt.

Der Religionspädagogische Ausschuß der Generalsynode hat in seiner Sitzung am 27. 10. 1954 jedem Religionslehrer das Buch von Prof. Richard Schtein „Das Leben aus dem Glauben“ (Wichern-Verlag, Herbert Renner, Berlin-Spandau) zur Anschaffung dringend empfohlen. Dieses Buch ist eine hervorragende Handreichung für den Unterricht im Katechismus. Der Verfasser ist gegenwärtig Leiter des katechetischen Amtes der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns.

Der Religionspädagogische Ausschuß der Generalsynode hat in seiner Sitzung am 27. 10. 1954 beschlossen, alle Religionslehrer zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Hauptschüler in den Besitz eines Neuen Testaments kommen und nicht nur das vorgeschriebene Lehrbuch im Unterricht verwenden. Auf diese Weise sollen die Hauptschüler in den Gebrauch des Neuen Testaments eingeführt werden. In der Aussprache über diese Frage wurde ferner beschlossen, ein Schreiben an die Württembergische Bibelanstalt zu richten mit der Bitte, eine billige Schüler- und Jugendbibel in handlichem Taschenformat herauszubringen, damit auch schon die Schüler vom 10. bis 14. Lebensjahr in den unmittelbaren praktischen Gebrauch der Bibel eingeführt werden.

Die Wahl des Pfarrers Konrad Schmidke in Schladming zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 26. 2. 1955, Zl. 828 55, gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Pfarrlehrer Matthias Schuster wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Penzing-Kammer bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. 3. 1955 bestätigt. (Erlaß vom 23. 2. 1955, Zl. 1436/55.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. 2. 1955, Zl. 1536 55, die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Hellmuth Bergmann in Hallstatt genehmigt und den Genannten, der einen freien kirchlichen Dienst in Deutschland übernimmt, den Dank für seine bisherige Dienstleistung ausgesprochen.

Die Superintendentenswitwe Ida Beher in Oberschützen ist am 15. 2. 1955 im 84. Lebensjahre gestorben.

Die Pfarrerswitwe Marie Wehrenfennig, Leonstein im Steyrtaal, ist am 12. 2. 1955 im 82. Lebensjahre verschieden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. April 1955

4. Stück

- | | |
|--|--|
| 26. Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhaltenen Privatschulen; Befreiung von Stempelgebühren | 30. Seelenstandsbericht 1954 |
| 27. Kurseelsorge 1955 | 31. Pfarrgemeinde Radenthein — Richtigstellung der Beschreibung des Pfarrsprengels |
| 28. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis März 1955, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 | 32. Ausschreibung der Pfarrstelle Gnesau |
| 29. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis März 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 | 33. Ausschreibung der Pfarrstelle Hallstatt |
| | 34. Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Gumpendorf |
| | Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

26. Zl. 2527/55 vom 22. März 1955

Schriftenverkehr mit Behörden und Ämtern der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhaltenen Privatschulen; Befreiung von Stempelgebühren

Der nachstehende, an alle Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien gerichtete Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 8. März 1955, Zl. 70789/III-10/53, wird hiemit zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

„Wie einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Z. 91.551-11/54 (abgedruckt im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 13/1955), zu entnehmen ist, genießen katholische Orden und Kongregationen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes die persönliche Gebührenfreiheit nach § 2 Z. 3 des Gebührengesetzes 1946 hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wird festgestellt, daß auch der von diesen Institutionen als etwaigen Schulerhaltern mit den öffentlichen Behörden und Ämtern geführte Schriftenverkehr einer Stempelgebühr nicht unterliegt. Die gleiche Gebührenbefreiung genießen alle anderen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhaltenen Privatschulen.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich diese Befreiung nur auf Stempelgebühren im

Sinne des Gebührengesetzes 1946, BÖBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung, nicht aber auch auf Verwaltungsabgaben im Sinne des ABG 1950 bzw. der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1950, BÖBl. Nr. 195, bezieht.“

27. Zl. 2409/55 vom 4. April 1955

Kurseelsorge 1955

Für die Sommermonate ist in folgenden Orten eine Kurseelsorge vorgesehen:

Pörtlach am Wörther See (Juni bis September)
Lechendorf am Weißensee (Juli und August)
Bad Kleinkirchheim (Juli und August)
Klopeinersee bei Völkermarkt (Juli und August)
Bad Aussee (Juli und August)
Bad Gleichenberg (Juli und August)
Bad Ischl (Juli oder August)
St. Wolfgang mit St. Gilgen (Juli und August)
Mondsee (Juli)
Bad Hall (Juli und August)
Grieskirchen-Gallspach (Juli und August)
Badgastein (Mai bis September)
Reith, Gemeinde Mitterbach (Juli)

Für die Dauer einer vierwöchigen Tätigkeit wird eine Vergütung von S 500,— gewährt. Anmeldungen bis 15. Mai 1955 an den Oberkirchenrat.

28. XI. 2992 55 vom 5. April 1955

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1955, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

Superintendentur U. B. Wien:

	1954	1955
S c h i l l i n g		
Wien-Innere Stadt	162.416,07	208.005,63
Leopoldstadt	42.170,04	56.622,46
Landstraße	83.236,36	94.795,65
Gumpendorf	108.055,54	130.023,94
Neubau	56.922,77	67.053,72
Favoriten	25.780,51	32.736,88
Simmering	10.044,47	11.521,85
Hietzing	87.277,28	94.745,70
Hütteldorf	—,—	12.472,95
Ottafring	25.363,82	28.858,67
Währing	130.692,96	157.530,08
Floridsdorf	32.392,43	40.788,25
Bruck an der Leitha	4.217,50	4.580,50
Schwechat	3.479,29	3.194,50
Burkersdorf	9.908,72	9.198,30
Breßbaum	—,—	2.623,30
Klosterneuburg	8.670,56	9.784,95
Korneuburg	5.838,—	7.377,50
Laa an der Thaya	5.670,—	6.840,40
Stoederau	11.113,30	9.970,40
	813.219,62	988.725,63

Superintendentur U. B. Steiermark:

	1954	1955
S c h i l l i n g		
Admont	5.233,50	7.523,70
Bad Aussee	8.928,—	9.527,—
Stainach-Irdning	5.534,—	5.390,—
Bruck an der Mur	12.000,—	22.327,44
Eisenerz	5.396,33	2.179,—
Feldbach	3.611,90	4.766,—
Fürstfeld	7.375,—	7.509,10
Gaishorn	1.145,—	1.065,—
Graz, linkes Murufer	49.427,87	90.319,31
Graz, l. Murufer-Nord	62.944,40	63.015,60
Graz, rechtes Murufer	13.634,—	27.505,30
Graz-Eggenberg	21.167,—	23.219,40
Gröbming	2.775,—	1.463,—
Hartberg	1.944,—	2.968,30
Judenburg	22.168,—	24.324,—
Rapfenberg	10.709,66	8.225,—
Rindberg	80,—	—,—
Rnittelfeld	17.145,—	25.000,—
Leibnitz	—,—	6.365,—
Leoben	51.118,—	54.862,—
Mürzzuschlag	2.174,06	6.065,24
Peggau	6.224,30	8.318,—
Radersburg	2.647,—	2.470,—
Ramsau	8.805,10	7.228,30
Rottenmann	6.962,50	5.086,—
Schladming	—,—	7.915,—
Wich	3.757,—	—,—
Stainz	5.286,90	6.979,20
Voitsberg	4.860,33	5.586,50
Wald	2.896,20	2.757,20
Weiz	1.500,—	2.104,—
	347.450,05	442.079,59

Superintendentur U. B. Kärnten:

	1954	1955
S c h i l l i n g		
Arriach	6.366,67	12.969,87
Bleiberg	701,—	—,—
Algoritschach	—,—	2.018,40
Dornbach	1.224,—	6.187,50
Eisentratten	—,—	10.462,10
Jeffernitz	8.000,—	10.000,—
Feld am See	—,—	9.078,24
Friesach	3.237,—	3.726,—
Fuch	8.000,—	8.000,—
Gneßau	6.863,30	2.561,50
Hermagor	—,—	7.498,—
Klagenfurt	60.619,62	87.185,10
Pörtlach	11.042,06	10.458,60
Radenthein	—,—	170,—
Spittal an der Drau	9.081,30	10.130,—
St. Ruprecht	17.302,44	5.930,—
St. Veit an der Glan	16.164,10	17.667,40
Trebesing	9.755,10	13.003,—
Treßdorf	9.378,—	14.669,—
Unterhaus	3.419,—	453,73
Villach	15.769,40	9.073,70
Böckfmarkt	—,—	3.023,10
Waiern	6.321,—	7.038,—
Weißbriach	1.900,—	8.559,—
Wiedweg	—,—	—,—
Klein-Kirchheim	1.627,50	—,—
Wolfsberg	—,—	7.559,70
Glan	—,—	—,—
Ferndorf	60,—	1.827,—
	196.831,49	269.248,94

Superintendentur U. B. Burgenland:

	1954	1955
S c h i l l i n g		
Bernstein	6.095,—	5.384,—
Deutsch-Jahrdorf	1.041,—	—,—
Deutsch-Kaltenbrunn	4.018,—	9.967,—
Eisenstadt	6.935,—	8.763,—
Etendorf	17.457,—	14.538,50
Gols	3.441,29	1.806,78
Groß-Petersdorf	15.814,02	15.820,30
Holzschlag	488,50	351,10
Robersdorf	1.171,—	—,—
Rufmirn	7.420,23	6.600,53
Voipersbach	1.386,60	3.784,95
Lutzmannsburg	—,—	10.207,—
Markt Allhau	33.657,10	38.995,80
Mörbisch am See	2.200,—	3.062,—
Neuhaus a. Klausenbach	6.058,10	5.915,60
Niedelsdorf	3.670,—	3.468,—
Oberschützen	4.737,—	4.283,—
Oberwart	9.666,80	10.649,—
Pinkafeld	—,—	—,—
Pöttelsdorf	10.615,—	10.380,50
Rechnitz	5.911,—	5.698,70
Ruft	—,—	1.755,—
Stadt Schlaining	3.260,71	2.966,10
Stoob	1.196,—	1.305,—
Siget in der Wart	399,—	953,—
Unterschützen	5.064,40	5.062,50
Weppersdorf	769,—	—,—
Zurndorf	5.352,50	5.874,—
	157.824,25	177.591,36

Gemeinde	2. B.	5. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Wahl- berechtigte
Amstetten	2.296	37	54	12	17	45	3	33	168
Baden	2.612	42	25	22	38	56	18	32	118
Bad Böslau	1.673	27	21	9	21	25	8	15	226
Berndorf	1.330	6	28	7	11	14	2	6	120
Blöggau	1.040	18	20	4	14	12	10	6	60
Bründ	973	3	37	12	18	7	6	10	102
Krems	2.703	27	45	34	20	58	14	32	217
Mitterbach	1.260	—	6	—	16	32	16	19	66
Mödling	3.548	—	25	28	45	63	18	45	214
Neuwald	588	1	10	—	14	16	8	8	64
Neunkirchen	1.176	18	15	14	22	16	6	20	121
Perchtoldsdorf	990	—	18	3	11	14	6	12	106
St. Agid am Neuwald	1.170	21	18	3	17	26	10	15	173
St. Pölten	3.324	116	74	68	33	51	29	39	269
Ternitz	1.203	13	16	12	15	23	10	10	90
Wiener Neustadt	4.619	46	34	30	59	79	33	40	328
Wörthern-Tulln	1.092	19	11	10	11	21	9	8	91
Superint. Wr. Neustadt	31.597	394	457	268	382	558	206	350	2.533
31.991									

Arriach	1.230	—	5	—	24	49	15	9	286
Bleiberg	1.210	5	28	1	25	26	3	11	200
Dornbach	885	—	10	2	21	29	11	12	131
Eisentratten	1.080	2	7	3	21	17	4	13	200
Feffernitz	1.548	—	18	1	45	68	12	15	171
Feld am See	1.395	—	10	6	42	52	13	21	263
Fresach	1.930	2	8	—	35	55	9	24	303
Greifau	1.008	—	3	1	33	17	15	3	148
Hermagor	1.460	—	8	5	35	58	10	12	—
Klagenfurt	7.014	150	91	41	119	138	53	56	305
Mörttschach	1.273	12	16	—	16	27	3	6	165
Radenthein	980	—	28	2	18	16	6	7	158
Spittal an der Drau	3.562	25	48	10	93	89	31	35	353
St. Ruprecht bei Willsch	3.499	77	23	—	74	69	25	28	563
St. Veit an der Glan	2.101	20	35	3	49	49	14	20	300
Trebesing	746	—	8	—	23	23	6	9	366
Treßdorf	1.472	2	5	2	35	30	7	13	426
Unterhaus	1.151	3	5	2	21	24	8	15	219
Willsch	5.080	14	59	11	124	149	69	41	234
Wöllersdorf	763	7	20	7	17	17	8	3	289
Waiern	1.560	7	9	9	44	59	12	13	165
Weißbriach	1.415	3	4	—	45	34	3	13	425
Wiedweg	856	—	3	1	29	22	6	9	125
Wolfsberg	839	18	11	1	25	25	4	7	97
Zlan	1.860	2	6	2	44	47	9	14	692
Superint. Willsch	45.917	349	468	110	1.057	1.189	356	409	6.584
46.266									

Attersee	1.282	—	7	4	21	47	17	11	119
Bad Ischl	1.289	—	26	7	24	32	15	13	222
Braunau	4.501	—	19	19	71	57	16	28	136
Brummen	3.428	—	31	18	67	68	33	27	367
Goisern	3.441	—	4	1	64	92	36	49	2.180
Gofau	1.471	—	5	—	19	24	9	22	801
Hallein	2.614	—	60	11	57	52	14	18	378
Hallstatt	754	—	2	—	23	6	8	16	153
Innsbruck	10.237	221	155	22	139	161	55	93	228
Kuffstein	1.629	4	15	—	19	22	9	13	92
Lenzing-Kammer	2.002	—	2	1	10	—	2	5	—
Ruhenmoos	2.437	—	14	2	36	41	18	20	1.009
Salzburg	11.309	—	139	46	183	240	121	117	292
Wölfling	2.036	—	2	3	69	67	14	32	600
Seniorat Goisern	48.430	225	481	134	802	909	367	464	6.577
48.655									

Gemeinde	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Frauen	Beerdigungen	Wahlberechtigte
Gferding	1.608	—	2	1	35	39	7	18	94
Gallneufkirchen	847	—	6	10	19	16	2	16	100
Linz=Innere Stadt	5.406	—	110	62	197	192	110	97	240
Linz=Süd	5.446	—	46	31	71	103	25	26	205
Neufematen	2.741	—	28	12	24	68	15	37	249
Ried im Innkreis	1.167	—	13	14	27	21	7	20	284
Schärding	767	—	5	4	11	16	—	6	416
Scharten	1.040	—	5	—	12	36	11	20	320
Steyr	4.617	—	52	29	78	87	43	52	98
Thening	2.261	—	11	2	32	27	20	31	121
Traun	2.914	—	45	7	42	43	15	7	182
Urfahr	2.050	—	—	bei Linz=Innere Stadt mitgezählt	—	—	—	—	158
Wallern	1.588	—	5	4	17	25	5	18	557
Wels	5.337	—	57	27	136	105	61	69	302
Seniorat Linz	37.789	—	385	203	701	778	321	417	3.326
Superint. Linz	86.219	225	866	337	1.503	1.687	688	881	9.903
	86.444								
Kirche A.B.	388.410	1.633	3.364	1.857	5.681	7.325	2.548	4.081	40.188
	390.043								
Wien=Innere Stadt S.B.	—	5.469	47	39	28	48	33	48	—
Wien=Süd	—	2.150	18	14	10	10	10	24	—
Wien=West	—	3.221	30	18	15	30	15	42	—
Bregenz	2.209	521	9	14	53	37	15	23	—
Dornbirn	896	140	10	3	22	20	8	7	—
Feldkirch	1.220	133	25	25	19	38	4	11	—
Linz=St. Martin	—	991	—	noch keine eigene Führung der Kirchenbücher	—	—	—	—	—
Oberwart	—	1.543	9	2	27	25	10	28	—
Kirche S.B.	4.325	14.168	148	115	174	208	95	183	—
	18.493								
Landeskirche	392.735	15.801	3.512	1.972	5.855	7.533	2.643	4.264	40.188
	408.536								

31. Zl. 2073/55 vom 16. März 1955

Pfarrgemeinde Radenthein — Richtigestellung der Beschreibung des Pfarresprengels

Auf Grund der durchgeführten Erhebungen über die seinerzeitige Befragung der Gemeindeglieder wird der im Amtsblatt unter Nr. 21 1954 verlautbarte Erlaß vom 25. 1. 1954, Zl. 744 54 betreffend die Errichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Radenthein von Zeile 7 angefangen wie folgt richtiggestellt:

„Der Sprengel der Pfarrgemeinde A.B. Radenthein umfaßt die politischen Gemeinden Raning und Radenthein, letztere mit Ausnahme der Ortschaften Klammberg, Obertweng und Untertweng. Soweit diese links des Kirchheimer Baches gelegen ist, und mit Ausnahme der rechts des Kirchheimer Baches gelegenen weiter bei der Pfarrgemeinde Feld am See verbleibenden Häuser mit den Nummern 1, 2 und 3 der Ortschaft Untertweng. Aus der zur politischen Gemeinde Feld am See gehörigen Ortschaft Schattseite gehört derjenige Teil zur Pfarrgemeinde Radenthein, der westlich einer Linie gelegen ist, die folgendermaßen verläuft: von der Mündung des Kirchheimer Baches (auch Zwengbach genannt) in den Töplizbach geradlinig zur Quellsfassung der Untertwenger Wasserleitung und von hier ab wieder geradlinig bis zur Mirnochspitze (2104 Meter).“

32. Zl. 3014/55 vom 7. April 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Gnesau

Die Pfarrstelle Gnesau wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Gemeindevwahl besetzt. Die Gemeinde zählt etwa 1000 Seelen, ist aufgeschlossen und hilfsbereit. Gottesdienste sind an jedem Sonntagvormittag zu halten, einmal monatlich in der Filialgemeinde Sirniz, sonst in Gnesau, sowie Nachmittagsgottesdienst in Himmelberg und Außerteuchen. Bibelstunden und Andachten sind im Pfarrort und in den Ortschaften eingeführt, die Jugendarbeit ist besonders zu pflegen. Religionsunterricht ist an fünf Volksschulen sowie an einer Landwirtschaftsschule zu erteilen. Eine Gemeindegliederin (besonders für den Religionsunterricht) wohnt im Pfarrhaus. Das schön gelegene Pfarrhaus steht dem Pfarrer allein zur Verfügung, es enthält 6 Zimmer, Küche mit Wasserleitung und diverse Nebenräume. Ein Gemüße- und Obstgarten ist vorhanden. Gebäude und Einrichtungen sind in gutem Zustand. Gnesau liegt fast 1000 m hoch landschaftlich sehr schön im oberen Gurktal, 12 km von Feldkirchen (Hauptschule), 10 km von den evangelischen Anstalten Waiern (Krankenhaus). Die hohe Gebirgslage erfordert körperliche Tüchtigkeit des Bewerbers. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Gnesau in Kärnten zu richten.

33. Zl. 3049/55 vom 13. April 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Hallstatt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Hallstatt wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung vom Oberkirchenrat besetzt. Die Gemeinde zählt 754 Seelen. Gottesdienste sind zu halten: sonntäglich in der Kirche in Hallstatt und vierzehntäglich im Bettsaal in Obertraun. In den Monaten Juli und August findet jedoch in Obertraun nur einmal im Monat ein Gottesdienst statt. Religionsunterricht ist an den Volksschulen in Hallstatt und Obertraun sowie an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt zu erteilen. Das Gesamtausmaß des wöchentlichen Religionsunterrichtes beträgt derzeit 12 Stunden. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 5 Zimmern und Küche. Außerdem stehen dem Pfarrer noch Keller, Holzlage, Garten und eine Schiffshütte mit Platte zur Verfügung. Bewerber sollen tunlichst des Harmoniumspiels kundig sein, da für die Gottesdienste im Bettsaal in Obertraun nur ein Harmonium zur Verfügung steht. Bewerbungen sind bis 15. Mai 1955 an den Oberkirchenrat zu richten.

34. Zl. 2120/55 vom 12. April 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Wien-Gumpendorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse Ia eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde umfaßt den 5., 6. und 12. Wiener Gemeindebezirk sowie Teile des 15. Bezirkes und zählt rund 17.000 Seelen. Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen in der Gumpendorfer Gustav-Adolf-Kirche und vierzehntäglich in der Evangelischen Schloßkapelle in Heubendorf zu halten. Dem Pfarrer stehen ein Vikar und eine Vikarin zur Seite. Die Dienstwohnung im Pfarrhause besteht aus 4 Zimmern, 2 Kabinetten und entsprechenden Nebenräumen. Bewerber, die sich für Großstadtseelsorge und zur Mitarbeit am Aufbau evangelischen Schulwesens in Wien berufen fühlen, mögen ihre Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf bis 31. Mai 1955 an das

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Gumpendorf, Wien 6, Gumpendorfer Straße 129, richten

Kollekten

8. 5. 1955 (Cantate): Kirchenmusik
15. 5. 1955 (Rogate): Frauenarbeit
Konfirmationstag: Jugendarbeit

Die Kollekte für die Jugendarbeit ist für die unter dem Kirchenregiment U. B. stehenden Gemeinden Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

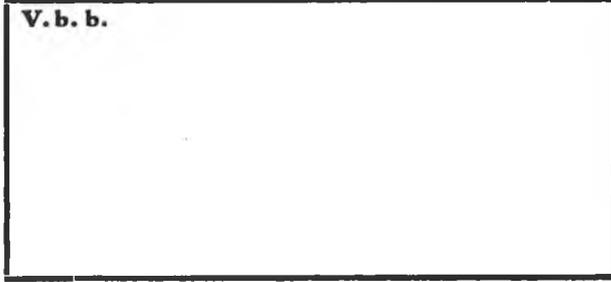
Vikar Heinz Becker wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Hütteldorf bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. April 1955 bestätigt. (Erlaß vom 22. 3. 1955, Zl. 2668/55.)

Die am 28. 11. 1954 erfolgte Berufung des Pfarrers Ernst Hildebrandt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Bölkermarkt wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 15. 3. 1955, Zl. 2329/55, gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. April 1955 bestätigt.

Pfarrer Oskar Sakrauskh wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Bleiberg bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 15. April 1955 bestätigt. (Erlaß vom 15. 3. 1955, Zl. 2331/55.)

Vikar Hans Reinhard Dopplinger wurde vom Bund als vollbeschäftigter Vertragslehrer für evangelischen Religionsunterricht an mittleren Lehranstalten angestellt und gemäß der Verfügung vom 2. 10. 1950, Zl. 6506/50, ABl. Nr. 101/50, mit Wirkung vom 15. 1. 1955 der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Gmunden zur nebenamtlichen Dienstleistung zugewiesen. (Erlaß vom 2. 4. 1955, Zl. 2744/55.)

Nach Abschluß des theologischen Studiums und Ablegung der Kandidatenprüfung wurde Dieter Knall in die Kandidatenliste aufgenommen und dem Evangelischen Pfarramt Stainz als Lehrvikar zugeteilt. (Erlaß vom 18. 2. 1955, Zl. 950/55.)



Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 14. Mai 1955

5. Stück

- | | |
|---|---|
| 35. Aufruf für die Baufondskollekte am Pfingstsonntag, den 29. Mai 1955 | 43. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 |
| 36. Bundesgesetz vom 31. März 1955, womit die Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben werden | 44. Rückständige Rechnungsabschlüsse 1954 |
| 37. Abfertigungen — Berechnung des Beitrags zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe | 45. Lehrmittel und Lehrbehelfe für den Religionsunterricht, Zulassung |
| 38. Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge | 46. Kirchenbücher der Gemeinde Deutsch-Zepling |
| 39. Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. | 47. Neuhaus am Klausenbach—Eltendorf Ampfarrung |
| 40. Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei | 48. Böcklabruck—Schwanenstadt Ampfarrung |
| 41. Disziplinarordnung — Änderung des § 10 | 49. Wels—Schwanenstadt Ampfarrung |
| 42. Gehaltsansätze für Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich | 50. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt, Oberösterreich |
| | 51. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach |
- Empfohlene Kollekte
Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

35. Sl. 1151/55 vom 6. Mai 1955

An die Presbyterien aller Pfarrgemeinden und an alle Pfarrämter der Evangelischen Kirche A. B.

Der Oberkirchenrat ersucht, in den Gottesdiensten des **Pfingstsonntags** — allenfalls in den Tochtergemeinden und Predigtstationen am Pfingstmontag — die nachstehende Kanzelabkündigung zu verlesen:

Aufruf für die Baufondskollekte am Pfingstsonntag, den 29. Mai 1955

Die Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan in Kärnten, deren Sprengel das weiträumige Gebiet des gleichnamigen politischen Verwaltungsbezirktes umfaßt, sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, die Gemeinde zu teilen und ihr in der Predigtstation Althofen einen neuen Mittelpunkt zu geben. Hier soll noch in diesem Jahr ein bescheidenes Pfarrhaus erbaut werden. Für den Rohbau, der etwa 160.000 S kosten wird, sind die Mittel bereits gesichert, die Gemeindeglieder leisten, was sie können, zum Teil durch Spenden von Baumaterial und die Zusicherung freiwilliger Arbeitsleistungen. Aber für den weiteren Ausbau wird die Hilfe der Gemeinden unseres Landes erbeten, damit das Werk bald zu Ende geführt werden kann. Der dem Pfarramt zugeteilte Flüchtlingsgeistliche Carl Rathke bewohnt derzeit nur ein kleines Zimmer in St. Veit an der Glan, während seine Familie nun schon seit zehn Jahren in einem Flüchtlingslager in Oberkärnten, 80 km von St. Veit entfernt, untergebracht ist. Das neue Pfarrhaus in Althofen soll der erste Mittelpunkt der neuen Gemeinde werden und dem Pfarrer die Möglichkeit geben, sich mit ungeteilter Kraft der neuen Gemeinde zu widmen.

Der Oberkirchenrat A. B. ruft daher alle Gemeinden auf, die für den Baufonds bestimmte Pfingstkollekte in diesem Jahre für den Bau des Pfarrhauses in Althofen einzubringen.

Evangelischer Oberkirchenrat A. B. in Wien

Das Ergebnis der Kollekte wolle auf das Postsparkassenkonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, mit dem Vermerk „Pfingstkollekte Baufonds“ überwiesen werden.

36. Zl. 3496 55 vom 3. Mai 1955

Bundesgesetz vom 31. März 1955, womit die Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben werden

Durch das im 21. Stück des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1955 (ausgegeben am 30. April 1955) unter Nr. 71 kundgemachte Bundesgesetz vom 31. März 1955, womit die Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben werden, sind alle ehemals reichsdeutschen Rechtsvorschriften über das Arbeitsbuch außer Kraft gesetzt worden.

Nach § 2 dieses Gesetzes sind Arbeitsbücher, die sich in Verwahrung von Dienstgebern befinden, von diesen den Dienstnehmern, soweit sie bei ihnen noch beschäftigt sind, auszuhändigen. Personen, deren Arbeitsbücher sich in Verwahrung eines Dienstgebers befinden, bei dem sie nicht mehr beschäftigt sind, haben selbst dafür zu sorgen, daß ihnen das Arbeitsbuch ausgehändigt wird. Arbeitsbücher, die bis 31. 12. 1955 nicht ausgehändigt werden konnten, sind vom Dienstgeber dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln.

Hievon wird zur Darnachachtung Kenntnis gegeben.

37. Zl. 3642 55 vom 10. Mai 1955

Abfertigungen — Berechnung des Beitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe

In dem am 30. April 1955 ausgegebenen 13. Stück des „Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung“ ist unter Nr. 90 der nachstehende Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. März 1955, Zl. 11.500-7 a 55, verlaublich:

„Eine Abfertigung wird anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses gewährt, jetzt also die vorherige Beendigung des zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber bestehenden Rechtsverhältnisses voraus. Es kann sich bei Abfertigungen daher nur entweder um einen Vorteil aus früheren Dienstleistungen oder um eine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen handeln. Im ersten Falle liegen Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Z. 2 vor, im zweiten Fall handelt es sich um eine Entschädigung im Sinne des § 24 Z. 1 EStG (= EStG 1953), die ebenfalls zu den Einkünften im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 EStG (= EStG 1953) zählt. Da der Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe gemäß § 11 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBI. Nr. 31 1950, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 135 1950, sowie in der Fassung des Art. II Z. 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBI. Nr. 18 1955, nur von der Summe der Arbeitslöhne gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 EStG (= EStG 1953) zu berechnen ist, sind Abfertigungen in die Beitragsgrundlage nicht einzubeziehen.“

Dies wird hiemit zur Kenntnismahme mitgeteilt (EStG = Einkommensteuergesetz).

38. Zl. 3231 55 vom 23. April 1955

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Der Hochkommissar für die Flüchtlinge, Amt des Vertreters in Österreich, Wien, hat mitgeteilt:

„Die am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnete Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 15. April 1955 veröffentlicht. Die Konvention tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Österreich in Kraft.

Das Bundesgesetzblatt kann bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1, Wollzeile 27 a, bezogen werden.“

39. Zl. 3335 55 vom 25. April 1955

Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B.

Der Oberkirchenrat A.B. hat gemäß § 174 Abs. 2 Z. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57 49) mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. die nachstehende

Geschäftsordnung

aufgestellt:

§ 1.

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Die ordentlichen Sitzungen des evangelischen Oberkirchenrates A.B. zur Behandlung der ihm zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten finden in der Regel wöchentlich an einem von ihm zu bestimmenden Tage statt. Zur Behandlung dringender Angelegenheiten können außerdem vom Bischof oder in dessen Auftrag vom Kirchenkanzler außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Die Einladungen der Mitglieder zu diesen Sitzungen sollen schriftlich, und zwar tunlichst frühzeitig, ergeben, können jedoch in besonders dringenden Fällen auch telefonisch oder mündlich (eventuell durch Boten) erfolgen.

§ 2.

Die Verhandlung

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden (§ 173 Abs. 2 KB) eröffnet und geleitet.

(2) Die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände werden vom Vorsitzenden bestimmt. Es kann jedoch jedes Mitglied Anträge auf Einbeziehung weiterer Gegenstände in die Verhandlung stellen. Über solche Anträge ist abzustimmen.

(3) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände erfolgt durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied. In der Regel werden Angelegenheiten, die das Verhältnis der evangelischen Kirche nach außen, insbesondere zum Staate und zu anderen Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, vom Bischof, geistliche und theologische Angelegenheiten vom Bischof oder vom ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat, rechtliche, verwaltungstechnische, finanzielle Angelegenheiten vom Kirchenkanzler vorgetragen.

(4) Zur Berichterstattung über einzelne Fragen aus Spezialgebieten — wie Jugendarbeit, Frauenarbeit, Religionsunterricht, Flüchtlingsarbeit und Hilfswerk, Kirchenmusik, Bauwesen — werden fallweise die betreffenden Sachbearbeiter eingeladen.

(5) Über den Stand folgender Angelegenheiten ist — soweit sie der Kirchenkanzlei oder dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat zur selbständigen Be-

arbeitung übertragen sind (§§ 6 und 7 der Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei [A.B. Nr. 40, 55]) — in der Sitzung des Oberkirchenrates durch die zuständigen Amtsträger oder einen dem Oberkirchenrat nicht als Mitglied angehörenden Sachbearbeiter periodisch zu berichten:

Über den Stand der Landeskirchenkasse — monatlich,

über die Krankenfürsorge, das Theologenheim, die Theologiestudenten, Lehrvikare, Religionslehrer — halbjährlich,

über das unbewegliche kirchliche Vermögen, die Fonds und Stiftungen, den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und die Finanzlage der Pfarr- und Superintendentialgemeinden — alljährlich.

(6) Alle Mitglieder haben das Recht, zu allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten nach der Reihenfolge, in der sie sich zum Wort gemeldet haben, Stellung zu nehmen, Aufklärungen zu erbitten und Anträge zu stellen.

(7) Der Vorsitzende hat für den zweckmäßigen Verlauf der Verhandlung zu sorgen. Er kann Mitglieder, die trotz Ermahnung nicht zum Gegenstand sprechen, durch unnötig weitwändige Ausführungen den Fortgang der Verhandlung verzögern oder sonst deren Verlauf gröblich stören, das Wort entziehen.

§ 3.

Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende hat die der Beschlußfassung zu unterziehenden Anträge in der Art gefaßt zur Abstimmung zu bringen, daß darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Abstimmung erfolgt mündlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Mitglieder, die sich der Stimmabgabe enthalten, müssen dies ausdrücklich erklären.

(4) Die gefaßten Beschlüsse sind in dem zur Abstimmung gebrachten Wortlaute (Abs. 1) und unter Angabe des dem Beschlusse zugrundeliegenden Stimmverhältnisses zu Protokoll zu geben. Ein späterer Einwand gegen eine derart erfolgte Protokollierung kann durch die Mitglieder nur dann erhoben werden, wenn behauptet wird, daß die Eintragung ins Protokoll mit dem vom Vorsitzenden formulierten Wortlaute nicht übereinstimme.

§ 4.

Die Niederschrift

(Protokoll)

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Der Entwurf der Niederschrift ist vom Schriftführer ohne Verzug fertigzustellen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu fertigen.

(2) Das Amt des Schriftführers versehen abwechselnd der Kirchenkanzler und der ordentliche geistliche Oberkirchenrat.

(3) In der Niederschrift sind Zeit und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die der Be-

ratung und Beschlußfassung unterzogenen Angelegenheiten und der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 4 anzuführen.

(4) Der Angabe über die der Beratung unterzogenen Gegenstände ist eine kurze Darstellung des wesentlichen Vorbringens der Mitglieder, die zum Gegenstande das Wort ergriffen haben, beizufügen.

(5) Der Inhalt der Berichte, die gemäß § 2 Abs. 3 erstattet wurden, und der darüber etwa abgeführten Wechselrede ist nur dann und insoweit wiederzugeben, als dessen Festhaltung für darauf etwa in Zukunft zu gründende Maßnahmen von Belang sein könnte.

(6) Mitglieder, die gegen einen Antrag stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten, können die Aufnahme der von ihnen hiesür angeführten Gründe in das Protokoll verlangen.

(7) Alle Mitglieder erhalten ebefstmöglich je eine Abschrift der Sitzungsprotokolle. Einwände gegen diese Protokolle können — mit der in § 3 Abs. 4 enthaltenen Ausnahme — spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Ein solcher Einwand ist in Form eines den Wortlaut der begehrteten Richtigstellung enthaltenden Antrages einzubringen.

(8) Über die Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

40. Zl. 3336/55 vom 25. April 1955

Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei

Der Oberkirchenrat A.B. hat gemäß § 174 Abs. 2 Z. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u. S.B. in Osterreich vom 26. Jänner 1949 (A.B. Nr. 57/49) mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. die nachstehende

Geschäftsordnung für die Kirchenkanzlei

aufgestellt:

§ 1.

Aufgabe der Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei hat die nach der Kirchenverfassung (KV) vom Oberkirchenrat A.B. zu fassenden Beschlüsse kanzleimäßig vorzubereiten und nach erfolgter Beschlußfassung durchzuführen (§ 189 Abs. 1 KV).

(2) Sie hat die ihr durch § 6 dieser Geschäftsordnung auf Grund des § 180 Abs. 1 KV zur selbständigen Erledigung übertragenen Geschäfte des Oberkirchenrates A.B. zu besorgen.

(3) Endlich hat sie die kanzleimäßigen Geschäfte des Oberkirchenrates A.u. S.B. zu führen (§ 209 KV).

§ 2.

Leitung und Hilfskräfte

(1) Weiter der Kirchenkanzlei ist der gemäß § 187 KV gewählte Kirchenkanzler.

(2) Die gemäß § 189 Abs. 4 KV bestellten Beamten und Angestellten der Kirchenkanzlei unterstehen dem Kirchenkanzler.

§ 3.

Kanzleiabteilungen

Innerhalb der Kirchenkanzlei bestehen folgende Abteilungen:

- a) die Einlaufsstelle,
- b) die Registratur,
- c) die Schreibstube,
- d) die Rechnungsabteilung,
- e) die Buchhaltungsabteilung,
- f) die Kassa,
- g) die Abteilung für Matrifikenwesen,
- h) das Archiv und die Bibliothek.

§ 4.

Behandlung des Einlaufes

Die Einlaufsstelle hat alle einlangenden Geschäftsstücke zu sammeln und, sofern sie an ein bestimmtes Mitglied des Oberkirchenrates persönlich adressiert sind, diesem, die übrigen dem Kirchenkanzler unverzüglich vorzulegen.

§ 5.

Zuteilung der Geschäftsstücke

(1) Der Kirchenkanzler wählt von den ihm vorgelegten Geschäftsstücken zunächst jene aus, über deren Erledigung persönlich zu bestimmen der Bischof sich vorbehalten hat, ferner auch diejenigen, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder aus einem anderen Grunde dem Bischof zur Kenntnis gebracht werden müssen, und legt diese dem Bischof vor. Dieser bestimmt, welche von diesen Geschäftsstücken nicht in der allgemeinen, sondern wegen ihrer Vertraulichkeit oder aus sonstigen Gründen in der besonderen „Bischofs-Registratur und „Schreibstube“ zu behandeln sind, gegebenenfalls auch deren Sachbearbeiter.

(2) Die übrigen Geschäftsstücke und die vom Bischof etwa zurückgeleiteten ihm vorgelegten Geschäftsstücke teilt der Kirchenkanzler den Sachbearbeitern oder einer der nach § 3 bestehenden Abteilungen zu und leitet sie hierauf an die Einlaufsstelle zurück. Diese trägt die Geschäftsstücke in das mit fortlaufenden Nummern versehene Einlaufprotokoll ein, versehen sie mit dem Eingangsdatum und der aus dem Einlaufprotokoll entnommenen Geschäftszahl und gibt sie an die Registratur weiter.

(3) Die Registratur legt die Geschäftsstücke den Sachbearbeitern unter Anschluß der Vorkakten vor.

§ 6.

Die der Kirchenkanzlei zur selbständigen Erledigung und Fertigung übertragenen Angelegenheiten

(1) Akten, über die ein kollegialer Beschluß des Oberkirchenrates einzuholen ist, sind von denjenigen zu sondern, die von der Kirchenkanzlei oder vom ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat selbständig zu erledigen sind.

(2) Der Kirchenkanzlei sind gemäß § 189 Abs. 1 K.B. zur selbständigen Behandlung und Fertigung übertragen:

a) alle Erledigungen in Angelegenheiten, die nicht endgültige Entscheidungen oder Verfügungen beinhalten, mit Ausnahme derjenigen von grundsätzlicher Bedeutung;

b) die Buchhaltung und die Führung der Kassa, und zwar auch bezüglich der Religionsunterrichtsgelder;

c) die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Liegenschaften, Fonds und Stiftungen;

d) die laufenden Geschäfte der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit Ausnahme solcher von grundsätzlicher Bedeutung;

e) die Berechnung der Gehalte und Pensionen und der sonstigen Bezüge auf Grund der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen oder Weisungen.

§ 7.

Die dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat zur selbständigen Behandlung übertragenen Angelegenheiten

Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat hat neben den ihm auf Grund § 185 Abs. 1 K.B. übertragenen geistlichen Angelegenheiten auch alle der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Abs. 2 lit. a) übertragenen Aufgaben zu bearbeiten, die mit den geistlichen Angelegenheiten in Zusammenhang stehen.

§ 8.

Einholung kollegialer Beschlüsse des Oberkirchenrates A. B.

Für die Erledigung aller nicht nach den §§ 6 und 7 der Kirchenkanzlei bzw. dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat zur selbständigen Behandlung übertragenen Angelegenheiten ist der kollegiale Beschluß des Oberkirchenrates einzuholen.

§ 9.

Durchführung kollegialer Beschlüsse des Oberkirchenrates A. B.

Auf Grund der protokollarisch festgelegten Beschlüsse des Oberkirchenrates A. B. haben die Sachbearbeiter die Erledigungen zu entwerfen und die sonst erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

§ 10.

Befristung von Akten, Einholung der Genehmigung, Einsichtsvermerke, Einholung der Fertigung

(1) Auf Akten, die befristet werden müssen, ist ein Termin zu vermerken.

(2) Die entworfenen Erledigungen sind, sofern nicht der Sachbearbeiter selbst zur Fertigung berechtigt ist (§ 11), dem hiezu Berufenen zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Einsichtstücke sind mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen:

„Vor (nach) der Genehmigung (Abfertigung) dem zur Einsicht (zur Stellungnahme).“

(4) Nach erfolgter Genehmigung, gegebenenfalls nach vollzogener Einsichtsvorschrift, werden die Erledigungen, wenn sie nicht urschriftlich ergehen, reingeschrieben, verglichen und nach Einholung der eigenhändigen Fertigung oder Beizehung der Bestätigung über die Richtigkeit der Ausfertigung (§ 12 Abs. 3 und 4) abgefordert.

(5) Die zurückbleibenden Akten sind in der Regi-

stratur, gegebenenfalls im Fristkasten nach Anmerkung des Termines einzulegen.

(6) Befristete Akten hat die Registratur zum festgesetzten Termin dem Sachbearbeiter vorzulegen.

§ 11.

Berechtigung zur Fertigung

(1) Von den, auf Grund von kollegialen Beschlüssen ergehenden Erledigungen des Oberkirchenrates werden

1. Urkunden über die Bestellung von Geistlichen,
2. Urkunden über die Gründung von Pfarrgemeinden sowie wichtige Schriftstücke an Regierungsstellen und andere Kirchen vom Bischof eigenhändig gefertigt.

(2) Von den übrigen Erledigungen, deren Fertigung sich der Bischof nicht selbst im Einzelfalle vorbehält, fertigt der ~~geistliche~~ geistliche Oberkirchenrat alle Erledigungen in geistlichen Angelegenheiten, alle anderen fertigt der Kirchenkanzler.

(3) Der Stellvertreter fertigt „in Vertretung“ (i. V.).

(4) Unter der Fertigung ist die Funktion des Fertigenden beizufügen, z. B. „Bischof“, „der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat“.

(5) Erledigungen in Angelegenheiten, die der Kirchenkanzlei zur selbständigen Erledigung übertragen sind, werden vom Kirchenkanzler, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter gefertigt.

(6) Der Kirchenkanzler kann seine Befugnis zur Fertigung in von ihm genau zu bestimmenden Umfang den Sachbearbeitern übertragen.

(7) Unter der Fertigung des Kirchenkanzlers ist dessen Amtsbezeichnung zu setzen. Der Stellvertreter des Kirchenkanzlers zeichnet: „Für den Kirchenkanzler“, die Sachbearbeiter zeichnen „im Auftrag“ (i. A.).

(8) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat fertigt in den ihm nach § 7 übertragenen Angelegenheiten mit dem unter der Fertigung anzubringenden Beisatz „Oberkirchenrat“.

§ 12.

Form der Ausfertigung

(1) Ausfertigungen des Oberkirchenrates tragen den Vermerk „Der Evangelische Oberkirchenrat A. B.“.

(2) Ausfertigungen in Angelegenheiten die der Kirchenkanzlei zur Erledigung übertragen sind, haben als Kopf die Bezeichnung „Der Evangelische Oberkirchenrat A. B., Die Kirchenkanzlei“ zu tragen.

(3) Ausfertigungen des Oberkirchenrates, welche an Behörden und Kirchenleitungen des In- und Auslandes gerichtet sind, sowie Urkunden, welche eine Bestätigung, Genehmigung oder Bewilligung beinhalten, sind eigenhändig unter Beidrückung des Amtsigels zu fertigen. Ebenso sind alle Ausfertigungen des Oberkirchenrates und der Kirchenkanzlei, welche der Sachbearbeiter im Entwurf mit dem Vermerk „e. h.“ bezeichnet, eigenhändig zu fertigen.

(4) In allen anderen Fällen ist auf die Ausfertigung der Name des zur Fertigung Berufenen mit der Schreibmaschine an die Stelle der Unterschrift

zu setzen und „Die Richtigkeit der Ausfertigung“ von einem hierzu vom Kirchenkanzler bestimmten Beamten oder Angestellten der Kirchenkanzlei zu bestätigen.

(5) In den Erledigungen ist nach Zulässigkeit persönliche Anrede und Gruß zu verwenden.

§ 13.

Bei allen vom Oberkirchenrat A. B. und von der Kirchenkanzlei ausgehenden Schriftstücken ist neben die Geschäftszahl die abgefürzte Namensbezeichnung (Anfangsbuchstabe) des Sachbearbeiters zu setzen.

§ 14.

Amts- und Sprechstunden

Die Amts- und Sprechstunden sind zu verlautbaren. Der Kirchenkanzler und die Sachbearbeiter sind außerhalb der Sprechstunden nur in berücksichtigungswürdigen Fällen zu sprechen.

41. Zl. 3301 55 vom 23. April 1955

Disziplinarordnung — Änderung des § 10

Der Oberkirchenrat A. u. S. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die nachfolgende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

„Die Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) in der Fassung der Verfügungen mit einstweiliger Geltung vom 30. Mai 1952, Zl. 4503/52 (ZBl. Nr. 55/52), vom 13. Mai 1954, Zl. 3875/54 (ZBl. Nr. 48/54), und vom 12. November 1954, Zl. 8278/54 (ZBl. Nr. 92/54), wird abgeändert wie folgt:

Art. I.

1. Im § 10 Z. 1 haben lit. b) und c) zu lauten:
 - b) in Villach für Kärnten und Osttirol,
 - c) in Graz für Steiermark.
2. Die bisherige lit. c) erhält die Bezeichnung d).

Art. II.

Der bisherige Disziplinarssenat für Kärnten und Steiermark bleibt für bereits anhängige Disziplinarverfahren zuständig. Wird jedoch ein solches Verfahren vom Disziplinaroberssenat gemäß § 57 Abs. 1 Z. 3 zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarssenat zurückverwiesen, so ist für diese Verhandlung und Entscheidung bereits der nach Art. I Z. 1 neu zuständige Disziplinarssenat berufen.

Art. III.

Diese Verfügung tritt mit 1. Mai 1955 in Kraft.

Die neue Fassung des § 1 Z. 1 der Disziplinarordnung lautet demnach:

- „Die Disziplinargerichtsbarkeit wird ausgeübt:
1. In erster Instanz durch die Disziplinarssenate mit dem Sitze
 - a) in Wien für das Burgenland, Niederösterreich und Wien,
 - b) in Villach für Kärnten und Osttirol,
 - c) in Graz für Steiermark,
 - d) in Linz für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.“

42. Zl. 1594/55 vom 26. April 1955

Gehaltsansätze für Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich

Zu den in den Anhängen I und II zur Dienstordnung der Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (ZBl. Nr. 109/54) bekanntgegebenen Gehaltsansätzen wird erläuternd mitgeteilt, daß diese Sätze nach ihrer Berichtigung im Amtsblatt vom Jahre 1955 unter Nr. 8 gegenüber den im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 80 verlautbarten keine Veränderung erfahren haben. Zu diesen Bezügen können — wie aus dem Text unter den beiden Besoldungstafeln hervorgeht — die seit Inkrafttreten dieser Gehaltsätze, das ist ab 1. Juli 1951, von den Synodalausschüssen für zulässig erklärte Teuerungszulagen gewährt werden, also insbesondere auch die im Amtsblatt vom Jahre 1951 unter Nr. 124 in Art. I Z. 3 angeführte Teuerungszulage von 10% mindestens jedoch von S 140,—.

Die in § 54 lit. c) der Dienstordnung der Dienstnehmer der Evangelischen Kirche erfolgte Außerkräftsetzung der Verfügung mit einstufiger Geltung vom 7. November 1951, Zl. 7123/51 (ZBl. Nr. 124/51), bezog sich nur auf die unter den Ziffern 1 und 2 geänderte Fassung des Textes der vorläufigen Besoldungsordnung für die weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich, jedoch nicht auf Z. 3 dieser Verfügung, welche die Teuerungszulagen von 10% mindestens aber von S 140,— monatlich für zulässig erklärt.

43. Zl. 3566/55 vom 6. Mai 1955

Kirchenbeitragsbeingänge Jänner bis April 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur A. B.	S c h i l l i n g	
Wien	927.407,75	1.191.734,65
Niederösterreich	315.959,27	333.204,42
Burgenland	213.583,67	220.910,73
Steiermark	460.712,86	530.982,82
Kärnten	282.204,—	326.953,14
Oberösterreich	593.913,01	721.213,33
	2.793.780,56	3.324.999,09

44. Zl. 3589/55 vom 7. Mai 1955

Rückständige Rechnungsabschlüsse 1954

Die nachstehend angeführten Pfarrgemeinden, Tochtergemeinden und Predigtstationen haben den am 31. Jänner 1955 zur Vorlage fälligen Rechnungsabschluß 1954 dem Oberkirchenrat noch nicht vorgelegt:

1. Im Bereiche der Superintendentur Steiermark:
Schladming, Mich. Trofaiach;
2. Im Bereiche der Superintendentur Oberösterreich:
Traun, Eferding, Innsbruck;

45. Zl. 8659/54 vom 20. April 1955

Lehrmittel und Lehrbehelfe für den Religionsunterricht, Zulassung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. hat der Oberkirchenrat die Landkarte „Das evangelische Österreich“, herausgegeben vom Evangelischen Presseverband in Österreich, zum Unterrichtsgebrauch in Haupt- und Mittelschulen und diesen gleichgestellten Lehranstalten, ferner die illustrierten Bibeltexte „Tagesanbruch“, „Die frohe Botschaft“, „Das große Opfer“, „Auf den Landstraßen der Welt“, „Der Acker ist die Welt“, als Lehrbehelfe für den evangelischen Religionsunterricht an Volks-, Haupt- und Mittelschulen (Unterstufe) gemäß § 215 Abs. 2 der Kirchenverfassung mit einstufiger Geltung zugelassen.

46. Zl. 3578/55 vom 7. Mai 1955

Kirchenbücher der Gemeinde Deutsch-Zepling

Zwölf Kirchenbücher der Gemeinde Deutsch-Zepling (Siebenbürgen), die bisher in der Obhut eines aus der genannten Gemeinde stammenden Glaubensgenossen standen, wurden am 7. Mai 1955 vom Oberkirchenrat in Verwahrung genommen. Auszüge aus diesen Kirchenbüchern können auf Verlangen ausgestellt werden.

47. Zl. 3357/55 vom 26. April 1955

Neuhaus am Klausenbach—Eltendorf Aupfarrung

Der Superintendentialausschuß der Burgenländischen Evangelischen Diözese A. B. hat laut Bericht vom 21. März 1955, Zl. 456/55, in der Sitzung vom 17. Jänner 1955, gemäß § 49 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) entschieden, daß die im politischen Bezirk Jennersdorf gelegenen Ortsgemeinden Deutsch-Minichof, Henndorf, Krobotek, Mogensdorf, Rosendorf, Wallendorf, Weichselbaum mit Maria Bild und aus der Ortsgemeinde Raß die Ortschaften Fiedlered, Hobilshberg, Randlegraben, Standled und Raßbergen aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Neuhaus am Klausenbach ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Eltendorf eingepfarrt werden.

48. Zl. 2650/55 vom 30. April 1955

Vöcklabruck—Schwanenstadt Aupfarrung

Mit Entscheidung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Diözese A. B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol vom 24. Feber 1955 (Bericht der Superintendentur vom 8. März 1955, Zl. 458/55), wurde gemäß § 49 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die Ortsgemeinde Ruhenham mit Ausnahme der Schulorttschaft Bach aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Vöcklabruck ausgepfarrt und in den Sprengel der zur Pfarrgemeinde Ruhenmoos gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Schwanenstadt eingepfarrt.

49. Zl. 2650/55 vom 30. April 1955

Wels—Schwanenstadt Pfarrrung

Mit Entscheidung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Diözese A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol vom 3. Jänner 1955, Zl. 21/55, wurde gemäß § 49 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die Ortsgemeinde Nischkirchen im Gerichtsbezirk Lambach aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Wels ausgepfarrt und in den Sprengel der zur Pfarrgemeinde Ruhenmoos gehörenden Tochtergemeinde Schwanenstadt eingepfarrt.

50. Zl. 2650/55 vom 30. April 1955

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt, Oberösterreich

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. 4. 1955, Zl. 2650/55, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt, Oberösterreich (bisher als Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde Ruhenmoos gehörig) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt im Gerichtsbezirk Schwanenstadt die Stadtgemeinde Schwanenstadt, die Ortsgemeinden Ajbach, Desselbrunn mit Ausnahme der Ortschaften Brauching, Deutenham, Feldham, Sicking und der zur Ortschaft Wiecht gehörigen Rote Stragling, die Ortsgemeinden Niederthalheim, Oberndorf, Pitzenberg, Redham, Rüstorf, Ruhenham mit Ausnahme der Schulorttschaft Bach, Schlatt unnd die im Gerichtsbezirk Lambach gelegene Ortsgemeinde Nischkirchen.

51. Zl. 3555/55 vom 6. Mai 1955

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Arriach

Die Pfarrstelle Arriach wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag zu halten. Wöchentliche Bibelstunden sind im Pfarrort und abwechselnd in Außenbezirken während der Wintermonate erwünscht. Religionsunterricht ist an zwei Volksschulen im Ausmaß von 14 Wochenstunden, während der Wintermonate auch an der Fortbildungsschule in Arriach im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu halten. Jugendarbeit ist erwünscht. Die Gemeinde Arriach ist zu 80% evangelisch und hat keine Diaspora. Nach Willach, 19 km entfernt, besteht regelmäßige Autobusverbindung. Dem Pfarrer steht das schön gelegene Pfarrhaus mit 4 Zimmern, 3 Kabinetten, Badezimmer, Wohnküche und Elektroherd zur Verfügung, außerdem hat er das Benützungsrecht von zwei Gärten mit Obstbäumen. Die kirchlichen Gebäude sind in gutem Zustand, der Friedhof wurde erst kürzlich erweitert. Ein kleines Dienstmotorrad ist vorhanden. Bewerbungen sind bis 20. Juni 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach zu richten.

Empfohlene Kollekte

29. 5. 1955 (Pfingstsonntag): Baufonds.

Kirchliche Mitteilungen

Der Synodalausschuß A.B. hat über Antrag der Superintendentialversammlung gemäß § 149 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) Linz an der Donau zum festen Amtssitz der Evangelischen Superintendentur A.B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol bestimmt.

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat gemäß § 25 der Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol Pfarrer Paul Pellar in Willach und zu seinem Stellvertreter Pfarrer Paul Karzel in Waiern berufen. (Erlaß vom 30. 4. 1955, Zl. 3253/55.)

Die Wahl des Pfarrers Heinrich Bolz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Linz-St. Martin wurde vom Oberkirchenrat S.B. am 21. 4. 1955 gemäß § 124 der Kirchenverfassung bestätigt.

Pfarrer Theo Hoffmann wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum 1. Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Mai 1955 bestätigt. (Erlaß vom 18. 4. 1955, Zl. 2890/55.)

Vikar Max Honegger wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rindberg bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Juli 1955 bestätigt. (Erlaß vom 30. 4. 1955, Zl. 3169/55.)

Pfarrer Franz Reischer wurde gemäß § 121 (1) c) der Kirchenverfassung zum 2. Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Juni 1955 bestätigt. (Erlaß vom 16. 4. 1955, Zl. 3013/55.)

Vikar Wolfgang Wohl wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Sernitz bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Mai 1955 bestätigt. (Erlaß vom 22. 4. 1955, Zl. 3168/55.)

Der Musiklehrer Willy Geißelbrecht hat vor der Prüfungskommission der Superintendentur Linz die Prüfung für die aushilfsweise Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen bestanden und sucht eine Anstellung. Anfragen an die Superintendentur Linz.

Senior i. R. Johannes Rajter ist am 20. April 1955 in Rukmirn gestorben.

Die Pfarrerswitwe Martha Johannh ist am 4. Mai 1955 im 91. Lebensjahre verschieden.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes A.B. Purkersdorf wurde geändert und lautet jetzt: **U 0 82 25.**

Der Dienstposten einer Gemeindegewerter beim Pfarramt Graz, rechtes Murufer, Graz, Mühlgasse 43, wird hiemit ausgeschrieben. Der Dienst soll mit 1. September 1955 angetreten werden. — Für die Bewerbung dient als Grundlage die Be-

stimmung für Gemeindefrwestern nach Amtsblatt Nr. 12/1954, Nr. 109 — Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich — § 21. Zusätzlich wird hiezu die nachweisliche Ausbildung und Verwendung im Krankenpflagedienst bedingt. Gehalt nach Anhang II Gruppe B des o. a. Amtsblattes. Wohnung wird im Pfarrhause beigeatellt. Ansuchen sind mit den Beilagen nach obigem Amtsblatt § 4 (3) bis Ende Juni 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, rechtes Murufer, einzureichen. Später einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. Juni 1955

6. Stück

- | | |
|--|--|
| 52. Rechnungsabluß 1954 der Landeskirchenkasse A.B. und ihrer Sondervermögen
53. Rechnungsablässe 1954
54. Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Mai 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954
55. Seelenstandsbericht 1954 — Richtigstellung
56. Rückständige Rechnungsablässe 1954 — Zweite Mahnung | 57. Errichtung einer dritten Pfarrstelle in Innsbruck
58. Ausschreibung der Pfarrstelle Radkersburg
59. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Gnesau
60. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Hallstatt

Kirchliche Mitteilungen |
|--|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

52. Zl. 3783/55 vom 20. Mai 1955

Rechnungsabluß 1954 der Landeskirchenkasse A.B. und ihrer Sondervermögen

Im Nachstehenden wird der von der Rechnungsprüfungskommission der Synode A.B. überprüfte Rechnungsabluß 1954 der Landeskirchenkasse A.B. und ihrer Sondervermögen verlautbart:

Landeskirchenkasse A. B.			
Sinnahmen			
Raffenanfangsstand		1,204.328,85	
Forderungen an			
Baufonds	131.242,94		
Pfaff-Stiftung	50,60		
Kirchengemeinden	179.206,31	310.499,85	
Durchlaufer		574.406,92	
Kirchenbeiträge 1954		9,238.759,60	
Kostenersatz des H.B.-Oberkirchenrates		52.896,76	
Gehaltsrückerstattung für Geistliche . .		66.055,01	
Flüchtlingsarbeit:			
Gehaltsrückerstattung	226.854,79		
Kollektenertragnis	32.895,88	259.750,67	
Zuschüsse an Werke und Stiftungen:			
Rückerstattung Mietzins seitens Jugendarbeit (Sachaufwand 1953) . .		248,18	
Oberkirchenrat:			
Gehaltsrückerstattung		228,30	
Rückerstattungen:			
Reisekosten:			
Auto	304,80		
eigene	32.138,65	32.443,45	

Kanzleierfordernis:			
Beleuchtung	60,—		
Beheizung	86,12		
Fernspreckgebühren	121,—		
Postgebühren	805,90		
Buchungsgebühren	834,04		
Kanzleibedarf	226,40	2.133,46	
Mietzins und Reinigungsgeld			
von den Untermietern	21.222,33		
für Adremanlage	1.200,—	22.422,33	
Rückerstattung von Instandhaltungskosten		222,50	
Verkauf von Vermögenstwerten und Mobilien, Altpapier und drei alten Schreibmaschinen		1.319,40	
Sinnahmen aus kirchlichen Druckwerken:			
Amtsblatt	8.905,85		
Kirchenverfassung	881,—		
Gesangbuch	82.729,50		
Taschenausgabe	57.278,06		
Anhang	2.876,25		
Choralbuch	5.813,50		
Gottesdienstordnung	588,65		
Melodienbuch	147,—		
Singweisen	47,78		
Konfirmandenbuch	362,50		
Kirchenbuchauszüge	186,40		
Disziplinarordnung	7,—		
Dienstordnung	150,—		
Druckforten	1.270,42		
Druckkosten-Spende	3.000,—	164.243,91	
Kirchliche Liegenschaften:			
Mietzins:			
Frehenthurmgaße	1.200,—		
Linz	50,—	1.250,—	

Rückerlässe:					
Grundsteuer Frehent-					
thurm-gasse	150,—				
Betriebskosten					
Frehentthurm-gasse	550,20				
Instandhaltungskosten					
Frehentthurm-gasse	12.533,50				
Beitrag nach dem					
Wohnhauswieder-					
aufbaugesetz Gosau	53,—	13.286,70			
Sonstige wirksame Einnahmen:					
Ordnungsstrafen	450,—				
Rückerstattungen	6.000,—				
Rückerstattungen:					
von Harmonium-Re-					
paraturkosten	500,—				
für Konto-Eröffnun-					
gen	21,50				
Inkassogebühren für					
Lebensversicherung	23,52				
Energieanleihe	54,—				
Rückerstattung von Ge-					
richtsgebühren usw.	71,—	7.120,02			
Zinsen vom Kapitalsvermögen		17.432,58			
Beihilfen-Rückerstattung		203,—			
Darlehen:					
Gehaltsvorschuß-Rückzahlungsraten		126.602,20			
Gehaltzwischenkonto:					
Gehaltsrückberrechnung		5.737.617,63			
Übertrag des Kreditorenkontos:					
Prämien 1954 an Kirchengemeinden		343.805,53			
Gesamtumsatz		18.177.276,85			
Ausgaben					
Durchläufer:					
Gehaltsvorschüsse	76.857,42				
Gehaltzwischenkonto	497.549,50	574.406,92			
Übertrag vom Kreditorenkonto:					
Prämien 1953 an Kirchengemeinden		290.023,16			
Zuschüsse an Kirchengemeinden		80.805,75			
Kirchenbeitragsanteile		947.000,—			
Kirchenbeitragsseinbe-					
gebühren	1.613.526,66				
Prämien	343.805,53	1.957.332,19			
Gehälter an österr. Geistliche, und zwar:					
Gehälter u. Pensionen	5.302.942,23				
Dienstwohnungszinse	5.212,90				
Kurseeleorge	9.975,—	5.318.130,13			
Flüchtlingsarbeit:					
Gehälter u. Pensionen	679.984,88				
sonstige Zuschüsse	30.000,—				
Reisekosten	400,—	710.384,88			
Zuschüsse an Werke und Stiftungen:					
an Frauenarbeit (ein-					
schließlich Stipen-					
dium an Frauenschule					
von S 6.000,—)	74.065,78				
an Jugendarbeit	95.799,72				
an Theologenheim	32.675,07	202.540,57			
Oberkirchenrat:					
Gehälter u. Pensionen	339.009,10				
Dienstgeberbeitrag zur					
Sozialversicherung	16.986,78				
6%, Dienstgeberbeitrag					
zum Kinderbeihilfe-					
Fonds	18.687,27				
Wohnauförderungs-					
Beitrag für Beamte	400,50				
Hilfslöhne	3.956,13				
Lohnsteuer von Hilfs-					
löhnen	613,05	379.652,83			
Reisekosten:					
Auto	11.666,08				
eigene	65.114,92				
fremde	4.591,—	81.372,—			
Rangleierfordernis:					
Beleuchtung	1.578,—				
Beheizung	8.136,26				
Fernsprechgebühren	7.640,40				
Postgebühren	14.517,12				
Buchungsgebühren	5.483,96				
Rangleibedarf	8.672,82	46.028,56			
Mietzins und Reinigungsgeld:					
für das Amt	24.228,26				
für die Untermieter	21.123,99	45.352,25			
Instandhaltungskosten		8.599,35			
Neuanschaffungen		10.792,90			
Versicherungsprämien		1.276,10			
Kirchliche Druckwerke:					
Amtsblatt	13.580,—				
Gesangbuch	40.181,10				
Gesangbuch-Taschen-					
ausgabe	70.442,65				
Choralbuch	39,50				
Melodienbuch	700,—				
Dienstordnung	150,—				
Bücher, Zeitungen	1.591,05				
Drucksorten	3.683,35	130.367,65			
Kirchliche Liegenschaften:					
Grundsteuer:					
Frehentthurm-gasse	477,28				
Gablig	6,70				
Betriebskosten:					
Frehentthurm-gasse	1.292,20				
Instandhaltungskosten	185.711,35				
Neuanschaffungen	144,—				
Beitrag nach dem Wohn-					
hauswiederaufbaugesetz:					
Gosau	120,—	187.751,53			
Sonstige wirksame Ausgaben:					
Rechtsanwalts- und					
Notarkosten	1.237,40				
Kostenersatz für Diszi-					
plinarverfahren	774,76				
Mitgliedsbeitrag f. d.					
Gesellschaft der Ge-					
schichte d. Protestan-					
tismus in Österreich	500,—				
Jubiläumsspende an					
Britische und Aus-					
ländische Bibelgesell-					
schaft	2.000,—				
Beitrag zu den Kosten					
eines Presseempfanges	1.000,—				
Auslagen für Kränze	318,60				
Reparatur der Ehren-					
gruft Präf. Freiherr					
von Franz	300,—				
Grabpflege Homma	136,—				
sonstige Spefen	2,14				
Spenden f. Wohltätig-					
keitsverein	95,—	6.363,90			

Beihilfen	1.700,—	
Zuweisung an Gehalte= grundstock	100.000,—	
Darlehen und Vorschüsse: Darlehensrückzahlung an Bund 25.000,—		
Gehaltsvorschüsse 1954 ausbezahlt	118.934,48	143.934,48
Religionsunterricht, alt	143,55	
Gehaltzwischenkonto: im Jahre 1954 vollzogene Gehalts= zahlungen	5.753.166,63	
Rücklage für Generalynode	50.000,—	
Übertrag des Debitorenkontos: Forderung:		
an Baufonds 108.042,94		
an Kirchengemeinden	195.191,70	303.234,64
Kassenendstand	1.429.205,08	
ab Passiv-Saldi: Gehaltsvorschüsse 69.189,70		
Gehaltzwischenkonto	513.098,50	846.916,88
Gesamtumsatz	18.177.276,85	

Gehaltegrundstock A. B.:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	610.917,91
Zinsen vom Kapitalsvermögen	36.903,56
Mitgliedsbeiträge	6.250,—
von Landeskirchenkasse als Rücklage	100.000,—
Gesamtumsatz	754.071,47

Ausgaben

Bankspesen	70,—
Kassenendstand	754.001,47
Gesamtumsatz	754.071,47

Pressestelle:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	836,20
Eingänge für Lutherische Rundschau	234,—
Gesamtumsatz	1.070,20

Ausgaben

Buchungsgebühren	2,40
Postgebühren für die Zusendung der Lutherischen Rundschau	6,20
Kassenendstand	1.061,60
Gesamtumsatz	1.070,20

Filmstelle:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	9.465,99
Kollekterenertragnis	25.077,37
Rückverrechneter Reisekostenvorschuß	9.500,—
Reiseauslagen=Rückzahlung	272,—
Rückersatz von Aufenthaltskosten	36,60
Gesamtumsatz	44.351,96

Ausgaben

Reisekostenvorschüsse	9.500,—
Reisekosten für Filmborführungen	5.681,60
Reise- und Fahrtauslagen	760,20
Film-Transportgebühren	2.030,57
Leihgebühr für Umformer	140,—
Anschaffungen	1.218,26
Magnetophonband	375,—
Reparaturen und Umbauten, Songerät Konzeffionen	4.162,70
Konzeffionen, Stempel	1.300,—
Auto-Anschaffungen 825,60	
Garage 1.298,—	
Reparaturen 1.128,44	
Benzin 6.219,94	
Versicherung 791,90	10.263,88
Kanzlei-Buchungsgebühr	—,60
Kanzleibedarf 311,15	
Fernsprechgebühren 3.167,05	
Postgebühren 1.332,70	
Zollporto 10,60	
Zeitungen 258,—	
Verbielfältigungen 28,25	5.108,35
sonstige Ausgaben	121,—
Kassenendstand	3.438,40
Gesamtumsatz	44.351,96

Motorisierungsfonds:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	39.913,50
Forderungen an Geistliche	73.510,20
Erlag des Kaufpreises von Motor= rollern durch die Bezieher	89.860,—
Vom Gustav-Adolf-Verein, Wien	5.870,10
Rückverrechnete Zuweisung	287,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen	588,20
Gesamtumsatz	210.029,—

Ausgaben

Zuweisungen	38.040,74
An Hilfswerk für Motor= roller 85.800,—	
für einen Motorroller 7.600,—	93.400,—
Storno vom Erlag eines Kaufpreises	860,—
Bankspesen und Buchungsgebühr	76,40
Frachtpesen	79,60
Umschreibung eines Typenzeichens	25,—
Kassenendstand	13.079,80
Übertrag vom Debitorenkonto: Forderungen an Geistliche	64.467,46
Gesamtumsatz	210.029,—

Flüchtlingsarbeit:

Einnahmen

Kassenanfangsstand	192.391,08
Zinsen vom Kapital für 1953	1.015,30
Zuweisungen	202.699,90
Zufuß der Landeskirchenkasse für Flüchtlingshilfe Linz für 1954	12.000,—
Gesamtumsatz	408.106,28

Ausgaben	
Auszahlungen	318.808,—
Bankspesen	156,38
Rassenendstand	89.141,90
Gesamtumsatz	<u>408.106,28</u>
P f a f f = S t i f t u n g :	
Einnahmen	
Mietzinseinnahmen	4.378,28
Zinsen vom Kapitalsvermögen	34,—
Gesamtumsatz	<u>4.412,28</u>
Ausgaben	
Schuld an Landeskirchenkasse	50,60
Instandhaltungskosten	1.765,20
Grundsteuern	477,20
Beitrag nach dem Wohnhauswieder- aufbaugesetz	270,—
Betriebskosten	674,65
Buchungsgebühren	4,80
Rassenendstand	1.169,83
Gesamtumsatz	<u>4.412,28</u>
S y n o d e :	
Einnahmen	
von Landeskirchenkasse	50.000,—
Gesamtumsatz	<u>50.000,—</u>
Ausgaben	
	—,—
Gesamtumsatz	<u>50.000,—</u>

Zu dem ausgewiesenen Saldo der Landeskirchen-
kasse von S 846.916,88 wird bemerkt, daß von diesem
Betrage anfangs Jänner 1955 an die Superintenden-
turen S 300.000,— an Kirchenbeitragsanteilen über-
wiesen wurden und weitere S 50.000,— für offene
Rechnungen aus den im Laufe des Jahres 1954 vor-
genommenen Instandsetzungskosten des Hauses Wien
14, Freyhenthurmgaße 18 bestimmt waren. Die rest-
lichen etwa S 500.000,— stellten eine Reserve für
die Februargehälter 1955 dar, weil erfahrungsgemäß
nicht damit gerechnet werden kann, daß die Ein-
gänge an Kirchenbeiträgen im Monate Jänner das
Gehaltserfordernis von rund einer halben Million
Schilling decken.

53. Zl. 3784/55 vom 20. Mai 1955

Rechnungsabchlüsse 1954

Im Nachfolgenden werden die von der Rechnungs-
prüfungskommission der Generalsynode überprüften
Rechnungsabchlüsse 1954 des Gehaltegrundstockes
A. u. S. B., des Baufonds, der Krankenfürsorge, des
Theologenheimes, des Kontos des Religionsunter-
richtes und der Amtsbrüderlichen Nothilfe, der Kol-
lekten und der Studentenhilfe verlautbart:

G e h a l t e g r u n d s t o c k A. u. S. B. :	
Einnahmen	
Rassenanfangsstand	144.952,25
Forderungen:	
an Karl Flect mit 1. Jänner 1954	47.106,28
an Wartburg-Buchhandlung mit 1. Jänner 1954	1.576,36
Zinsen vom Kapitalsvermögen	9.708,45
Gesamtumsatz	<u>203.343,34</u>

Ausgaben	
Buchungs- und Bankspesen	87,—
Rassenendstand	165.150,06
Übertrag vom Debitoren-Konto:	
Karl Flect	38.106,28
Gesamtumsatz	<u>203.343,34</u>
B a u f o n d s :	
Einnahmen	
Rassenanfangsstand	15,64
Forderungen an Gemeinden	393.543,96
Zinsen vom Kapitalsvermögen	70,—
Mitgliedsbeiträge	203,—
Übertrag vom Kreditorenkonto:	
Schuld an Landeskirchenkasse	108.042,94
Gesamtumsatz	<u>501.875,54</u>
Ausgaben	
Schuld an Landeskirchenkasse	131.242,94
Buchungsgebühren	3,45
Rassenendstand	109,69
Übertrag vom Debitorenkonto:	
Forderungen an Gemeinden	370.519,46
Gesamtumsatz	<u>501.875,54</u>

**B a u d e r C h r i s t u s k i r c h e i n E i n z
B e k e n n t n i s s s c h i l l i n g :**

Einnahmen	
Spenden	41,—
Gesamtumsatz	<u>41,—</u>
Ausgaben	
Buchungsgebühren	1,20
Abfuhr an die Pfarngemeinde Einz	39,80
Gesamtumsatz	<u>41,—</u>

K r a n k e n f ü r s o r g e :

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	38.727,81
Mitgliedsbeiträge	253.041,89
Ausländische Beihilfen	43.422,50
Spenden von Privatpersonen	340,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen	2.075,67
Gesamtumsatz	<u>337.607,87</u>
Ausgaben	
Krankenkostenbeihilfen	263.336,20
außerordentliche Beihilfen	10.265,—
Bergütungen für Kinder mit G-Befund	12.600,—
Bestattungskostenbeiträge	11.224,—
Kanzleispesen, Drucksorten	117,—
Postgebühren	63,75
Buchungsgebühren	248,43
Rassenendstand	39.753,49
Gesamtumsatz	<u>337.607,87</u>

T h e o l o g e n h e i m :

Einnahmen	
Mietzinseinnahmen	16.269,05
Beihilfen:	
private Spenden	2.178,—
Zuschuß der Landesfir- chenkasse	32.675,07
Gesamtumsatz	<u>34.853,07</u>

Kollekteneinnahmen	19.962,60	
Zinsen vom Kapitalvermögen . . .	5,—	
Rückerstattungen:		
hinsichtlich Gehalt	892,—	
sonstige, und zwar:		
Fernspreckgebühren	163,—	
Schlüsselfautionen	960,—	
Wirtschaftsvorschuß-Rückverrechnung .	18.383,54	
Gesamtumsatz	91.488,26	
Ausgaben		
Gehälter	31.233,72	
Reisekosten (Straßenbahnfahrten) . .	109,60	
Liegenschaftssteuern:		
Grundsteuer	1.248,76	
Beitrag nach dem		
Wohnhaus-Wieder-		
aufbaugesetz	511,20	1.759,96
Instandhaltungskosten	6.776,81	
Sonstige Liegenschaftsauslagen (Be-		
triebskosten)	3.982,46	
Beheizung	16.280,75	
Beleuchtung	4.945,71	
Postgebühren	415,25	
Fernspreckgebühren	2.021,10	
Kanzleispesen	216,90	
Wirtschaftsauslagen	1.998,16	
Schlüsselfautionen	740,—	
sonstige Auslagen	259,70	
Neuanschaffungen	2.358,60	
Buchungsgebühr	6,—	
Wirtschaftsvorschuß	18.383,54	
Gesamtumsatz	91.488,26	

**Religionsunterricht
und Amtsbrüderliche Nothilfe:**

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	300.013,26
Religionsunterrichtsgelder	1.810.673,14
Zinsen für 1953	3.016,69
Rückerstattungen:	
von Schwierigkeitszulagen	19.229,—
von Amtsbrüderlichen Nothilfen	4.804,89
sonstige Rückverrechnungen	4.047,20
Rückerstattung von Post- und Stempel-	
gebühren	78,—
Gesamtumsatz	2.141.862,18
Ausgaben	
Schwierigkeitszulagen und Sonderzah-	
lungen an aft. Geistliche, Juni	1.271.785,95
Amtsbrüderliche Nothilfen an Ruhe-	
standsgeistliche und Witwen und	
Sonderzahlung, Juni	278.419,—
Rückzahlung bzw. Weiterleitung von	
Religionsunterrichtsgeldern	56.890,54
Rückverrechnung von Kontozahlungen	
Buchungs-, Stempel-, Postgebühren	
und Druckorten	2.389,48
Bergütung von Fahrauslagen	835,10
Konto-Sonderzahlung, Jänner 1955 . . .	225.173,40
Rassenendstand	305.551,81
Gesamtumsatz	2.141.862,18

Kollekten:	
Einnahmen	
Rassenanfangsstand	54.821,75
Eingang 1954	414.969,48
Gesamtumsatz	469.791,23
Ausgaben	
Kollektenablieferung	445.311,15
Rassenendstand	24.480,08
Gesamtumsatz	469.791,23

Studentenhilfe:

Einnahmen	
Rassenanfangsstand	2.760,—
Zuweisungen	65.300,—
Zinsen 1953	46,—
Gesamtumsatz	68.106,—
Ausgaben	
Auszahlungen von Stipendien	58.600,—
Reiseauslagen des Studentenpfarrers . .	855,20
Bankspesen	21,—
Rassenendstand	8.629,80
Gesamtumsatz	68.106,—

In dem Saldo des Religionsunterrichtskontos und der Amtsbrüderlichen Nothilfe von S 305.551,81 ist noch die Schwierigkeitszulage und die Amtsbrüderliche Nothilfe für Jänner 1955 im Betrage von rund S 94.000,— und die gleichfalls im Jänner bezahlte restliche Sonderzahlung von S 55.700,— enthalten. Außerdem machte die mit 1. Jänner 1955 in Kraft getretene Erhöhung der starren Schwierigkeitszulage von S 390,— auf S 500,— monatlich, die Erhöhung des Stundenhonorars von S 14,— auf S 22,— im Monat und die gleichzeitig erfolgte Erhöhung der „Amtsbrüderlichen Nothilfe“ für die Ruhestandsgeistlichen und Witwen die Bereitstellung weiterer Mittel erforderlich.

54. Zl. 4223/55 vom 6. Juni 1955

Kirchenbeitragszuzänge Jänner bis Mai 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur A.B.	S h i l l i n g	
Wien	1.016.127,68	1.332.125,37
Niederösterreich	376.812,82	415.207,71
Burgenland	272.780,27	275.035,63
Steiermark	552.650,17	642.614,55
Kärnten	354.773,20	399.856,17
Oberösterreich	749.906,61	931.188,14
	3.323.050,75	3.996.027,57

55. Zl. 3001/55 vom 16. Juni 1955

Seelenstandsbericht 1954 — Richtigstellung

Das Pfarramt Hallein hat nachträglich berichtet, daß die Zahl der Eintritte in der Pfarrgemeinde Hallein im Jahre 1954 nicht 60, sondern 66 beträgt.

„Amt und Gemeinde“ erscheint wieder

Die vom Bischof der Evangelischen Kirche N.B. in Osterreich herausgegebene Monatschrift „Amt und Gemeinde“, hat mit 1. Mai d. J. nach mehrjähriger Unterbrechung ihr Erscheinen wieder aufgenommen. Die Schriftleitung übernahm Prof. Dr. Wilhelm Kühnert. „Amt und Gemeinde“ will neben aktueller Berichterstattung über Geschehnisse und Probleme der evangelischen Kirche in Osterreich und ihrer Nachbarkirchen auch die Möglichkeit zur Aussprache

über die auf der kommenden Generalsynode zu behandelnden Fragen bieten. Aus diesem Grund erscheint es wünschenswert, daß „Amt und Gemeinde“ in jeder Gemeinde vom Pfarrer und von den Presbytern gelesen werde.

Gegen das Abonnement von je einem Exemplar der Zeitschrift für Pfarramt und Presbyterium auf Kosten der Gemeinde bestehen von Seite des Oberkirchenrates keine Bedenken.

Die Synodalausschüsse N.B. u. S.B. haben gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) zu Mitgliedern und Ersatzmännern des Disziplinarsenates auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

Für den Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol:

Mitglied:	Ersatzmann:
Vorsitzender: Dr. Egon Weißberger, Notar, Villach	Dr. Bruno Krieglstein, Klagenfurt
Geistliche Beisitzer: Pfarrer Friedrich Schmidt, Klagenfurt Pfarrer Georg Harth, Wiedweg Pfarrer Adolf Karner, Glan	Pfarrer Franz Reischer, Klagenfurt Pfarrer Herbert Seeberg-Elberfeldt, Onesau Pfarrer Siegfried Gruber, Wolfsberg
Weltliche Beisitzer: Dipl.-Ing. Wilhelm Lindner, Untere Fellsach Josef Oberwinkler, Klagenfurt-West, Neugasse 5	Dr. Rudolf Hinteregger, Hermagor Dr. Theodor Böcker, Klagenfurt

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 9. Juli 1955

7. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>61. Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer</p> <p>62. Evidenz ausländischer Kirchenbücher</p> <p>63. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Juni 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954</p> | <p>64. Kirchenbeitragsaufkommen Jänner bis Juni 1955, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1954</p> <p>65. Ausschreibung der Pfarrstelle Braunau am Inn
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

61. Zl. 4607/55 vom 23. Juni 1955

Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer

Die vom Bundesministerium für Unterricht erteilten Nachsichten vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Religionslehrer verlieren mit Ende des laufenden Schuljahres ihre Gültigkeit. Die Pfarrämter werden daher ersucht, allfällige Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht um Gewährung der Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Schuljahr 1955/56 bis spätestens 20. Juli 1955 dem Oberkirchenrat zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Unterricht vorzulegen.

Für später einlangende Besuche besteht keine Gewähr, daß sie in günstigem Sinn erledigt werden.

62. Zl. 4691/55 vom 27. Juni 1955

Evidenz ausländischer Kirchenbücher

Um vielfältigen Bedürfnissen zu genügen, und um eine Übersicht sämtlicher nach Osterreich verbrachten Kirchenbücher im Amtsblatt veröffentlichen zu

können, werden sämtliche Amtsträger ersucht, dem Oberkirchenrat zu melden, welche ausländischen evangelischen Kirchenbücher nach Osterreich verbracht wurden und wo sie sich derzeit befinden. Sofern bekannt ist, daß sich die Kirchenbücher vertriebener Gemeinden in Deutschland befinden, möge auch deren Verwahrungsort gemeldet werden, damit Gemeindegliedern, welche Matrikenauszüge benötigen, geraten und geholfen werden kann. Meldefrist 31. August 1955.

63. Zl. 4881/55 vom 5. Juli 1955

Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Juni 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur A.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.385.478,14	1.878.672,93
Niederösterreich	448.452,27	482.091,41
Burgenland	316.100,74	324.281,77
Steiermark	734.467,39	835.599,10
Kärnten	461.811,25	466.257,67
Oberösterreich	999.274,36	1.146.372,71
	4.345.584,15	5.133.275,59

64. Zl. 4880/55 vom 5. Juli 1955

Kirchenbeitragsaufkommen Jänner bis Juni 1955, aufgliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

Superintendentur A. B. Wien:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Wien-Innere Stadt	274.435,89	379.279,99
Leopoldstadt	74.943,27	112.369,41
Landstraße	133.174,12	184.714,16
Gumpendorf	177.429,25	252.473,04
Neubau	97.126,29	135.062,11
Favoriten	52.165,32	59.852,74
Simmering	17.271,91	24.247,31
Hietzing	150.409,28	174.734,49
Hütteldorf	—	25.088,85
Ottakring	44.307,36	57.644,84
Währing	216.171,15	302.048,67
Floridsdorf	54.985,30	77.628,78
Bruck an der Leitha	9.798,50	10.598,50
Schwechat	11.240,15	7.506,80
Burkersdorf	18.738,94	16.297,30
Preßbaum	—	6.045,—
Klosterneuburg	15.344,51	15.836,15
Korneuburg	10.727,10	12.930,—
Laa an der Thaya	14.103,50	11.400,40
Stoßerau	13.106,30	12.914,39
	1,385.478,14	1,878.672,93

Superintendentur A. B. Steiermark:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Admont	10.689,60	11.537,80
Bad Aussee	11.365,—	11.320,—
Stainach-Gröning	6.667,—	7.213,—
Bruck an der Mur	30.175,58	34.085,44
Gifenerz	10.101,83	7.987,50
Feldbach	3.911,90	5.766,—
Fürstenfeld	14.843,50	8.509,10
Gaishorn	6.267,—	4.434,50
Graz, linkes Murufer	145.815,08	216.671,66
Graz, l. Murufer-Nord	93.219,32	88.617,90
Graz, rechtes Murufer	44.672,50	78.450,40
Graz-Eggenberg	36.371,—	34.235,40
Gröbming	4.621,—	3.725,—
Hartberg	5.615,50	7.124,05
Judenburg	35.698,—	37.010,—
Kapfenberg	24.375,16	23.136,60
Kainberg	4.368,90	—
Knittelfeld	28.345,—	37.000,—
Leibnitz	10.000,—	14.584,—
Leoben	77.244,—	80.118,—
Mürzzuschlag	28.184,06	21.853,24
Peggau	16.340,38	18.353,61
Radkersburg	6.312,—	6.184,—
Ramsau	13.016,25	17.481,50
Rottenmann	11.203,50	8.827,—
Schlading	14.898,—	15.391,—
Nitz	3.757,—	3.173,—
Stainz	9.639,40	9.676,20
Voitsberg	12.385,83	8.967,50
Wald	7.364,10	5.777,70
Weiz	7.000,—	8.388,—
	734.467,39	835.599,10

Superintendentur A. B. Niederösterreich:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Amstetten	31.142,25	42.359,55
Baden	29.330,—	34.170,—
Bad Wödlau	16.000,—	17.000,—
Berndorf	9.654,40	11.928,77
Blöggwitz	12.532,20	14.098,54
Smünd	11.315,—	10.935,—
Krems	47.105,—	52.264,—
Pieling	30.522,50	39.269,20
Mitterbach	11.149,—	8.952,—
Mödling	51.626,19	45.510,05
Naßwald	2.196,—	4.489,—
Neunkirchen	22.991,20	21.721,—
Perchtoldsdorf	17.523,52	20.367,86
St. Agth	16.861,12	4.250,—
St. Pölten	46.916,51	48.862,89
Melf	7.557,50	10.500,—
Ternitz	13.937,30	16.079,24
Wiener Neustadt	68.827,58	68.780,33
Wörtern-Tulln	1.265,—	10.553,98
	448.452,27	482.091,41

Superintendentur A. B. Oberösterreich:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Attersee	7.911,—	7.100,—
Mondsee	—	1.560,—
Bad Ischl	9.467,10	7.963,20
Braunau	28.400,—	15.700,—
Eferding	20.221,50	10.374,30
Gallneukirchen	5.375,—	5.967,—
Gmunden	26.205,70	51.734,60
Göbensee	—	1.726,30
Göfjern	37.998,—	46.396,—
Golau	18.781,60	11.646,—
Gallein	34.425,—	34.474,—
Badgastein	4.114,—	11.044,—
Hallstatt	8.604,—	7.892,—
Innsbruck	142.119,40	184.283,20
Kufstein	25.254,50	33.496,20
Lenzing-Kammer	5.409,—	3.361,—
Linz-Innere Stadt	171.784,12	154.055,56
Linz-Urfahr	—	38.000,60
Linz-Süd	56.963,70	64.193,50
Neufematen	18.000,—	12.000,—
Kirchdorf	7.077,80	57,—
Windischgarsten	7.277,75	6.972,—
Ried im Innkreis	8.184,50	15.810,75
Ruhenmoos	14.287,—	15.200,—
Schwanenstadt	8.410,—	9.680,—
Salzburg	122.714,80	156.418,90
Schärding	7.823,—	9.000,—
Scharten	—	—
Steyr	45.700,—	66.890,—
Thening	—	—
Traun	13.216,40	8.010,—
Wöcklabruck	26.540,50	21.263,70
Wallern	13.860,—	18.864,99
Grieskirchen	—	—
Wels	103.148,99	115.237,91
	999.274,36	1,146.372,71

Superintendentur U. B. Kärnten:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Arriach	15.793,67	17.374,82
Bleiberg	701,—	—,—
Agoritschach	3.000,—	2.018,40
Dornbach	6.186,50	13.416,—
Eisentratten	12.030,—	10.462,10
Feffernitz	19.000,—	15.000,—
Feld am See	6.000,—	17.149,44
Fresach	15.779,—	18.717,—
Buch	8.000,—	9.000,—
Gnefau	10.863,30	2.561,50
Hermagor	8.634,—	13.234,—
Klagenfurt	106.224,82	107.049,98
Pörrtschach	18.038,47	15.792,50
Radenthein	8.638,—	14.566,10
Spittal an der Drau	14.081,30	20.170,—
Lienz	—,—	—,—
St. Ruprecht	32.164,44	25.426,—
St. Veit an der Glan	34.770,70	38.144,—
Trebesing	13.945,10	14.103,—
Treßdorf	23.919,—	14.669,—
Unterhaus	8.131,—	1.772,73
Willach	44.178,90	45.589,30
Völkermarkt	11.825,55	10.620,10
Waiern	17.944,—	14.961,—
Weißbriach	11.102,—	12.162,—
Wiedweg	490,—	2.912,—
Klein-Kirchheim	1.627,50	—,—
Wolfsberg	6.660,—	7.559,70
Zlan	—,—	—,—
Terndorf	2.083,—	1.827,—
	461.811,25	466.257,67

Superintendentur U. B. Burgenland:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Bernstein	12.235,—	17.160,—
Deutsch-Jahrdorf	4.021,—	3.591,50
Deutsch-Kaltenbrunn	5.789,—	9.967,—
Eisenstadt	10.768,—	11.852,—
Ellendorf	22.445,—	22.097,—
Gols	13.863,46	8.067,04
Groß-Petersdorf	17.362,62	21.356,—
Holzschlag	665,50	351,10
Robersdorf	8.614,50	7.949,25
Rufminn	13.931,15	10.774,86
Voipersbach	4.002,30	6.708,95
Luzmannsburg	12.250,—	13.031,—
Markt Allhau	40.353,10	44.117,80
Mörbisch am See	4.208,—	4.361,—
Neuhaus a. Klausenbach	7.310,40	9.136,80
Nickelsdorf	10.564,—	13.168,—
Oberschützen	31.277,—	11.943,—
Oberwart	19.791,30	17.277,40
Pinkafeld	14.000,—	21.000,—
Pöttelsdorf	13.800,—	12.392,50
Rechnitz	5.911,—	5.698,70
Rußt	8.577,—	11.261,50
Stadt Schlaining	6.427,51	8.451,37
Siget in der Wart	5.904,—	6.044,—
Stoob	6.250,—	7.290,—
Unterschützen	7.097,40	6.741,—
Weppersdorf	769,—	—,—
Zurndorf	7.913,50	12.493,—
	316.100,74	324.281,77

65. Zl. 4452/55 vom 17. Juni 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Braunau wird hiemit ausgeschrieben. Sie wird gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung vom Oberkirchenrat besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 2 a eingereiht. Das Gebiet umfaßt den gesamten Bezirk Braunau mit 4567 Seelen. Drei Hilfsgeistliche mit dem Sitz in den Predigtstationen (Mattighofen, Eggelsberg, Mauerkirchen) stehen dem Pfarrer zur Seite. Unterricht ist in Braunau und drei Außenstationen mit insgesamt 10 Wochenstunden zu halten. Mit Ausnahme des letzten Sonntags im Monat, der für die Außenstationen Althaim, Aspach und Weng freigehalten ist, findet sonntäglich Haupt- und Kindergottesdienst in Braunau statt. Bibelstunden und Jugendarbeit sind erwünscht.

Die Dienstwohnung umfaßt in einem 1954 in ruhiger Lage neugebauten Pfarrhaus 4 Zimmer, und Küche, Gästezimmer, Studierzimmer, Kanzlei, Sitzungszimmer, samt Nebenräumlichkeiten und Garage (mit Zentralheizung). Ein Garten von 900 Quadratmetern steht zur Verfügung. Dienstwagen und Motorrad sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. August 1955 an den Oberkirchenrat zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Julius Wolfster in Weppersdorf wurde über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 31. August 1955 in den Ruhestand versetzt. Nach sechsjähriger Vikarstätigkeit in sechs verschiedenen burgenländischen Gemeinden hat er seit dem Jahre 1928 der Gemeinde Weppersdorf gedient. In die Zeit seiner Amtstätigkeit fällt der Bau der neuen Kirche in Weppersdorf. (Erlaß vom 24. 6. 1955, Zl. 4586/55.)

Die am 20. und 27. März 1955 erfolgte Wahl des Pfarrers Herbert Seeberg-Eiberfeldt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Spittal an der Drau wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 20. 6. 1955, Zl. 4509/55, mit Wirkung vom 15. Juli 1955 bestätigt.

Das einstweilige Dienstverhältnis des Pfarrlehrers Michael Hösch in Borchdorf bei Gmunden wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1955 als beendet erklärt, weil der Genannte einen Versorgungsgenuß aus öffentlichen Mitteln erhält. (Erlaß vom 14. 6. 1955, Zl. 4197/55.)

Das evangelische Vikariat in Grieskirchen-Gallspach, das durch Pfarrer Leopold Pohl verwaltet wird, hat die Anschrift: Gallspach 43, Oberösterreich.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes U. B. in Hartberg, Arbeitsamtsgasse 4, Steiermark, lautet: 3=76.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 16. August 1955

8. Stück

- | | |
|--|--|
| 66. Reisegebührenvorschrift 1955 | 72. Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Wien-Donaufstadt |
| 67. Beiträge zur Invalidenversicherung und zur An-
gestelltenversicherung | 73. Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kalten-
brunn, Burgenland |
| 68. Stempelmarkenverordnung 1955 | 74. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Radfers-
burg |
| 69. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Juli 1955
mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 | 75. Ausschreibung der Pfarrstelle Trefsdorf
Kollekte |
| 70. Seelenstandsbericht 1954 — Richtigstellung | Kirchliche Mitteilungen |
| 71. Ampfarrung der Ortsgemeinden Alltengbach und
Sichgraben | |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungs-
zweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen
— Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzu-
lässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen —
Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,
Seelenstandsbericht usw.)

66. Zl. 5338/55 vom 11. August 1955

Reisegebührenvorschrift 1955

In dem am 6. Juli 1955 ausgegebenen 31. Stück des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1955 ist unter Nr. 133 die Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versehungen (Reisegebührenvorschrift 1955) kundgemacht.

Diese Vorschrift sieht unter anderem vor, daß ein Anspruch auf Reisegebühren bei Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienstort besteht, wenn

1. bei einer Dienstreise der Ort der Dienstverrichtung außerhalb des Dienstortes gelegen ist und die Wegstrecke von der Dienststelle zum Ort der Dienstverrichtung mehr als zwei Kilometer beträgt,

2. bei einer Dienstverrichtung im Dienstort die

Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

Der Anspruch auf Reisegebühren ist mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserrechnung bei der Dienststelle bis zum Ende des Kalendermonates geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise (der Dienstverrichtung im Dienstort) folgt.

Bei Lehrern, die mehreren Schulen zugewiesen sind, gilt als Dienststelle die Stammschule.

Dienstort ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle (die Stammschule) liegt. Bei Ortsgemeinden mit besonders großer räumlicher Ausdehnung kann das Bundeskanzleramt festsetzen, daß als Dienstort nur bestimmte Ortsteile der Ortsgemeinde gelten.

Von diesen Bestimmungen, welche auch auf die Religionslehrer und damit auch auf die Geistlichen, welche Religionsunterricht an Mittelschulen, Volks- und Hauptschulen erteilen, Anwendung finden, wird zur Darnachachtung Kenntnis gegeben.

67. Zl. 5447/55 vom 2. August 1955

Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung

Nach dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1955 (fundgemacht in dem am 14. Juli 1955 ausgegebenen 34. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 137) wurden mit Beginn der Beitragsperiode August 1955 die Beiträge zur Invalidenversicherung von 10 auf 12 v. H. und die Beiträge zur Angestelltenversicherung von 10 auf 11 v. H. der Beitragsgrundlage erhöht. Von diesen Beiträgen tragen der Versicherte (Dienstnehmer) und der Dienstgeber je die Hälfte.

Dies wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

68. Zl. 5448/55 vom 1. August 1955

Stempelmarkenverordnung 1955

Nach § 8 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Juli 1955 über die Verwendung von Stempelmarken (Stempelmarkenverordnung 1955) — fundgemacht in dem am 14. Juli 1955 ausgegebenen 35. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 143 — erlangen die neu aufgelegten Stempelmarken der Ausgabe 1955 mit 15. Juli 1955 ihre Gültigkeit. Die Stempelmarken der Ausgabe 1950 dürfen noch bis 31. Dezember 1955 verwendet werden, sind nach diesem Zeitpunkt ungültig und werden außer Verkehr gesetzt. Die außer Verkehr gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken der Ausgabe 1950 werden in der Zeit vom 2. Jänner 1956 bis 31. März 1956 bei den Stempelverlags- und Stempelverschleißämtern gegen Stempelmarken der Ausgabe 1955 unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zum vollen Wert umgetauscht.

69. Zl. 5567/55 vom 5. August 1955

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur U. B.	S c h i l l i n g	
Wien	1,652.275,06	2,185.064,38
Niederösterreich	498.670,63	529.242,45
Burgenland	359.570,32	373.481,—
Steiermark	863.325,59	930.115,17
Kärnten	579.996,77	598.924,25
Oberösterreich	1,172.831,31	1,332.228,78
	5,126.669,68	5,949.056,03

70. Zl. 8979/55 vom 1. August 1955

Seelenstandsbericht 1954 — Richtigstellung

Das Pfarramt Neukematen hat mit Schreiben vom 7. Juli 1955 berichtet, daß auf Grund nachträglicher Meldungen der Tochtergemeinden die im Amtsblatt unter Nr. 30/1955 verlautbarten Zahlen des Seelenstandsberichtes für die Gemeinde Neukematen wie folgt abzuändern sind: 28 Eintritte, 14 Austritte, 37 Taufen, 70 Konfirmanden, 19 Trauungen, 37 Beerdigungen.

Das Pfarramt Markt Allhau hat am 3. Juli 1955 berichtet, daß die Zahl der Beerdigungen in der Pfarrgemeinde Markt Allhau im Jahre 1954 nicht 32, sondern 34 betragen hat.

71. Zl. 5192/55 vom 11. August 1955

Ampfarrung der Ortsgemeinden Alltengbach und Eichgraben

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. August 1955, Zl. 5192/55, über Ansuchen der Pfarrgemeinde Purkersdorf nach Anhören der Superintendentialausschüsse der Wiener und der Niederösterreichischen Diözese U. B. die im Gerichtsbezirk Neulengbach gelegenen Ortsgemeinden Alltengbach und Eichgraben gemäß § 49 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde St. Pölten ausgepfarrt und in den Sprengel der Pfarrgemeinde Purkersdorf eingepfarrt.

72. Zl. 5193/55 vom 11. August 1955

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Donaufstadt

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. August 1955, Zl. 5193/55, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wien-Donaufstadt (bisher als Tochtergemeinde Wien-Stadlau zur Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf gehörend) oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt den 22. Wiener Gemeindebezirk mit Ausnahme von Kaisermühlen, und zwar Asperrn, Breitenlee, Ehling, Hirschstetten, Ragran, östlich der Wagramer Straße, mit den geraden Nummern der Wagramer Straße, Süßenbrunn, Stadlau, ferner im Gerichtsbezirk Großenzersdorf (N.-S.) die Stadtgemeinde Großenzersdorf und die Ortsgemeinden Andlersdorf, Franzensdorf, Glinzendorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Raasdorf, Rugendorf, Schönau, Wittau, ferner im Gerichtsbezirk Gänserndorf die Stadtgemeinde Marchegg, die Marktgemeinden Deutsch-Wagram, Eckartsau, Lafsee, Markthof, Orth, Schönkirchen, Stopfenreuth, Weikendorf, Wihelsdorf und die Ortsgemeinden Aderklaa, Baumgarten an der March, Breitensee, Breitstetten, Dörfles, Engelhardstetten, Fuchsenbigl, Gänserndorf, Großsenbrunn, Haringsee, Köpftetten, Leopoldsdorf im Marchfeld, Loimersdorf, Markgrafneusiedl, Oberiebenbrunn, Oberweiden, Parbasdorf, Pframa, Rebersdorf, Schönfeld, Strahof an der Nordbahn, Straudorf, Stripfing, Unteriebenbrunn, Wagram an der Donau, Waidendorf.

73. Zl. 4946/55 vom 8. Juli 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht. Die Gemeinde zählt 949 Seelen und umfaßt die Ortsgemeinden Deutsch-Kaltenbrunn und Rohrbrunn. Keine Predigtstation. Die Dienstwohnung im Pfarrhause besteht aus vier Zimmern, Küche und Nebenräumen, außerdem steht dem Pfarrer ein Gemüse- und Obstgarten zur Verfügung. Schülerautobusverkehr nach Fürstenfeld zum Besuch des Bundesrealgymnasiums.

Bewerbungen sind bis 15. September an das Presbyterium in Deutsch-Kaltenbrunn zu richten.

74. Zl. 5164/55 vom 21. Juli 1955

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Radfersburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Radfersburg wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt. Die Gemeinde liegt an der Grenze; sie ist gut kirchlich und erwartet sich einen Pfarrer, der ihr sonntäglich Gottesdienst hält (dreimal monatlich in Radfersburg, einmal in Mureck; Vermehrung der Gottesdienste in Mureck erwünscht). Religionsunterricht an den Volksschulen in Mureck, Halbenrain und gegebenenfalls auch anderswo, in 16 bis 18 Wochenstunden. Krankenhausseelsorge und später Militärseelsorge gehören zu den Aufgaben. Geboten wird eine Wohnung im 1. Stock des Pfarrhauses, die aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Keller, Holzlage besteht. In zwei bis drei Jahren soll mit Hilfe des Wiederaufbaufonds ein neues Pfarrhaus erbaut werden.

Bewerbungen sind bis 31. August an den Oberkirchenrat zu richten.

75. Zl. 5654/55 vom 10. August 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Trefsdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Trefsdorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach—Rötschach—Mauthen. Post und Bahn: Kirchbach an der Gail, sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Rötschach—Mauthen, 15 bzw. 17 Kilometer entfernt, ist je eine Hauptschule vorhanden. Gottesdienste sind zu halten: In Trefsdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf vierzehntäglich, in der Predigtstelle Rötschach—Mauthen einmal im Monat, sowie in der Lungenheilstätte Laas wenigstens zu den Hauptfesten. Neben dem Konfirmandenunterricht ist auch Religionsunterricht zu erteilen; letzterer im Ausmaß von zumindest je zwei Wochenstunden an den Volksschulen in Rattendorf, Kreuth, Waidegg, Trefsdorf, Goderschach, Sundersheim, Dellach und an der Volks- und Hauptschule Rötschach—Mauthen. Fallweiser Religionsunterricht ist außerdem an der Volksschule in Luggau (Lesachtal) erforderlich. Ferner erwartet die Gemeinde die Abhaltung von Bibelstunden (in einzelnen Außenorten), Jugendarbeit und die seelsorgerliche Betreuung der Kranken in der Heilstätte Laas. Mit dem in herrlicher Gebirgsgegend gelegenen geräumigen Pfarrhaus wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus: drei Zimmern, drei Kabinetten (jedes fast Zimmergröße), Bad, Wohnzimmer und Nebenräumlichkeiten. Außerdem wird dem Pfarrer das Benützungrecht eines Wirtschaftsgebäudes und die Nutznießung eines Obst- und Gemüsegartens zugesichert. Ein Dienstmotorrad steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. September 1955 an den Kurator, Herrn Michl Bader, Wagnermeister in Trefsdorf, Post Kirchbach an der Gail, Kärnten, zu richten, welcher auch bereit ist, eventuelle Anfragen zu beantworten.

Kollekten

25. 9. 1955 (Bibelfonntag): Skumene und Bibelarbeit.

Für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden gilt diese Kollekte als Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Adolf Kaiser in Laa an der Thaya ist am 9. August im 56. Lebensjahre heimgegangen. Nach Beendigung des theologischen Studiums und kurzer Vikarzeit in den Gemeinden Baden und Wien-Favoriten wurde er im Jahre 1937 ordiniert und von der Pfarrgemeinde Korneuburg als Personalvikar mit dem Amtssitz in Laa an der Thaya gewählt. Im Juli 1940 wurde er als Pfarrer dieser Gemeinde bestätigt. Seiner tatkräftigen Initiative ist der Bau des neuen Pfarrhauses in Laa an der Thaya zu verdanken.

Pfarrer Peter Weiland wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Stadt Schläining bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 bestätigt. (Erlaß vom 11. 8. 1955, Zl. 5433/55.)

Der Predigtamtskandidat Helmut Junker hat am 27. Juni 1955 die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 3. Juli 1955 in der Heilandskirche in Graz ordiniert. (Erlaß Zl. 4965/55 vom 3. 8. 1955.)

Der Predigtamtskandidat Kurt Niederwimmer hat am 27. Juni 1955 die Amtsprüfung bestanden und wurde am 31. Juli 1955 im Beisein der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Neubau ordiniert. (Erlaß Zl. 4964/55 vom 3. 8. 1955.)

Der Oberkirchenrat U. u. S. B. hat gemäß § 25 der Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) Pfarrer Ernst Heger in Graz-Eggenberg zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarsenat für Steiermark und Professor Dr. Paul Wesener in Graz zu seinem Stellvertreter berufen. (Erlaß vom 25. 6. 1955, Zl. 4635/55.)

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Villach ist die Stelle einer Gemeindegeliebten neu zu besetzen.

Von den Bewerberinnen werden erwartet: Leitung der Mädchenkreise in der Jugendarbeit, gute Kenntnisse in der Singarbeit, Mitarbeit am Kindergottesdienst. Religionsunterricht ist an Volksschulen und Mädchenhauptschulen in Villach, sowie an einigen Diasporastationen im Ausmaß von ca. 18 Wochenstunden zu erteilen. Ein schönes Zimmer im Pfarrhaus steht als Wohnung zur Verfügung.

Bewerbungen sind unter Vorlage von Lebenslauf und Zeugnissen (z. B. Frauenschule) an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Villach zu richten.

Suchanzeige

Ivan (John) Becker, geboren am 28. 4. 1899 (1898) in Zagreb, ist seit 1918 verschollen. Es ist möglich, daß Becker nach dieser Zeit in Österreich seinen Wohnsitz genommen hat und hier verstorben ist. Da es sich um eine Erbschaft handelt, wird dessen Sterbeurkunde benötigt. Mitteilung erbeten an: Harold B. Boone, München 15, Hotel Sonnenhof.

V. b. b. *per aus*
p

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. September 1955

9. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>76. Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes</p> <p>77. Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube“ von Pfensky-Fischer, verkürzte Ausgabe</p> <p>78. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis August 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954</p> | <p>79. Ampfarrung Amstetten—Melf</p> <p>80. Ausschreibung der Pfarrstelle Laa an der Thaya</p> <p style="padding-left: 20px;">Kollekten</p> <p style="padding-left: 20px;">Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

76. Zl. 5900/55 vom 24. August 1955

Religionsunterricht — Meldung des Wochenstundenausmaßes

Die geistlichen Amtsträger werden ersucht, das Ausmaß der im neuen Schuljahr übernommenen Religionsstunden, nach Volks-, Haupt- und Mittelschulen getrennt, der zuständigen Superintendentur bis 1. Oktober 1955 zu melden. Die Superintendenturen A. B. werden ersucht, diese Berichte gesammelt dem Oberkirchenrat bis zum 10. Oktober 1955 einzusenden.

77. Zl. 6103/55 vom 7. September 1955

Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube“ von Pfensky-Fischer, verkürzte Ausgabe

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. hat der Oberkirchenrat das Lehrbuch „Evangelischer Glaube“ von Pfensky-Fischer, verkürzte Ausgabe, gemäß § 215 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Gebrauch an Volksschulen mit einstweiliger Geltung zugelassen.

78. Zl. 6115 vom 5. September 1955

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis August 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

Superintendentur A. B.	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Wien	1.792.988,83	2.351.537,69
Niederösterreich	544.819,71	570.537,92
Burgenland	423.891,35	417.198,31
Steiermark	952.776,22	1.047.776,11
Kärnten	652.197,07	690.305,57
Oberösterreich	1.357.851,68	1.490.340,89
	5.724.524,86	6.567.696,49

79. Zl. 5829/55 vom 20. August 1955

Ampfarrung Amstetten—Melf

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich hat gemäß § 49 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Osterreich (Zl. Nr. 57/49) über gleichlautende Ansuchen der Pfarrgemeinden Amstetten und Sankt Pölten und der zur Pfarrgemeinde St. Pölten gehörigen Tochtergemeinde Melf entschieden, daß das Gebiet der sogenannten Donauschleife, das sich aus dem Gerichtsbezirk Ybbs die Ortsgemeinden Gumprechttsberg, Landfriedstetten, Rabenberg, Säusenstein und aus dem Gerichtsbezirk Persenbeug die Marktgemeinden Marbach an der Donau und Maria Taferl und die Ortsgemeinden Auratsberg, Fribelsdorf, Harth, Rehrbach, Kollnitz, Krummußbaum an der Donauuferbahn, Münichreith am Ostrung, Ruffendorf, Rappoltenreith, aus dem Sprengel der Pfarrgemeinde Amstetten ausgepfarrt und in den Sprengel die Tochtergemeinde Melf eingepfarrt wird.

80. Zl. 5895/55 vom 24. August 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Laa an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Laa an der Thaya (Niederösterreich) wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt 1044 Seelen. In Laa (Thaya) ist ein Realgymnasium sowie Volks- und Hauptschulen. Unterrichtsorte sind Laa (Thaya), Mistelbach, Ladendorf, Neusiedl und Asparn an der Thaya, die zum Teil durch die Gemeindegemeister betreut werden. Die Dienstwohnung im neugebauten Pfarrhaus besteht aus 4 Zimmern, Badezimmer und Küche und Nebenräumen sowie Garten. Die Gegend ist eben. Die

Entfernung von Wien beträgt 65 Kilometer, und es bestehen täglich mehrere Bahn- und Autobusverbindungen. Bewerbungsschreiben sind bis 28. Oktober 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Vaa an der Thaha zu richten.

Kollekten

25. 9. 1955 (Bibelsonntag): Skumene und Bibelarbeit.

2. 10. 1955 (Erntedankfest): Innere Mission.

Für die dem Oberkirchenrat A. B. unterstehenden Gemeinden gilt die Kollekte für Skumene und Bibelarbeit als Pflichtkollekte.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Gustav Müller wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. Kapfenberg bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 bestätigt. (Erlaß vom 1. 9. 1955, Zl. 5864/55.)

V. b. b.

Nach Abschluß des theologischen Studiums und Aufnahme in die Kandidatenliste wurden als Lehrvikare zugeteilt:

Heinz Krobath (Erlaß vom 3. 8. 1955, Zl. 4883/55),
Horst Lieberich (Erlaß vom 25. 8. 1955, Zl. 5930/55),
Gerhard Wiesner (Erlaß vom 27. 8. 1955, Zl. 5976/55).

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. August 1955, Zl. 6013/55, den Verein „Evangelischer Arbeitskreis für Äußere Mission“ mit dem Sitz in Ebening, Oberösterreich, gemäß § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) als „evangelisch-kirchlichen Verein“ anerkannt.

Die Synodalausschüsse A. B. u. S. B. haben gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung (ZBl. Nr. 110/51) zu Mitgliedern und Ersatzmännern des Disziplinarsenates auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

Für den Disziplinarsenat für Steiermark:

Mitglied:

Vorsitzender:

Dr. Paul Surek, Rechtsanwalt,
Graz, Schmiedgasse 38

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Hellmut May, Gröbming
Pfarrer Hans Marehart, Fürstenfeld
Pfarrer Erich Schuster, Admont

Weltliche Beisitzer:

Dr. Max Kraus,
Graz-Kroisbach, Kernstockstraße 4
Adolf Steinböck, Oberst i. R.,
Graz, Klosterwiesgasse 72

Ersatzmann:

Dr. Adolf Schuster, Rechtsanwalt,
Graz, Andreas-Hofer-Platz 9

Pfarrer Karl Dinges, Ramsau
Pfarrer Theodor Beermann, Graz
Pfarrer Theodor Hochhauser, Wald am Schoberpaß

Julius Wallner, Oberschulrat i. R.,
Graz, Vogelweiderstraße 5
Dr. Erich Miskay, Rechtsanwalt,
Graz, Burggasse 4

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. Oktober 1955

10. Stück

- | | |
|---|--|
| 81. Ausländische Personenstandsurkunden, Behandlung und Verwertung | 85. Aufnahme von Anleihen durch Pfarrgemeinden |
| 82. Ausländische Kirchenbücher — derzeitige Aufbewahrung | 86. Ausschreibung der Pfarrstelle Schwanenstadt |
| 83. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 | 87. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Trefsdorf |
| 84. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 1955, aufgegliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 | 88. Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde (H.B.) Wien-Innere Stadt |
| | Empfohlene Kollekte |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Oesterreich ist frei

Am 25. Oktober erlangt unsere Heimat nach mehr als zehnjähriger, in Geduld und Zucht ertragener Besetzung die Freiheit und Selbständigkeit. Das erfüllt uns mit Genugtuung und Dankbarkeit. Als evangelische Christen wissen wir uns vor Gott verantwortlich, die erlangte Freiheit recht zu gebrauchen. Wir lieben unsere Heimat. Wir bekennen uns zu dem Volke, dem wir angehören. Mit unseren besten Kräften dienen wir dem Staat, dessen Bürger wir sind. Denn hieher hat uns Gott gestellt, daß wir uns bewähren. Wir haben keinen andern Platz, dem Nächsten und der Gemeinschaft zu dienen.

Dies tun wir am besten in treuer Arbeit und täglicher Pflichterfüllung. Wir wollen die Lasten tragen, die unsere Freiheit kostet. Wir wollen alles dafür einsetzen, den Frieden im Inneren und an den Grenzen zu bewahren. Wir wollen in Recht und Gerechtigkeit, Sauberkeit und Ehrlichkeit miteinander leben. Wir wollen helfen, daß Oesterreich den Heimatlosen eine Heimat werde.

Unsere evangelische Kirche weiß sich an die Menschen aller Stände und Klassen gewiesen. Sie ist über alle Parteien hinweg dem ganzen Volk verbunden und weiß sich über alle Einzelinteressen dem ganzen Staat verpflichtet. Darum vereinen wir uns immer wieder in Gebet und Fürbitte für Heimat, Vaterland und Regierung. Gott behüte und segne unser Volk und Land!

Bischof D. May

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

81. Zl. 6376/55 vom 19. September 1955

Ausländische Personenstandsurkunden, Behandlung und Verwertung

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 12. September 1955, Zl. 79.945-Ro/55, über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres folgendes bekanntgegeben:

„Zwischen der Republik Oesterreich und einigen euro-

päischen Staaten findet derzeit ein gegenseitiger Austausch von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden statt, sofern die diesen Urkunden zugrunde liegenden, auf dem Gebiete des einen Staates eingetretenen Personenstandsfälle Angehörige des jeweils anderen Staates betreffen. Außerdem teilen ohne Vorliegen einer Reziprozität einige andere Staaten die auf ihrem Gebiete eingetretenen Personenstandsfälle österreichischer Staatsangehöriger mit.

Das Bundesministerium für Inneres hat unter der Zahl 110.053-9 vom 25. 8. 1955 an alle Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer einen allgemeinen Erlaß gerichtet, der die nähere Behandlung von aus dem Ausland mitgeteilten Personenstandsfällen österreichischer Staatsangehöriger zum Gegenstand hat. Das Bundesministerium für Inneres führt hiezu in diesem Erlaß folgendes aus:

„Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937, Deutsches RGVl. I, S. 1146, und der hiezu ergangenen Ersten Ausführungsverordnung vom 19. 5. 1938, Deutsches RGVl. I, S. 5333, sind im Inland eingetretene Personenstandsfälle außer ihrer Beurkundung noch in die im Gesetz näher bezeichneten Personenstandsbücher (Personenstandsregister) zu vermerken, sofern diese Bücher im Inlande vorhanden sind. Zu diesem Zwecke haben die beurkundenden Standesbeamten den in Betracht kommenden anderen Standesbeamten (Altmatrikenführern) die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

In gleicher Weise sind auch die im Ausland eingetretenen Personenstandsfälle in die in Betracht kommenden Personenstandsbücher (Personenstandsregister) zu vermerken, sofern diese Bücher im Inlande vorhanden sind. Hierbei treten die ausländischen Personenstandsurkunden an die Stelle der Mitteilungen österreichischer Standesbeamter und sind demnach wie diese Mitteilungen zu behandeln.“

Hiezu wird noch erläuternd bemerkt:

Das Bundesministerium für Inneres stellt zunächst fest, ob in Österreich ein Personenstandsbuch (Personenstandsregister) besteht, in das der im Ausland eingetretene Personenstandsfall zu vermerken ist. Trifft dies zu, so wird der Ort, an dem sich die in Betracht kommende Matrikenstelle befindet, auf der eingelangten Personenstandsurkunde vermerkt.

Ist auch noch ein zweites Personenstandsbuch (Personenstandsregister) vorhanden, in das der im Ausland eingetretene Personenstandsfall zu vermerken ist, weil z. B. die beiden Ehegatten, die im Ausland geheiratet haben, in Österreich geboren sind, oder weil der Verstorbene in Österreich geboren ist und geheiratet hat, so wird auch der Ort dieser zweiten Matrikenstelle auf der Urkunde vermerkt. Zur Verständigung der zweiten Matrikenstelle wird von der eingelangten Urkunde eine beglaubigte Amtsabschrift von hieramts angefertigt und diese mit dem gleichen Vermerk wie die Originalurkunde versehen.

Ist die ausländische Urkunde nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so wird die Übersetzung derselben von hieramts veranlaßt und der Originalurkunde beigegeben. Ist eine zweite Matrikenstelle zu verständigen, so wird dieser eine beglaubigte Abschrift der Übersetzung übermittelt.

Der Ort der Matrikenstelle, an die die Personstandsurkunde (Abschrift, Übersetzung) weiterzuleiten ist, ist in dem auf der Urkunde angegebenen Vermerk jeweils rot unterstrichen.

Die mit dem entsprechenden Vermerk versehenen ausländischen Urkunden (Abschriften, Übersetzungen) werden sodann dem Amt der Landesregierung übermittelt, in dessen Bereich sich das Personenstandsbuch (Personenstandsregister) befindet, in das der im Ausland eingetretene Personenstandsfall zu vermerken ist. Das Amt der Landesregierung hat die Weiterleitung der Urkunde an die in Betracht kommende Matrikenstelle zu veranlassen.“

Siebon werden die Pfarrämter mit dem Ersuchen um Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

82. Zl. 6037 55 vom 19. September 1955

Ausländische Kirchenbücher — derzeitige Aufbewahrung

Nach bisher vorliegenden Berichten befinden sich in Österreich derzeit folgende Kirchenbücher ausländischer evangelischer Kirchengemeinden:

1. beim Oberkirchenrat: Die Kirchenbücher der Gemeinde Deutsch-Zepling (Siebenbürgen) von 1790 bis 1944 (unvollständig und zum Teil beschädigt);
2. beim Oberkirchenrat: Die Kirchenbücher der Gemeinde Wallendorf (Siebenbürgen) von 1813 bis 1944;
3. im Evangelischen Pfarramt Braunau am Inn: Die Kirchenbücher der Gemeinde Mettersdorf (Siebenbürgen) von 1780 bzw. 1783 bis 1944;
4. im Evangelischen Pfarramt Braunau am Inn: Die Kirchenbücher der Gemeinde Khyrieis (Siebenbürgen) von 1848 bzw. 1854 bis 1944;
5. im Evangelischen Pfarramt Schwanenstadt: Die Kirchenbücher der Gemeinden Kleinbistritz und Ruzsma in Siebenbürgen von 1700 bis 1944;
6. im Evangelischen Pfarramt Schwanenstadt: Ein Familienbuch der Gemeinde Zuckmantel, Bezirk Schäßburg in Siebenbürgen, seit 1903;
7. im Evangelischen Pfarramt Eferding: Von der Gemeinde Zuckmantel, Bezirk Schäßburg in Siebenbürgen, die Taufbücher von 1899 bis 1944 und die Trauungsbücher von 1912 bis 1944;
8. im Evangelischen Pfarramt Lenzing-Kammer: Alle Kirchenbücher der Gemeinde Weillau in Siebenbürgen ab 1728;
9. bei Pfarrlehrer Oskar Sommitsch in Thening: Sämtliche Kirchenbücher der Gemeinde Wermesch in Siebenbürgen;
10. im Evangelischen Pfarramt Neukematen: Die Kirchenbücher der Gemeinde Kallendorf (Siebenbürgen) seit 1864;
11. im Evangelischen Pfarramt Braunau am Inn: Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern der Gemeinde Liebling im Banat;
12. im Evangelischen Pfarramt Vaa an der Thaja: Die Taufbücher und Trauungsbücher der Gemeinde Treppen in Siebenbürgen von 1875 bis 1943;
13. im Evangelischen Pfarramt Neukematen: Die Kirchenbücher der Gemeinde Weißfisch (Siebenbürgen), Taufbücher seit 1838, Trauungsbücher und Totenbücher seit 1876;
14. im Evangelischen Pfarramt Gmunden: Alle Kirchenbücher ab 1786 der Gemeinde Tschippendorf (Siebenbürgen);
15. im Evangelischen Pfarramt Lenzing-Kammer: Die Kirchenbücher der Gemeinde Schönbrunn (Siebenbürgen) von 1743 bis 1944;
16. bei Kirchenvater Otto Gunesch, Ried im Innkreis, Schloßberg 5: Von der Gemeinde Bistritz (Siebenbürgen) die Taufbücher und Trauungsbücher von 1700 bis 1950, die Sterbebücher von 1800 bis 1950;
17. bei Kirchenvater Johann Benesch sen. in Eberschwang, Lager 710 (Bezirk Ried im Innkreis): Von der Gemeinde Waltersdorf (Siebenbürgen) die Taufbücher von 1770 bis 1946, die Trauungsbücher von 1846 bis 1943, die Sterbebücher von 1852 bis 1955;

18. bei Akturator Johann Schlecht sen. in Weinberg 22 (Bezirk Ried im Innkreis): Von der Gemeinde Angersdorf (Siebenbrunn) die Taufbücher von 1848 bis 1952, die Trauungsbücher von 1854 bis 1951, die Sterbebücher von 1891 bis 1951;
19. bei Pfarrer Heinrich Bolz, Linz 2, Hart 74: Die Kirchenbücher der evangelisch-reformierten Gemeinde Belimirovac (Jugoslawien).

83. Zl. 6799/55 vom 6. Oktober 1955

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis September 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien	1.963.247,93	2.530.198,85
Niederösterreich	582.323,97	629.154,87
Burgenland	487.045,81	511.458,02
Steiermark	1.044.574,83	1.138.040,46
Kärnten	711.923,77	767.209,33
Oberösterreich	1.493.258,68	1.619.913,89
	6.282.374,99	7.195.975,42

84. Zl. 6800/55 vom 6. Oktober 1955

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis September 1955, aufgliedert nach Gemeinden, mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur U.B. Burgenland:	S c h i l l i n g	
Bernstein	19.757,—	28.422,—
Deutsch-Jahrdorf	6.244,—	5.983,50
Deutsch-Kaltenbrunn	5.789,—	9.967,—
Eisenstadt	12.586,—	13.918,—
Ellendorf	28.709,—	26.733,—
Gols	25.471,33	24.479,39
Groß-Petersdorf	18.655,92	22.102,—
Holzschlag	4.243,20	6.201,10
Kobersdorf	14.044,—	17.814,30
Kufmirn	17.798,66	15.533,87
Loipersbach	13.535,25	8.033,85
Luzmannsburg	14.183,—	15.590,—
Markt Allhau	46.190,10	48.040,30
Mörbisch am See	13.542,—	12.233,—
Neuhaus a. Klauenbach	9.534,20	13.943,60
Nickelsdorf	13.947,—	18.274,—
Oberschützen	37.020,—	31.841,—
Oberwart	23.691,—	26.418,20
Pinkafeld	34.000,—	31.000,—
Pöttelsdorf	27.136,—	27.864,50
Rechnitz	15.636,22	17.056,59
Rust	15.580,—	18.084,50
Siget in der Wart	5.904,—	8.347,—
Stadt Schaining	21.516,03	26.106,32
Stoob	13.251,—	8.185,—
Unterschützen	7.097,40	9.592,—
Weppersdorf	769,—	1.469,—
Zurndorf	21.215,50	18.225,—
	487.045,81	511.458,02

Superintendentur U.B. Wien:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Wien=Innere Stadt	374.295,45	495.767,41
Leopoldstadt	104.633,75	149.231,92
Landstraße	202.552,63	248.153,03
Gumpendorf	264.477,06	336.672,32
Neubau	138.156,79	178.097,81
Favoriten	77.493,13	99.042,48
Simmering	23.114,12	33.919,56
Hiebing	203.110,81	231.722,53
Hütteldorf	—	30.295,55
Ottakring	61.892,97	77.721,90
Währing	297.542,79	399.691,91
Floridsdorf	81.534,44	111.235,82
Bruck an der Leitha	13.239,50	13.481,50
Schwechat	16.122,15	14.641,07
Purkersdorf	26.988,07	22.755,65
Preßbaum	—	7.915,50
Klosterneuburg	22.424,37	28.733,10
Korneuburg	17.248,60	22.543,50
Laa an der Thaya	17.478,—	15.660,40
Stoßerau	20.943,30	12.915,89
	1.963.247,93	2.530.198,85

Superintendentur U.B. Oberösterreich:

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Attersee	14.669,—	15.111,—
Mondsee	1.600,—	3.010,—
Bad Ischl	21.745,90	14.063,20
Braunau	35.500,—	37.200,—
Eferding	29.177,50	12.542,30
Gallneufkirchen	7.445,—	7.767,—
Gmunden	56.459,20	66.459,10
Gbensee	7.369,90	7.633,30
Goisern	64.840,—	69.994,—
Gofau	18.781,60	19.390,20
Hallein	39.140,—	39.879,—
Badgastein	13.465,—	13.204,—
Hallstatt	8.604,—	11.619,—
Innsbruck	223.522,60	262.855,40
Kuffstein	26.473,50	38.332,20
Lenzing-Kammer	5.409,—	10.305,—
Linz-Innere Stadt	237.856,42	201.138,09
Linz-Urfahr	—	49.741,20
Linz-Süd	71.122,30	86.669,90
Neufematen	18.000,—	22.000,—
Rirchdorf	10.199,50	11.644,—
Windischgarsten	7.863,75	7.774,—
Ried im Innkreis	12.243,72	15.810,75
Ruhenmoos	23.387,—	23.637,50
Salzburg	189.763,50	229.384,65
Schärding	8.823,—	11.000,—
Scharn	3.480,—	8.127,—
Schwanenstadt	12.490,—	12.710,—
Stehr	75.490,—	98.920,—
Stehing	46.000,—	12.000,—
Traun	16.299,40	11.441,—
Böcklabruck	34.242,50	25.217,70
Wallern	16.140,—	22.279,99
Grieskirchen	4.000,—	6.333,—
Wels	131.655,39	134.720,41
	1.493.258,68	1.619.913,89

Superintendentur **U. B. Steiermark:**

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Udmont	13.557,10	16.850,90
Bad Aussee	16.582,—	14.807,—
Stainach-Ordnung	9.267,—	11.321,—
Bruck an der Mur	37.742,58	43.367,44
Eisenerz	15.075,83	12.414,50
Feldbach	8.989,93	6.566,—
Fürstenfeld	21.621,70	20.138,10
Gaishorn	11.279,50	9.685,50
Graz, linkes Murufer	227.533,38	267.499,86
Graz, l. Murufer-Nord	107.483,62	102.813,70
Graz, rechtes Murufer	76.186,50	116.994,80
Graz-Eggenberg	41.794,—	37.816,90
Gröbming	18.508,—	12.363,—
Hartberg	7.373,20	9.600,80
Judenburg	47.548,—	46.930,—
Kapfenberg	30.867,16	35.988,10
Kindberg	12.911,80	—,—
Rnittelfeld	33.345,—	39.555,60
Leibnitz	20.000,—	22.705,—
Leoben	94.075,—	104.292,—
Mürzschlag	34.384,06	35.173,24
Peggau	25.250,34	25.706,77
Radkersburg	8.687,—	8.255,—
Ramsau	19.860,70	21.908,15
Rottenmann	14.731,—	15.384,50
Schlading	29.695,—	35.577,—
Uch	4.897,—	3.950,—
Stainz	14.527,60	13.989,20
Voitsberg	20.621,33	21.040,70
Wald	9.679,50	9.457,70
Weiz	10.500,—	15.888,—
	1.044.574,83	1.138.040,46

Superintendentur **U. B. Kärnten:**

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Arriach	19.811,37	17.374,82
Bleiberg	5.212,—	6.705,—
Algoitschach	3.000,—	5.453,40
Dornbach	11.531,50	16.043,—
Eisentratten	17.614,60	17.430,85
Feffernitz	20.700,—	21.000,—
Feld am See	21.616,66	23.968,65
Fresach	20.345,—	18.717,—
Buch	10.480,—	9.000,—
Onesau	17.863,30	13.061,50
Hermagor	13.834,—	23.593,20
Klagenfurt	164.612,95	187.077,66
Pörtlach	24.216,62	23.258,—
Radenthein	19.075,50	18.952,50
Spittal an der Drau	29.146,30	54.520,—
St. Ruprecht	36.353,44	34.181,50
St. Veit an der Glan	41.546,50	44.690,24
Trebesing	13.945,10	14.503,—
Treßdorf	23.919,—	14.669,—
Unterhaus	15.990,78	13.311,31
Villach	99.253,90	104.049,30
Bölsfermarkt	19.272,25	13.982,70
Waiern	27.040,50	25.234,—
Weißbriach	19.166,—	23.279,—
Wiedweg	1.892,—	3.561,—
Klein-Kirchheim	1.627,50	6.911,—
Wolfsberg	10.774,—	10.854,70
Glan	—,—	—,—
Ferndorf	2.083,—	1.827,—
	711.923,77	767.209,33

Superintendentur **U. B. Niederösterreich:**

	1954	1955
	S c h i l l i n g	
Amstetten	37.330,05	50.289,55
Baden	40.660,—	46.678,—
Bad Wöslau	22.500,—	25.000,—
Berndorf	12.877,90	17.649,37
Stoggnitz	15.562,90	18.461,14
Smünd	13.189,—	16.435,—
Krems	55.369,—	52.264,—
Giefing	44.532,50	45.368,90
Mitterbach	18.569,—	20.085,—
Mödling	55.989,19	52.458,05
Naßwald	5.403,—	7.665,—
Neunkirchen	28.520,14	28.633,39
Perchtoldsdorf	19.170,52	24.247,36
St. Agth	23.761,12	6.350,—
St. Pölten	60.257,68	63.387,56
Melf	9.579,—	13.500,—
Ternitz	17.238,30	23.033,74
Wiener Neustadt	91.405,18	100.502,83
Wörtern-Tulln	10.409,49	17.145,98
	582.323,97	629.154,87

85. Zl. 6846/55 vom 8. Oktober 1955

Aufnahme von Anleihen durch Pfarrgemeinden

Nach § 70 Abs. 1 Z. 9 der Verfassung der Evangelischen Kirche U. u. S. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ZBl. Nr. 57/49) gehört die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen des Rechnungsjahres zurück-erstattet werden, in den Wirkungsbereich der Gemeindevvertretungen und derartige Beschlüsse bedürfen gemäß § 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Bei der Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden wurde zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, daß die Genehmigung des Oberkirchenrates für solche Anleihen nicht eingeholt wurde.

Der Oberkirchenrat bringt deshalb diese Bestimmung der Kirchenverfassung nachdrücklichst in Erinnerung und ersucht in Zukunft um deren genaueste Einhaltung.

86. Zl. 6460/55 vom 20. September 1955

Ausschreibung der Pfarrstelle Schwanenstadt

Die Pfarrstelle der neuerrichteten Pfarrgemeinde U. B. Schwanenstadt (Oberösterreich) wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt 1135 Seelen und erwartet einen Pfarrer, der jeden Sonn- und Feiertag in Schwanenstadt, außerdem an den Festtagen und je einmal monatlich in den Predigställen Desselbrunn, Röppach, Mitterberg und Niederthalheim Gottesdienst hält. Der Kindergottesdienst, die Jugendarbeit und die Leitung des Kirchenchores liegen auch in der Hand des Pfarrers. Das Gesamtausmaß des wöchentlichen Religionsunterrichtes beträgt derzeit 20 Stunden an der Haupt- und Volksschule in Schwanenstadt und an den Volksschulen in Alzbach, Desselbrunn, Niederthalheim und Rüstorf. Ein Dienstrad steht zur Verfügung. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus 1 Zimmer,

kleiner Küche, 1 Kabinett, Keller und Waschküche. Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Schwannentadt, z. H. des Kurators Traugott Wittmann, Schwannentadt, Pabststraße 7, zu richten, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

87. Zl. 6757/55 vom 5. Oktober 1955

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Trefsdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trefsdorf wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach—Kötschach—Mauthen. Post und Bahn: Kirchbach an der Gail, sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Kötschach—Mauthen, 15 bzw. 17 Kilometer entfernt, ist je eine Hauptschule vorhanden. Gottesdienste sind zu halten: In Trefsdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf vierzehntäglich, in der Predigtstelle Kötschach—Mauthen einmal im Monat, sowie in der Lungenheilstätte Laas wenigstens zu den Hauptfesten. Neben dem Konfirmandenunterricht ist auch Religionsunterricht zu erteilen; letzterer im Ausmaße von zumindest je zwei Wochenstunden an den Volksschulen in Rattendorf, Kreuth, Waidegg, Trefsdorf, Goderschach, Sundersheim, Dellach und an der Volks- und Hauptschule in Kötschach—Mauthen. Fallweiser Religionsunterricht ist außerdem an der Volksschule in Luggau (Lesachtal) erforderlich. Ferner erwartet die Gemeinde die Abhaltung von Bibelfunden (in einzelnen Außenorten), Jugendarbeit und die seelsorgerliche Betreuung der Kranken in der Heilstätte Laas. Mit dem in herrlicher Gebirgsgegend gelegenen, geräumigen Pfarrhaus wird eine Dienstwohnung geboten, bestehend aus: 3 Zimmern, 3 Kabinetten (jedes fast Zimmergröße), Bad, Vorzimmer und Nebenräume. Außerdem wird dem Pfarrer das Benützungrecht eines Wirtschaftsgebäudes und die Anpflanzung eines Obst- und Gemüsegartens zugesichert. Ein Dienstmotorrad steht zur Verfügung. Bewerbungen sind bis 30. November 1955 an den Kurator, Herrn Michael Bader, Wagnermeister in Trefsdorf, Post Kirchbach im Gailtal (Kärnten), zu richten, welcher auch bereit ist, eventuelle Anfragen zu beantworten.

88. Zl. 6725/55 vom 3. Oktober 1955

Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde (S. B.) Wien-Innere Stadt

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde (S. B.) Wien-Innere Stadt, deren Sprengel die Wiener Stadtbezirke 1—4, 6—9, 18—21 und Teile von Niederösterreich mit rund 5450 Gemeindegliedern umfaßt, wird hiemit zu baldiger Wiederbesetzung neuerlich ausgeschrieben. Neben der Besoldung nach der Pfarrergehaltsordnung wird die aus zwei großen Zimmern, vier geräumigen Kabinetten, Küche, Badezimmer und Kanzleiraum be-

stehende, über zwei Stiegen zugängliche und mit schönem Balkon ausgestattete Wohnung im 2. Stock des Pfarrhauses geboten. Jüngere, aber amts-erfahrene Bewerber evangelisch-reformierten oder evangelisch-unierten Bekenntnisses, die gewillt sind, in weitgehender Arbeitsteilung mit dem 1. Pfarrer der ganzen Gemeinde, besonders aber ihrer Jugend mit ganzer Kraft zu dienen und dabei den Bekenntnisstand der Gemeinde (Heidelberger Katechismus und zweites Helvetisches Bekenntnis) und ihre gotesdienstliche Ordnung zu achten, werden gebeten, ihre Meldungen bis 31. 10. 1955 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Wien-Innere Stadt, Wien 1, Dorotheergasse 16, zu richten.

Empfohlene Kollekte

Reformationsfest 1955: Gustav-Adolf-Verein.

Die Kollekte ist an die zuständigen Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat A. u. S. B. hat gemäß § 25 der Disziplinarordnung (A. B. Nr. 110/51) Direktor Gerhard Gäbler in Unterrain, Post Fűrniß, Kärnten, zum Disziplinaranwalt für den Disziplinarssenat für Kärnten und Osttirol berufen. (Erlaß vom 13. 10. 1955, Zl. 6825/55.)

Vikar Helmut Junker wurde gemäß § 121 (1) b) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach bestellt und in diesem Amt gemäß § 124 der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 bestätigt. (Erlaß vom 29. 9. 1955, Zl. 6544/55.)

Die nachstehenden Fernsprechnummern wurden geändert und lauten nunmehr:

Heilandskirche	83 3 55
Pfarrgemeinde Graz-linkes Murufer	88 2 35
Pfarrgemeinde Graz-rechtes Murufer	84 2 00
Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg	96 3 47
Superintendentur Graz	86 9 47
Jugendwerk Graz	97 7 98
Flüchtlingshilfe Graz	97 1 23
Schülerheim Graz	86 1 10
Diakonissenkrankenhaus Graz	81 6 08
Pfarrer Josef Meier, Wohnung, Graz	84 2 20

Diakon Erich Karl Schneider, geboren am 2. 3. 1907 in Wien, verheiratet (2 Kinder im Alter von 7 und 11 Jahren), bis zum Jahre 1939 als Religionslehrer in Leoben, nach dem Kriege als Rektor in Polen beschäftigt, als österreichischer Staatsbürger nunmehr in seine Heimatgemeinde Altmünster am Traunsee zurückgekehrt, sucht Anstellung als Diakon oder Religionslehrer. Willfällige Anfragen unmittelbar an den Genannten in Altmünster Nr. 66, am Traunsee, Oberösterreich.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 15. November 1955

11. Stück

-
- 89. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954
 - 90. Gemeindebüchereien — Zustandsberichte
 - 91. Predigttexte und Schriftlesungen im Kirchenjahr 1955/56
 - 92. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1955/56
 - 93. Religionslehrbuch „Bibelkunde“ von Christa Zerbst
Kirchliche Mitteilungen
-

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. beruft hiemit die fünfte Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für die Zeit vom 22. — 25. November 1955 nach Wien ein.

Der Oberkirchenrat A. B. beruft hiemit die Synode der Evangelischen Kirche A. B. für die Zeit vom 21. — 25. November 1955 nach Wien ein.

Unlässlich der fünften Generalsynode und der Synode A. B. vom 21. — 25. November 1955 empfiehlt der Oberkirchenrat am Sonntag, den 20. November 1955, in allen Gottesdiensten fürbittend der Synode und der Synodalen zu gedenken und schlägt dafür folgende Einschaltung in das Fürbittegebet vor:

„Fürbittend gedenken wir, o Herr, vor dir unserer Brüder und Schwestern, die sich zur Synode versammeln. Schenke ihnen für ihre Beratungen deinen göttlichen Segen und Beistand. Gib ihnen den Geist der Weisheit, daß sie erkennen mögen, was uns zum Frieden und zur Besserung dient und laß es dir gefallen, durch sie deine Gemeinde zu bauen. Schenke ihnen den Geist der Einmütigkeit und des Gehorsams gegen den Einen, der der alleinige Herr deiner Kirche ist, Jesus Christus“.

10 Jahre Hilfswerk — Dankkollekte

Unser Evangelisches Hilfswerk hat die schöne Aufgabe, Mittlerin der helfenden Liebe zu sein. Zehn Jahre lang floß ihm aus den Auslandskirchen ein Strom von Liebesgaben zu. Das hat uns vor Hunger, Mangel und Krankheit bewahrt und insbesondere den Heimatvertriebenen unter uns in vielfacher Not geholfen. Diese Gaben wurden zu einem Zeugnis der weltumspannenden Bruderschaft der Liebe unter dem Zeichen Jesu Christi. Am ersten Advent begehen wir in einem ökumenischen Gottesdienst die Zehnjahrfeier unseres Hilfswerkes. Die im Hilfswerk mit uns verbundenen Baptisten, Methodisten und Altkatholiken Oesterreichs wollen als Zeichen ihres Dankes ein Drittel ihrer Gottesdienstkollekten am ersten Adventsonntag unserm Hilfswerk widmen. Es wird auch allen Gemeinden der Evangelischen Kirche A. u. H. B. empfohlen, ein Drittel der Kollekte des ersten Adventsonntages diesem Zwecke zu widmen, damit unser Hilfswerk seine Aufgaben in besonderen Notfällen noch besser erfüllen kann.

Die Kollekte ist auf das Postsparkassakonto Nr. 54061, Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien mit dem Vermerk „Hilfswerk-Dankkollekte“ abzuführen.

89. 31. 7570/55 vom 7. November 1955

Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Oktober 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien mit Liesing	2,205.161,91	2,806.799,10
Niederösterreich ohne Liesing	584.693,41	648.989,43
Burgenland	580.094,72	608.623,70
Steiermark	1.134.878,26	1.253.336,30
Kärnten	771.165,02	870.005,63
Oberösterreich	1.623.353,29	1.751.618,63
	6.899.346,61	7.939.372,79

90. 31. 7652/55 vom 10. November 1955

Gemeindebüchereien — Zustandsberichte

Der Oberkirchenrat ersucht alle Gemeinden und kirchlichen Stellen, die Gemeindebüchereien bzw. sonstige Verleihbüchereien (Wanderbüchereien) besitzen, um eine Mitteilung, die folgende Angaben enthalten soll:

- Umfang der Bücherei (runde Zahl der Bände),
- Inhalt (nur religiöse Schriften oder auch sonstige),
- Stärke der Benützung (Wieviel Entlehnungen im Jahr?),
- Dauer des Bestandes der Bibliothek,
- Sind laufende Ergänzungen möglich?

Ferner werden alle Gemeinden, die vor 1938 eine Bibliothek besaßen, diese dann aber verloren (Verbot des kirchlichen Büchereiwesens in der NS-Zeit, Kriegseinwirkungen usw.), gebeten, davon kurz Mitteilung zu machen. Da diese Angaben hieramts bis spätestens 1. Dezember benötigt werden, wird gebeten, die Angaben möglichst umgehend zu machen.

91. 31. 7293/55 vom 3. November 1955

Predigttexte und Schriftlesungen im Kirchenjahr 1955/56

Entsprechend der in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geltenden Ordnung werden als Predigttexte für das Kirchenjahr 1955/56 die altkirchlichen Episteln empfohlen.

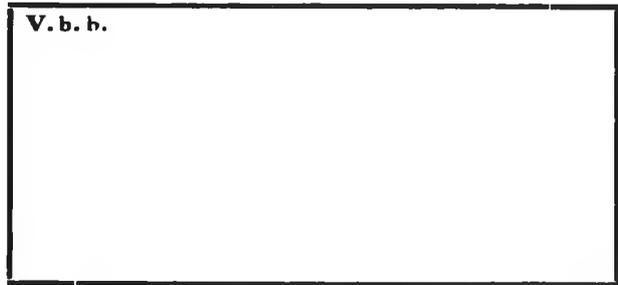
Wo doppelte Schriftlesung üblich ist, bestehen für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Predigttext und Epistellese folgende Möglichkeiten:

- Die Epistel wird am zugehörigen Ort gelesen, die Predigt beginnt ohne nochmalige Textverlesung, wobei ein geeigneter Hinweis im Eingang der Predigt auf die bereits gehörte Perikope zweckmäßig sein kann.
- Die Epistellese wird auf der Kanzel vor der Predigt wiederholt.
- Als Schriftlesung wird eine Ersatzperikope aus den „Predigtreihen“ verwendet.

92. 31. 7745/55 vom 12. November 1955

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1955/56

4. 12., Zweiter Advent: Theologenheim
6. 1., Epiphania: Äußere Mission
1. 4., Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge
Konfirmationstag: Jugendarbeit
29. 4., Cantate: Kirchenmusik
Muttertag: Frauenarbeit



20. 5., Pfingstsonntag: Baufonds
Bibelfest (im September): Skumene und Bibelarbeit

7. 10., Erntedankfest: Innere Mission
31. 10., Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein

Für die dem Oberkirchenrat U.B. unterstehenden Gemeinden gelten folgende Kollekten als Pflichtkollekten:

- Theologenheim
- Jugendarbeit
- Flüchtlingsseelsorge
- Skumene und Bibelarbeit.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, Postsparkassenkonto Nr. 54.061, abzuliefern. Dabei ist auf dem Erlagschein jedesmal anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt.

Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialauschüsse bestimmt.

93. 31. 5735/55 vom 20. Oktober 1955

Religionslehrbuch „Bibelkunde“ von Christa Zerbst

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse U.B. und S.B. hat der Oberkirchenrat das Lehrbuch „Bibelkunde“ von Christa Zerbst gemäß § 215 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Gebrauch an Mittelschulen (Oberstufe) und gleichgestellten Anstalten mit einstufiger Geltung zugelassen.

Kirchliche Mitteilungen

Bei der am 20. September 1955 in Wien abgehaltenen Superintendentialversammlung der Diözese Niederösterreich wurden Senior Ernst Denzel zum ersten Superintendentenstellvertreter und Hofrat Dr. Friedrich Rupprecht zum Superintendentialkurator wiedergewählt. Als zweiter Superintendentenstellvertreter wurde Pfarrer Friedrich Mauer, als Stellvertreter des Superintendentialkurators wurde Robert Loidl, St. Pölten, gewählt.

Pfarrer Julius Polster, der aus Gesundheitsrücksichten über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 31. August 1955 in den Ruhestand versetzt wurde, ist am 16. Oktober d. J. heimgegangen.

Pfarrer Alfred Krietmann hat nach Rücksprache mit dem Bischof freiwillig sein Amt niedergelegt. Der Oberkirchenrat hat die Amtsniederlegung im Sinne des § 40 (1) (2) der Ordnung des geistlichen Amtes am 29. Oktober genehmigt.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes U.B. Pörtlach a. B. mit dem Amtssitz in Moosburg in Kärnten lautet 43 16, Kennzahl Pörtlach.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 16. Dezember 1955

12. Stück

- | | |
|---|--|
| 94. Feiertagsruhegesetz — Karfreitag | 99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954 |
| 95. Seelenstandsbericht 1955 | 100. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Laa an der Thaya |
| 96. Rechnungsabluß 1955 — Vorlage | 101. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Mürzzuschlag |
| 97. Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens | Kollekte |
| 98. Rückständige Kollekten | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabchlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

94. Zl. 8391/55 vom 9. Dezember 1955

Feiertagsruhegesetz — Karfreitag

Nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1955 (BGBl. Nr. 228/55) gilt der Karfreitag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes als Feiertag für die Angehörigen der Evangelischen Kirchen A. B. und S. B., der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche.

95. Zl. 8354/55 vom 6. Dezember 1955

Seelenstandsbericht 1955

Da die Verlautbarung des Seelenstandsberichtes 1955 möglichst frühzeitig erfolgen soll, werden die Pfarrämter ersucht, bis **spätestens 31. Jänner 1956** dem Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen zu melden:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1955,
2. Glaubensgenossen S. B. am 31. Dezember 1955,
3. Eintritte,
4. Austritte,
5. Tausen,
6. Konfirmanden,
7. Kirchliche Trauungen,
8. Kirchliche Beerdigungen,
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesucher,
10. Abendmahlsgäste.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht nötig. Den Superintendenturen (und den Senioratsämtern in der Diözese Linz) ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

96. Zl. 8316/55 vom 5. Dezember 1955

Rechnungsabchluß 1955 — Vorlage

Wie alljährlich wird auch diesmal zum Jahresende darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 90 Abs. 2 Z. 15 der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949 von den Gemeinden eine Ausfertigung des Rechnungsabchlusses 1955 bis 31. Jänner 1956 unmittelbar dem Oberkirchenrat vorzulegen ist. Es wird um zuverlässige Einhaltung dieser Frist ersucht.

Neue Vordrucke für den Rechnungsabchluß sind in der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien VII, Neubaugürtel 26, erhältlich.

Soweit noch die bisherigen Vordrucke Verwendung finden, wird auf die h. a. Erlässe vom 27. November 1951, Zl. 8832/51 (ZBl. Nr. 138/51), und vom 10. Dezember 1952, Zl. 8754/52 (ZBl. Nr. 110/52), zur Beachtung hingewiesen. Zwecks Erzielung einer Übereinstimmung der von den Gemeinden abgelieferten Kirchenbeiträge mit den hier am Stichtage vom 31. Dezember 1955 eingelangten wird ersucht, die einkassierten Kirchenbeiträge spätestens am 28. Dezember 1955 zur Einzahlung zu bringen.

Es wird ferner ersucht, auf die Übereinstimmung des Kassaendstandes des Jahres 1954 mit dem Kassaansfangsstand des Jahres 1955 zu achten und darauf zu sehen, daß Additions- und Abschreibfehler vermieden werden. Auf diese Weise wird ein Schriftwechsel und damit Zeit und Auslagen erspart.

97. Zl. 8317/55 vom 5. Dezember 1955

Prämien auf Grund des Kirchenbeitragsaufkommens

Die den Gemeinden im Sinne des h. a. Erlasses vom 16. Mai 1952, Zl. 4204/52 (ZBl. Nr. 52/52), auf Grund ihrer Beitragsleistung zustehenden Prämien werden im Laufe des Jänner 1955 hier errechnet und überwiesen werden. Es ist nicht zulässig, daß die Prämien von den Gemeinden selbst errechnet und etwa von den zur Überweisung bestimmten Kirchenbeiträgen einbehalten, sondern Kirchenbeiträge, welche nicht bis spätestens 31. Dezember 1955 hier einlangen, können bei der Berechnung der Prämien nicht berücksichtigt werden. Deshalb ist es notwendig, daß die eingehobenen Kirchenbeiträge nicht später als am 28. Dezember 1955 zur Überweisung gebracht werden.

Nach der Kirchenbeitragsordnung sind die Pfarrgemeinden mit der Einhebung der Kirchenbeiträge beauftragt, und es ist daher auch mit diesen die Berechnung der Inkassogebühren und Prämien durchzuführen. Demnach richtet sich die Höhe der Prämien nach dem Gesamtbeitragsaufkommen einer Pfarrgemeinde und nicht nach dem gesonderten Beitragsaufkommen der Muttergemeinde und ihrer Tochtergemeinden. Dies wird zur Vermeidung von allfälligen Rückfragen zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

98. Zl. 8353/55 vom 6. Dezember 1955

Rückständige Kollekten

Der Oberkirchenrat hat bei Durchsicht seiner Bücher leider feststellen müssen, daß eine Anzahl von Gemeinden die angeordneten Pflichtkollekten des Kirchenjahres 1954/55 (Theologenheim, Jugend-

arbeit, Flüchtlingsseelsorge, Skumene und Bibelarbeit) ohne Angabe eines Grundes noch nicht abgeführt hat.

Diese Gemeinden werden ersucht, die rückständigen Kollekten umgehend, spätestens jedoch bis 20. Jänner 1956 hier eingehend, auf das Postsparkassenkonto Nr. 54061 lautend auf Kassa des Evangelischen Oberkirchenrates Wien zu überweisen oder bis zum gleichen Zeitpunkt zu berichten, warum die Einhebung der Kollekte unterblieben ist.

Ferner werden die Gemeinden, welche empfohlene Kollekten des Kirchenjahres 1954/55 eingehoben, aber bisher nicht abgeführt haben, ersucht, die Abfuhr dieser Kollekten gleichfalls bis zum 10. Jänner 1956 durchzuführen.

Wie in früheren Jahren ist auch diesmal im Februar 1956 eine Gesamtverlautbarung der im Kirchenjahr 1954/55 eingehobenen Kollekten unter Anführung der von den Gemeinden abgeführten Beträge in Aussicht genommen.

99. Zl. 8315/55 vom 5. Dezember 1955

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1955 mit Vergleichsziffern des Jahres 1954

	1954	1955
Superintendentur U.B.	S c h i l l i n g	
Wien mit Liesing	2.411.745,86	2.985.876,70
Niederösterreich ohne		
Liesing	635.236,82	706.524,40
Burgenland	739.097,54	737.030,76
Steiermark	1.270.276,12	1.377.487,64
Kärnten	850.746,08	922.292,12
Oberösterreich	1.852.348,—	1.994.150,08
	7.759.450,42	8.723.361,70

100. Zl. 8251/55 vom 2. Dezember 1955

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Laa an der Thaya

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Laa an der Thaya (Niederösterreich) wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt 1044 Seelen. In Laa (Thaya) ist ein Realgymnasium sowie Volks- und Hauptschulen. Unterrichtsorte sind Laa (Thaya), Mistelbach, Ladendorf, Neusiedl und Asparn an der Thaya, die zum Teil durch die Gemeindegewister betreut werden. Die Dienstwohnung im neugebauten Pfarrhaus besteht aus vier Zimmern, Badezimmer und Küche und Nebenräumen sowie Garten. Die Gegend ist eben. Die Entfernung von Wien beträgt 65 km, und es bestehen täglich mehrere Bahn- und Autobusverbindungen. Bewerbungsschreiben sind bis 20. Jänner 1956 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Laa an der Thaya zu richten.

101. Zl. 8374/55 vom 10. Dezember 1955

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle in Mürzzuschlag

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Mürzzuschlag wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3b ein-

gereiht und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde zählt 3241 Seelen und umfaßt die Ortsgemeinden Mürzzuschlag, Langenwang, Krieglach, Spital am Semmering, Kapellen, Altenberg, Neuberg, Mürzsteg und einen Teil der Gemeinde St. Agid am Neuwald, und zwar Lahnjattel und Neuwald. Im Bereich der Pfarrgemeinde befinden sich 19 Pflichtschulen. Für den Religionsunterricht stehen derzeit drei Hilfskräfte zur Verfügung. Gottesdienste: An drei Sonntagen in Mürzzuschlag, jeden vierten Sonntag in Lahnjattel, Neuwald und Neuberg. Je zweimal im Monat in Krieglach und Langenwang sowie fallweise in Spital am Semmering. In Lahnjattel, Neuwald und Neuberg sind weiters noch an jedem zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag Gottesdienste zu halten. Die Dienstwohnung besteht aus: Vorraum, Küche, drei Zimmern, Veranda, Keller-raum, Bad und Waschküche werden von den Mitbewohnern mitbenützt. Weiters ist ein Gemüsegarten vorhanden. Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1956 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Mürzzuschlag, Roseggerstraße 9, zu richten. Auskünfte erteilen Kurator Johann Hilberger, Mürzzuschlag, und der Pfarramtsweser Pfarrer Fritz Brand in Bruck an der Mur.

Kollekte

6. I. 1956 (Epiphania): Äußere Mission.

Bei der Abfuhr der Kollekten deren Bezeichnung auf dem Postabschnitt nicht vergessen!

Die für den 4. Dezember 1955 angelegte **Kollekte für das Theologenheim** (Pflichtkollekte für die unter dem Kirchenregiment U. B. stehenden Gemeinden) wurde zwar im 11. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1955 unter Nr. 92 im Kollektenplan für das Kirchenjahr 1955/56 angeführt, es ist jedoch die sonst übliche Ankündigung der Kollekte im Amtsblatt unterblieben. — Die Gemeinden, welche die Kollekte für das Theologenheim am 4. Dezember 1955 nicht eingehoben haben, werden ersucht, dies an einem der nächsten Sonntage nachholen zu wollen.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Volkmar Rogler wurde am 13. September 1955 von der Synode S. B. zum Landesuper-

intendenten der Evangelischen Kirche S. B. gewählt. Nach Bestätigung der Wahl durch den Ministerrat wurde er am 4. Dezember 1955 in dieses Amt eingeführt.

Bei der am 26. und 27. September 1955 abgehaltenen Superintendentialversammlung der Diözese Kärnten wurden Senior Reinhard Bünker (Trebesing) und Pfarrer Friedrich Schmidt (Klagenfurt) zu Superintendentenstellvertretern (Senioren), Direktor Karl Gäbler (Furnitz bei Villach) zum Superintendentialkurator und Landwirt Wilhelm Kaufmann (St. Ruprecht bei Villach) zu dessen Stellvertreter gewählt.

Pfarrer Edgar Walter wurde gemäß § 121 (1) a) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Braunau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 bestätigt. (Erlaß vom 17. 11. 1955, Zl. 7817/55.)

Nach Erreichung der Altersgrenze und zwei Ehrenjahren wurde Senior Othmar Muhr mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 in den Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat dem Benannten aus diesem Anlaß Dank und Anerkennung für den langjährigen in vorbildlicher Treue geleisteten Dienst als Pfarrer in Wien-Floridsdorf und Wien-Gumpendorf sowie als Senior der Wiener Gemeinden und Superintendentenstellvertreter der Wiener Evangelischen Diözese U. B. ausgesprochen.

Die Pfarrerswitwe Friederike Luise Maria Eben-spanger, geborene Johne, ist am 20. November 1955 im 64. Lebensjahr heimgegangen.

Suchanzeige

Der nach 13-jähriger russischer Gefangenschaft zurückgekehrte Pfarrer Edmund Pyszczuk, derzeit Erlangen, Fahrstraße 15, sucht seine Frau Julia, geborene Riß, geboren 2. 1. 1913 in Stanislaw, letzter Wohnort Lodz, Danziger Straße 65 a, seine Tochter Martha, geboren 4. 8. 1934 in Stanislaw und seine Schwägerin Maria Stasina, geborene Riß, geboren 1901 in Stanislaw, letzter Wohnort Teischen-Bodenbach. Frau und Schwägerin wollten bei Kriegsende nach Österreich. Möglicherweise waren sie vorübergehend oder länger in einer österreichischen Gemeinde. Wer etwas weiß, melde es dem Bischof.

V. b. b.